

Magistrat

# Militärwesen

*Zweite, ergänzte Auflage*

# Berliner Gemeinderecht

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage

Neunzehnter Band

Militärwesen



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1915

# Militärwesen

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1915

ISBN 978-3-662-23281-1      ISBN 978-3-662-25312-0 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-25312-0  
Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1915

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort zur Quartier- und Naturalleistungspflicht . . . . .	1
1. Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868 (RGBl. S. 523) .	1
Hierzu	
Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht	9
Instruktion vom 31. Dez. 1868 (RGBl. S. 2 von 1869) zur Aus- führung des Gesetzes, betr. die Quartierleistung. Vom 25. 6. 68	15
K. M. Erlaß vom 22. 2. 13 betr. Vermittelung der Kommandantur bei Einquartierungen in Berlin . . . . .	29
Bestimmungen für Marschquartiere . . . . .	31
Gesetz, betr. Abänderung bzw. Ergänzung des Gesetzes vom 25. 6. 68. Vom 21. Juni 1887 (RGBl. S. 245) . . . . .	33
2. Servisvorschrift für das preußische Heer. Vom 9. März 1899 (RGBl. S. 103) — im Auszug — . . . . .	34
3. Gesetz, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 272), abgeändert durch . . . . .	50
4. Gesetz vom 17. Mai 1906 (RGBl. S. 221) . . . . .	51
Hierzu	
Kriegsministerielle Vfg. vom 16. 6. 06 (RGBl. S. 221) . . . . .	51
Verzeichnis der einzelnen Stellen des Landheeres und der Marine	52
Klasseneinteilung der Orte — Auszug — . . . . .	57
5. Servistarif . . . . .	58
Hierzu	
Berechnung des Servises für 30 Tage . . . . .	59
6. Vertrag mit dem Garnisonrepräsentanten zur Regelung der Einquartierungsangelegenheiten in der Garnison Berlin. Vom 6. April 1907 . . . . .	64
mit Nachtrag zum Vertrage v. 6. 4. 07. Vom 25. 2. 1915	70
Hierzu	
Nachweisung der zur Garnison Berlin gehörenden Militärbehörden, Stäbe und Truppenteile . . . . .	71
7. Ortsstatut, betr. die Sublevationsbeiträge. Vom 24. Januar 1895/ 16. März 1895 . . . . .	75
8. Magistratsbeschluß betr. die Festsetzung der Quartiervergütung. Vom 15. Dezember 1873 . . . . .	76
9. Auszug aus §§ 10 und 11 der Geschäftsanweisung für die Steuer- erheber, betr. das Einquartierungsgeschäft. Vom 10. März 1900	77
Hierzu	
Ausführungsanweisung der Steuerdeputation. Vom 16. De- zember 1912 . . . . .	78
10. Vertrag mit dem Ordonnauzhauspächter vom 6. Juni 1906 nebst Vertragsverlängerung vom 18. März 1912 . . . . .	80

	Seite
11. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 24. Mai 1898 (RGBl. S. 361) . . . . .	89
Abgeändert durch	
Gesetz vom 9. Juni 1906 (RGBl. S. 301) . . . . .	98
12. Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht vom 24. 5. 1898. Vom 13. Juli 1898 (RGBl. S. 921) . . . . .	99
13. Vergütungsätze für geleisteten Vorspann nebst Tarif und Klasseneinteilung . . . . .	114
14. Beschluß der Gemeindebehörden über die Aufbringung der Kosten für geleisteten Vorspann. Vom 24. 1. 1895/11. 2. 1895 . . . . .	115
15. Vertrag über die Gestellung der von den Truppenteilen usw. geforderten Vorspannwagen in Friedenszeiten. Vom 15. 3. 13	116
16. Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873 — Auszug —	119
Hierzu	
a) Kais. Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 13. 6. 73. Vom 1. 4. 76 (RGBl. S. 137) und 18. 4. 82 (RGBl. S. 47) . . . . .	131
b) Erläuterung zum Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876	144
c) Reiseentschädigungen für Sachverständige nach dem Kriegsleistungsgesetz . . . . .	144
d) Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse. Vom 18. April 1882 . . . . .	145
e) Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen. Vom 6. Juni 1885 . . . . .	147
f) Desgl. vom 14. April 1888 . . . . .	148
17. Ortsstatut, betreffend die Leistungen von Natural-Quartier und -Verpflegung für die bewaffnete Macht im mobilen Zustande	154
Hierzu	
a) Anweisung an die Abschätz-Verordneten zur Begutachtung der für Unterbringung der Truppen erforderlichen Quartiere vom 3. 8. 13 . . . . .	163
b) Anweisung an die Steuerkasse zur Auszahlung der Quartiergelder im Mobilmachungsfalle. Vom 18. Dezember 1912 . . . . .	164
18. Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892 (RGBl. S. 661)	168
Hierzu	
a) Bekanntmachung, betr. die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 10. Mai 1892. Vom 2. Juni 1892 . . . . .	169
b) Bekanntmachung, betr. weitere Ausführungsvorschriften zu dem selben Gesetz. Vom 12. Dezember 1898 . . . . .	171
c) Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen zu den Ausführungsvorschriften des Gesetzes vom 10. 5. 1892. Vom 20. Juni 1892 . . . . .	176
d) Desgl. vom 30. Sept. 1892 . . . . .	182
e) Desgl. vom 16. Mai 1895 . . . . .	184
f) Desgl. vom 1. April 1899. . . . .	185
19. Beschluß der Stadtgemeinde, betr. Unterstützung für uneheliche Kinder, die sich in der Familiengemeinschaft eines zur Übung Eingezogenen befinden. Vom 29. April 1910/23. Juni 1910 . . . . .	187

	Seite
20. Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. 2. 88 (RÖBl. S. 59) . . . . .	187
21. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. 2. 1888. Vom 4. 8. 1914. . . . .	191
Hierzu	
a) Ausführungsbestimmungen. Vom 1. 11. 1914 . . . . .	192
b) Verfg. des Ministers des Innern. Vom 2. 12. 1914 . . . . .	196
c) Desgl. vom 22. Dezember 1914 . . . . .	198
d) Desgl. vom 3. Februar 1915 . . . . .	199
e) Geschäftsanweisung für die auf Grund des RÖ. vom 28. 2. 88 gebildeten Unterstützungskommissionen und ihre Unterorgane. Vom 15. März 1913 . . . . .	203
f) Geschäftsanweisung für die Steuerfassen zwecks Regelung der Unterstützung der Angehörigen der zu den mobilen Truppenteilen eingezogenen Mannschaften. Vom 15. März 1913 . . . . .	207
22. Bekanntmachung, betr. Aufwandsentschädigungen an Familien usw. (wie Gesetz, vom 26. März 1914). Hierzu Verfg. des Min. des Innern vom 25. 4. 1914 . . . . .	213
Hierzu	
a) Verfg. des Ministers des Innern. Vom 25. April 1914 . . . . .	219
b) Ausführungsbestimmungen. Vom 1. November 1914 . . . . .	222
23. Vertrag über Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle vom 2. Juni 1913/31. Juli 1913 . . . . .	224
24. Vorschriften, betr. Rehabilitierung der in die 2. Klasse des Soldatenstandes Versetzten . . . . .	226
25. Pferde-Aushebungsvorschrift (PFAV.). Vom 1. Mai 1902 — Auszug — . . . . .	226

A n h a n g :

Kriegsämterordnung v. 27. Januar 1907 . . . . .	240
Sachregister . . . . .	249

## Einleitung.

Im Frieden hat der Grundstückseigentümer allein die Quartierlast zu tragen. Hierüber sagt § 289 U.R. Teil I Titel 21:

„Insonderheit müssen die Lasten der Einquartierung in der Regel nicht von dem Mieter, sondern von dem Vermieter getragen werden.“

Im Kriege bildet die Ausnahme von dieser Regel, daß nach § 6 des Kriegsleist.-Ges. vom 13. 6. 73 die Quartierlast alle zur Teilnahme an den Gemeindefasten Verpflichteten (also auch die Mieter) zu tragen haben.

Während im Frieden die Stadtgemeinde auf Grund des Beschlusses vom 24. 1. 95 die Truppen auf Kosten der Grundstückseigentümer selbst einquartiert, wofür letztere die Sublevationsbeiträge nach Bedarf zu zahlen haben, kann im Kriege die Stadtgemeinde die zur Einquartierung Verpflichteten nach § 6 des Gesetzes vom 13. 6. 73 unmittelbar zu dieser Quartierlast heranziehen (Zwangseinquartierung) oder aber auf Kosten der Verpflichteten die Quartierlast auf eigene Rechnung übernehmen (gemietete Quartiere). Den Beschluß hierüber hat sich die Stadtgemeinde für den Fall des Krieges vorbehalten.

### 1. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

(Bundes-Gesetzbl. S. 523.)

#### § 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt solange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851<sup>1)</sup> wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

#### § 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

---

<sup>1)</sup> Ersetzt durch das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 73 (RGBl. S. 129) — siehe S. 119 ff.



## 2 Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht.

1. für Truppen in Garnisonen, solange und insoweit deren Unterbringung in Kasernen nach § 10 des preussischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
  - a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
  - b) Stallung für Dienstpferde;
2. bei Kantonnierungen von nicht längerer als der zu 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Marschen Kommandos:
  - a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
  - b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
  - c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:

die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heerfolge.

### § 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Lit. A. (siehe S. 9) anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Lit. B. anliegenden Tarif<sup>1)</sup> und bis auf weiteres durch die sub Lit. C. anliegende Klasseneinteilung der Orte<sup>1)</sup> bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klasseneinteilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

### § 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im § 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle

---

<sup>1)</sup> Ersetzt durch das Gesetz, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904, RGBl. S. 272, und Gesetz vom 17. 5. 06 (RGBl. 221) — siehe S. 50 u. 51.

benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quatiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1. die Gebäude, welche
  - a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
  - b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,  
insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigentümer bestimmt sind;
2. die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3. diejenigen Gebäude und Gebäudeteile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudeteile;
4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, wie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

#### 4 Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung seitens des Bundes nicht angehalten werden.

#### § 5.

Die örtliche Verteilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- bzw. selbständigen Gutsbezirke im ganzen.

Die weitere Unterverteilung geschieht durch die Gemeindevorstände bzw. die Besitzer der selbständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

#### § 6.

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen, und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militärverwaltung getroffenen Übereinkommens behufs Kasernierung der Truppen hergerichteten Gebäude bleiben außer Anschlag.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekanntzumachen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl seitens der Militärbehörde als auch seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunalaufsichtsbehörde anzubringen. Über dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

### § 7.

Für die Landkreise bzw. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrat, Amtshauptmann usw. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Verteilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulierung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Verteilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Verteilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemieteten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht, und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen<sup>1)</sup>.

Den Besitzern der selbständigen Gutsbezirke steht frei, sich behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbständigen Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesezte Kommunal-  
aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§ 5 und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen.

---

<sup>1)</sup> Siehe Ortsstatut für Berlin vom 24. 1. 95, S. 75.

## 6 Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht.

### § 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

- a) in der Garnison — durch Requisition der militärischen Kommandobehörde, bzw. deren Beauftragten,
- b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschrouten- oder Quartieranweisung.

### § 9.

In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

### § 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Bestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im § 8 bezeichneten Behörden in den im § 9 bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier verteilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier verteilenden Behörde findet keine Berufung statt.

### § 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand bzw. die vorgesetzte Kommunal-aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartier-räume und der benötigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§ 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im § 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen usw.: der Truppenbefehlshaber bzw. der Fourieroffizier.

§ 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im § 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im § 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungsangelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§ 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder teilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde.

§ 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit  $\frac{1}{30}$  des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§ 16.

Über die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

## 8 Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht.

### a) in der Garnison:

1. für kommandierte, kranke, arretierte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reserviert und nicht anderweit benutzt worden ist;
2. für die zu eigenen Stuben berechtigten Militärpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Übungen;
3. während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militärs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

### b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Übungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

## § 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand bzw. der vorgesetzten Kommunal-aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

## § 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbständigen Gutsbezirken gleich.

§ 19.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrats bei hervortretendem Bedürfnis die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

§ 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums.

Beilage A.

Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfnis.

§ 1.

Das Quartierbedürfnis besteht im Falle des § 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1. Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A 4 und B 11 genannten Chargen in  
einer Stube von ungefähr 22 qm;
2. Fähnriche und die im Tarife unter A 5 und B 12 erwähnten Chargen in  
je einer Stube von 15—18 qm;
3. Unteroffiziere, Unteroffiziere und die im Tarife unter A 6 aufgeführten Militärpersonen in  
einer Stube von mindestens 18 qm für je zwei Personen dieses Grades;
4. für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§ 2.

Wird das Raumerfordernis der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.



§ 3.

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von 94 cm und außerdem in der Kammer ein verhältnismäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 13 cbm verbleibt.

§ 4.

Quartierausrüstung.

An Utensilien, Gerät, Wäsche usw. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

- a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matraze, Kopfkissen, Bettuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Überzug oder ein Deckbett;
- b) für jede Person ein Handtuch;
- c) für jede Stube bzw. Kammer, bei den im § 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 0,94—1,25 m Länge und 0,63—0,94 m Breite mit Verschuß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Mon-

tierungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person einen Schemel;

d) das nötige Wasch- und Trinkgefäß;

e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräte des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

## § 5.

### Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Kaufen, Rippen und Lattierbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdebestand muß 3,14m lang und 1,57m breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorrats, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stallutenfilien.

Bessere sind für 1 bis 10 Pferde: ein Eimer, eine Schaufel, eine Futterschwinge, eine Handlaterne, eine Mistgabel, ein bis zwei Besen, eine Häckellade und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reservieren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

## § 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwertung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stallutenfilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppenteil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

## II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

### § 7.

In den Fällen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartier zu gewähren:

1. für die Charge der Generale und der im Tarife unter B 8 genannten Militärbeamten  
3 Zimmer und 1 Gefindestube;
2. für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B 9 aufgeführten Militärbeamten  
2 Zimmer und 1 Gefindestube;
3. für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Leutnants und der Militärbeamten ad B 10 des Tarifs  
1 Zimmer und 1 Burschen- bzw. Dienergefaß;
4. für die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartierbedürfnisse wie im § 1, 1 und 4 unter den im § 9 enthaltenen Einschränkungen;
5. Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirtschaftsgebrauche benutzt;
6. Bureau-, Wacht- und Arresträume.

### § 8.

#### Ausstattung des Offizier- usw. Quartiers.

Jeder Offizier usw. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gefindestuben, Burschen- und Dienergefaße auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschaftsquartiere.

### § 9.

#### Mannschaftsquartiere.

Von den im § 1 ad 2 genannten Militärpersonen können zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräte wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen, spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montierungs- Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

Kriegsm. Vfg. v. 13. 3. 1906.

Nr. 451/2 06.

In Fällen, in welchen größere Truppenkörper auf längere Zeit in einer Gemeinde einquartiert sind und sich hierbei nach § 9 Abs. 2 des Regulativs für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht nur mit Lagerstätten aus Stroh begnügen müßten, dürfen auf begründeten Antrag der betr. Landratsämter usw. wollene Decken aus verfügbaren Beständen (ausgen. Kriegskasernementsvorräten) an Gemeinden verabsolgt werden.

Bedingung ist, daß diese

1. für alle Beschädigungen und etwaige Verluste haften und Ersatz leisten,
2. sämtliche Versendungs- sowie die Reinigungs- und etwaige Desinfektionskosten tragen.

## § 10.

### Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgerät nur das Notwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

Kriegsministerium.

M. D. D. Nr. 929/12. 80.

v. 18. 2. 1880.

Bezüglich des Streustrohs ist mit dem „Hausüblichen“ lediglich die Art des Strohs gemeint. Es kann mithin nicht Stroh einer bestimmten Getreidegattung oder Nichtstroh verlangt, sondern eben jedes in dem Haushalte des Quartierträgers oder am Orte der Einquartierung als Streu gerade übliche Stroh geliefert werden.

## 14 Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht.

Bezüglich des Quantums, welches unter der gewählten Bezeichnung, d. h. dem „Notwendigsten“, zu verstehen ist, hat das Königl. Preuß. Kriegsministerium folgendes bestimmt:

„Um den Pferden die dürftigste Gelegenheit zur notwendigen Nachtruhe zu verschaffen, muß erfahrungsgemäß für Ställe, welche vorher unbenutzt gewesen und ohne jede Streulage zur Benutzung überwiesen werden, für den ersten Tag der Einquartierung die Darreichung von  $\frac{1}{2}$  Bund Stroh (5 kg) pro Pferd als die mindeste Forderung gelten. Für die spätere Zeit, oder wenn der überwiesene Stallraum bisher mit Streu versehen worden ist, genügt der tägliche Satz von 1750 g Stroh als Differenz des Strohteils der Garnison und Marschration.“

### § 11.

#### Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Britsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachtträume liegt den Quartiergebern ob.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

### § 12.

Stadtteile, die allgemein als der Gesundheit nachteilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden.

### § 13.

Die Quartiere der Offiziere usw., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompanie oder Eskadron usw. be-

stimmten militärischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Mietsquartiere (§ 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militärischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

#### § 14.

Die Zuweisung der Quartiere usw. an die Truppen erfolgt mittels Quartierbillets, welche vom Ortsvorstande angefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

#### § 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

---

Instruktion vom 31. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 2 von 1869) zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868.

#### § 1.

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiäre. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militärische Bedürfnis an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernementis vollständig gedeckt wird.

#### § 2.

Zur Einquartierung können alle ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach § 4 des Gesetzes befreiten sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigene Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnis des Inhabers unentbehrlich sind.

## 16 Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht.

Alle bisherigen im § 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurteilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben usw. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

### Kriegsministerium

M. D. D. vom 18. August 1875.

Inhaltlich des § 4 sind die Offiziere und serbischberechtigten Militärbeamten zur Tragung der Quartierlast ebenso wie die übrigen Staatsbürger verpflichtet und können dieser Verpflichtung durch Berufung auf ihre Befreiung von den Gemeindelaften sich nicht entziehen.

### Kriegsministerium

M. D. D. vom 2. Mai 1871.

Fiskalische Gebäude sind von der Einquartierungslast nur insoweit befreit, als dieselben zu einem öffentlichen Dienst, z. B. zu Bureauzwecken, benutzt werden, wogegen für Dienstwohnungsräume, auch wenn solche einen Teil öffentlicher Dienstgebäude bilden, eine Befreiung von der Einquartierungslast nicht gefordert werden kann.

### Ministerium des Innern

vom 21. Oktober 1875.

Die Offizierkasinos und Offiziersspeiseanstalten, für deren Errichtung die im militärischen Interesse gebotene Pflege des kameradschaftlichen Geistes und die Rücksicht auf die wissenschaftliche Fortbildung der Offizierkorps in den daselbst abzuhaltenden Versammlungen bestimmend ist, sind als zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte Gebäude bzw. Gebäudeteile anzusehen und mithin von der Einquartierungslast frei zu lassen.

### § 3.

Nach § 5 des Gesetzes erfolgt die örtliche Verteilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im

ganzen und bleibt die Unterverteilung nach Maßgabe des Ortsstatuts, bzw. bis zum Zustandekommen eines solchen, nach Maßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§ 7 des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§ 7 des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Unterverteilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Unterverteilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

#### § 4.

Die Grundsätze für die Verteilung der Einquartierung auf alle bzw. auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach § 7 des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittlungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfangs der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§ 6 dieser Instruktion).

#### § 5.

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Fall auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunitation des Generalkommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militärischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragten an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe



für die Unterverteilung der Einquartierung (§ 3 dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

### § 6.

Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschrouten in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militärpersonen und Dienstpferde sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschrouten, deren Original das Kommando der marschierenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunalauufsichtsbehörde des mit der Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrat, Amtshauptmann, Amtmann usw.) in Abschrift mitgeteilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Verteilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschrouten durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunalauufsichtsbehörde untunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschrouten seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschrouten erforderlich, so werden dieselben im Einverständnis mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunalauufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise wie die Marschrouten.

### § 7.

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§ 6 des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1. Die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand bzw. die Servisdeputation;

2. In das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer sowie der Namen der Eigentümer und der Inhaber einzelner Gebäudeteile einzutragen;
3. Bei jedem einzelnen Gebäudeteile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts bzw. der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;
4. Bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Teilen derselben, denen Befreiungen nach § 4 des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3. nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;
5. Räume, welche behufs Unterbringung von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermietet sind, bleiben für die Dauer des Mietsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4 zu vermerken.

### § 8.

Die nach Maßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Unterverteilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters infolge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§ 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand bzw. die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 des Gesetzes und des Ortsstatuts Sorge zu tragen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Siehe Ortsstatut vom 24. 1. 95, S. 75.

## § 9.

Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschuß über die Grundsätze, nach welchen die Verteilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§ 7, Alinea 3 des Gesetzes). Die Kommunalaufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut tunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande bzw. der Servisdeputation die Befugnis eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemieteten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponieren (§ 7, Alinea 5 des Gesetzes)<sup>1)</sup>.

## § 10.

Die Marschrouten sind nach dem sub Lit. A beigefügten Formulare (nicht abgedruckt) auszustellen.

Das sub Lit. B anliegende Verzeichnis ergibt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausfertigung der Marschrouten befugt sind und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt<sup>2)</sup>.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blanketts zu Marschrouten zur selbständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird seitens der Generalkommandos von demselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blanketts der oberen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

## § 11.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittels besonderer Quartierbillets nach dem sub Lit. C beigefügten Formular<sup>3)</sup>. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu 1 und	8	des	Servistarifs	=	30	Gemeinen,
" 2	"	9	"	"	=	20

<sup>1)</sup> Siehe Ortsstatut vom 24. 1. 95, S. 75.

<sup>2)</sup> Siehe S. 24.

<sup>3)</sup> Siehe S. 25/26 die für Berlin eingeführten Quartierbillets.

zu 3 und 10 des Servistarifs	=	10	Gemeinen,
" 4 " 11 " "	=	5	"
" 5 " 12 " "	=	3	"
" 6 " 13 " "	=	2	"

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeinde in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militärischen Bedürfnisse bzw. unter Zugrundelegung der im § 7 des Regulativs (Beil. Lit. A des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften bestimmt.

### § 12.

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hinterlassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunalaufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorrätig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

### § 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders als durch Übertragung der ganzen oder teilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindefasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

### § 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§ 14 des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppenteil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 15.

(Neue Fassung durch MG. vom 23. März 1908 (RGBl. S. 132.)

1. Über die von den Truppenteilen in den Standorten gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem Muster in der Beilage Lit. D Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Ortsunterkunft und auf Marschen empfangen die Ortschaften von den Truppenteilen Quartierbescheinigungen nach dem unter Lit. E beigelegten Muster. Die hiernach zu entrichtende Servisvergütung wird von den Truppenteilen den Gemeindevorständen entweder sofort bezahlt oder durch Vermittlung der Post zugesandt. In letzterem Falle sollen die Gemeinden spätestens 6 Wochen nach Beendigung der betreffenden Übung usw. im Besitz ihrer Gebührenisse sein.

Kriegsministerium.  
Nr. 607/3. 03. B. 5 vom  
8. April 1903.

Den Gemeindevorständen werden Quartierbescheinigungen nach dem bisherigen Muster — siehe S. 28 — ausgehändigt, auf die in roter Tinte zu setzen ist:

„Diese Bescheinigung ist zur Auszahlung der Quartierentschädigung bis zum ..... an die Kassenverwaltung des x. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. x in ..... zu senden.“

Die Gemeindevorstände sind bei Abgabe der Quartierbescheinigungen hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

M. D. D. v. 18. 2. 1878.  
RGBl. Seite 52.

In den Quartierbescheinigungen dürfen die Angaben nicht fehlen, welcher Charge die Zahlmeisteraspiranten angehören, ob die eingestellten Pferde Dienst- oder Offizierpferde waren und wie viele von den letzteren jedem einzelnen Offizier angehört haben, ob sich unter der Zahl der aufgeführten Gemeinen Offizierburschen und wie viele befunden haben, wie viele von den untergebrachten Hoboisten, Hornisten und Trompetern zu den etatsmäßigen bzw. nicht etatsmäßigen gehören usw.

2. Die Ausgaben für Naturalquartierservis sind in vierteljährlichen Zeitabschnitten nach folgendem Muster bei der Korps-

intendantur anzufordern. Für Übungen, deren Gesamtkosten aus besonderen Fonds bestritten werden, wird die Quartiervergütung mit den übrigen Ausgaben für die Übung bei der zuständigen Korps- oder Divisionsintendantur angefordert. (Kriegsminister. Erlass von 10. Juni 08, Nr. 105. 4. 08 B 5.)

... Bataillon Inf.-Regts. Nr.  
Fr.-Nr. ...

Muster

**Forderungsnachweis**

des . . . Bataillons Inftr.-Regts. Nr. . . . üben den im . . . Vierteljahr 19 . . an die Gemeinden gezahlten Naturalquartierserviez.

Nr. der Belege	Bezeichnung			Zeit der Einquartierung		In Serbis ist zuständig		Bemerkungen (Zahl der zu Sorbann benutzten Stümpferbe)
	des einquartierten Truppentzils	der bequartierten Gemeinde	des Kreises	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	im einzelnen	im ganzen	
						K   S	K   S	

Die Richtigkeit bescheinigt

N., den . . . . . 19 . .

Die Kassenverwaltung  
. . . . . Zahlmeister.

§ 16.

Wo nach der Bestimmung des § 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag“ der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§ 17.

Die durch den Anhang zur Klasseneinteilung der Orte für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Serbisbergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§ 18.

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Übernahme der Garnisonverwaltungsgeschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Beilage Lit. B.

**Verzeichnis**

der in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungsbehörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausfertigung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen
1.      2. bis 22. ufo	Königreich Preußen mit Lauenburg	den Regierungen (Landdrosteien)	die Gemeindevorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogtum Lauenburg die Ämter.	<p>I. Für die Durchmärsche von Bundes- truppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen - Konventionen, eine vorgängige Mitteilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich.</p> <p>II. Die den Marsch anordnende Kommandobehörde gibt die Direktionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an.</p> <p>III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommandobehörden, beziehentlich den marschierenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch direkte Kommunikation geregelt.</p>

Beilage C.

Mil. V. Form. 2.

Nr. 994. — 08.

Tageb. . . . . Blatt. . . . .

Abänderung dieses Scheins ist unzulässig, die Befriedigung des Wirtz erfolgt nur nach der diesseits angewiesenen Einquartierung.

Anforderungs-Nr. . . . .

Von der auf Requisition der Königl. Kommandantur hier unterzubringenden Einquartierung erhält

.....

..... Straße Nr. . . . .

.....

..... Unteroffizier .

..... Gemeinde .

auf ..... Tage mit .....

Berlin, den ..... 19...

Militärbureau des Magistrats.

Die Vergütung, welche nur für die wirkliche Benutzung des Quartiers gewährt wird, beträgt:

	Im Sommer		Im Winter	
	M.	Psf.	M.	Psf.
a) für 1 General täglich . . . . .	9	—	10	50
b) „ 1 Stabsoffizier täglich . . . . .	6	—	7	50
c) „ 1 Hauptmann täglich. . . . .	4	50	5	25
d) „ 1 Leutnant täglich . . . . .	2	50	3	25
e) „ 1 Feldwebel, auf die ersten 10 Tage à	1	50	2	—
auf die fernere Zeit täglich	1	20	1	50
f) „ 1 Bizfeldwebel, auf die ersten 10 Tage à	1	20	1	50
auf die fernere Zeit täglich	1	—	1	20
g) „ 1 Unteroffizier, auf die ersten 10 Tage à	1	—	1	20
auf die fernere Zeit täglich	—	80	1	—
h) „ 1 Gemeinen, auf die ersten 10 Tage à	—	80	1	—
auf die fernere Zeit täglich	—	50	—	70
i) „ 1 Pferd täglich . . . . .	—	50	—	50

Bei Einquartierungen über einen Monat hinaus werden die höheren Sätze für die ersten 10 Tage (ad e—h) nur einmal gewährt.

Die Kost-Vergütung beträgt pro Mann und Tag, ohne Unterschied der militärischen Charge,

für volle Tageskost mit Brot	120 Psf.,	ohne Brot	105 Psf.
„ Mittagkost	„ „ 60	„ „ „	55 „
„ Abendkost	„ „ 50	„ „ „	45 „
„ Morgenkost	„ „ 25	„ „ „	20 „



St. II. Form. 151.

Nr. 317. — 98.

Tageb. . . . . Bl. . . . .

Abänderungen dieser Billets sind unzulässig, die Befriedigung der Wirte erfolgt nur nach der diesseits angewiesenen Einquartierung.

Anforderungs-Nr. . . . .

Von der auf Requisition der Königl. Kommandantur hier unterzubringenden Einquartierung erhält

.....

..... Strafe Nr. . . . .

.....

..... Unteroffizier

..... Gemeinde

auf ..... Tage ohne Kost.

Berlin, den ..... 19...

Militärbureau des Magistrats.

Die Vergütung, welche nur für die wirkliche Benutzung des Quartiers gewährt wird, beträgt:

	Im Sommer		Im Winter	
	M.	Ps.	M.	Ps.
a) für 1 General pro Tag . . . . .	9	—	10	50
b) „ 1 Stabsoffizier pro Tag . . . . .	6	—	7	50
c) „ 1 Hauptmann pro Tag . . . . .	4	50	5	25
d) „ 1 Leutnant pro Tag . . . . .	2	50	3	25
e) „ 1 Feldwebel, auf die ersten 10 Tage à	1	50	2	—
auf die fernere Zeit täglich	1	20	1	50
f) „ 1 Vizefeldwebel, auf die ersten 10 Tage à	1	20	1	50
auf die fernere Zeit täglich	1	—	1	20
g) „ 1 Unteroffizier, auf die ersten 10 Tage à	1	—	1	20
auf die fernere Zeit täglich	—	80	1	—
h) „ 1 Gemeinen, auf die ersten 10 Tage à	—	80	1	—
auf die fernere Zeit täglich	—	50	—	70
i) „ 1 Pferd pro Tag . . . . .	—	50	—	50

Bei Einquartierungen über einen Monat hinaus werden die höheren Sätze für die erster 10 Tage (ad e—h) nur einmal gewährt,



Beilage D.

St. II. (B. A.) Form 3.

Nr. 1748. — 00.  
 Belag Nr. ....

**Servis-Liquidation**  
 der  
 Gemeinde Berlin pro Monat ..... 19...  
 für das ..... Bataillon ..... Regiments.

Anzahl der Offiziere und Mannschaften		Charge	Anzahl der eingekauft gewesenen Pferde	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises		Die Servis-Kompetenz ist zu liquidieren			Bemerkungen
				₰	₰	vom	bis zum Abgangs-Tage	Mitteln auf Monate egl. Abgangs-Tage	
Selbst ein-gemietet	Einquartiert								

Obige ..... Mark ..... ₰f.

in Worten ..... Mark ..... ₰f.

sind an die unterzeichnete Kasse richtig gezahlt worden, worüber quittiert  
 Berlin, den ..... 19...

**Die Sublevationskasse,**



Kriegsministerium.  
Nr. 1043/12. 12. A 2.

Berlin W. 66, den 22. 2. 1913.  
Leipziger Straße 5.

Einquartierung von Truppenteilen bei Durchmärschen  
durch Berlin.

Behufs Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die bei der Unterbringung durchmarschierender Truppen in Berlin entstanden sind, wird unter Aufhebung des Erlasses vom 10. 4. 1866, erneut bekanntgegeben am 30. 1. 1872 —, A. W. Bl. Nr. 3 Seite 31/32 — folgendes bestimmt:

1. Die Kommandantur von Berlin ist rechtzeitig von allen Durchmärschen Unterkunft beanspruchender Truppen in Kenntnis zu setzen, wobei anzugeben ist, ob Quartier mit oder ohne Verpflegung erforderlich ist.
2. Die Voraussendung von Quartiermachern ist in jedem Falle unerlässlich, da die vom Magistrat überwiesenen Quartiere vor der Belegung darauf besichtigt werden müssen, ob sie den im Quartierleistungsgesetz gestellten Anforderungen genügen.

Bei Einquartierungen größerer Truppenabteilungen — 1 Bataillon, 1 Eskadron oder 1 Batterie und mehr — müssen die Quartiermacher bereits 48 Stunden vor ihren Truppenteilen in Berlin eintreffen.

3. Die Quartiermacher haben sich bei der Kommandantur Berlin zu melden. Die von ihnen mitzubringende Quartierbescheinigung — Beilage E zum Quartierleistungsgesetz — ist mit Quartieranweisung der Kommandantur dem Militärbureau des Magistrats Berlin, C 2, Klosterstraße 68, vorzulegen. Etwaige Klagen über die zugewiesenen Quartiere sind sofort dem Militärbureau zu melden, damit sie noch vor der Belegung abgestellt werden können.
4. Behufs Erleichterung des Abrechnungsgeschäfts zwischen Truppe und Magistrat sind Quartierlisten nach anliegendem Muster auszufertigen. Formulare hierzu hält die Kommandantur Berlin kostenlos bereit. Die Quartierlisten sind dem Militärbureau spätestens 3 Tage nach dem Verlassen des Quartiers zu übersenden.
5. Im Mobilmachungsfalle ist bei Quartierbedarf durchmarschierender Truppen in Berlin in gleicher Weise die Vermittelung der Kommandantur in Anspruch zu nehmen.

S. A.: gez. Wandel.

Ortsunterkunft Berlin.

**Quartierliste**

vom ..... bis .....

.....  
 (Truppenteil)

Nr.	Des Quartiergebers Wohnung Straße	Quartierbilligkeit lautet über Mantel ab Offiziere	Quartier ist belegt vorben mit						Zeit der Be- nugung		Zahl der verabreichten Portionen f. Mannsch. Morgentrost Mittagstrost Abendstrost volle Kagestrost	Be- merkungen				
			Generalen	Taboffizieren	Quartieren	Oberleutnants und Leutnants	Feldwebeln	Regimentswebeln	Unteroffizieren	Gemeinen			Offizieren	von	bis	
			sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume	sonstige Räume

Vn  
 das Militär-bureau des Magistrats  
 Berlin.

Klosterstr. 68, Eing. Waisenstr. 27.

Anmerkung: Die Richtigkeit der Liste ist von dem Führer der einquartierten Truppen zu beschleunigen.

## Bestimmungen.

## A. Verpflegung der Mannschaften.

1. Die Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche liegt dem Quartiergeber ob. Im allgemeinen soll sich der Soldat mit der Mahlzeit des letzteren begnügen; um jedoch Beeinträchtigungen sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

$\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 Pfund 26 Lot)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirte nicht zu fordern. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten aber selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brot gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

2. Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Ärzte und Zahlmeister erfolgt, wenn keine anderweitige Einigung zustande kommt, nach den unter 1 enthaltenen Vorschriften.

## B. Verpflegung der Pferde.

3. Können die Rationen nicht durch Anstalten des Bundes beschafft werden, so haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 die Verpflichtung, den durchmarschierenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Kommunal-aufsichtsbehörde außerstande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Kommandoführer eine Vorspannquittung auszustellen, diesen also nicht zu bezahlen hat. Über die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Kommandoführer in vorchriftsmäßiger Form zu quittieren.

## C. Vorspanngestellung.

4. Nach dem Edikte vom 28. Oktober 1810 sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppenabteilungen die auf dem Marsche zu-

## 32 Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht.

stehenden Transportmittel in Vorspann zu stellen. Es sind fortzuschaffen:

auf einem einspännigen Wagen oder Karren	7 $\frac{1}{2}$ Zentner,
auf einem zweispännigen Wagen oder Karren	10        "
auf einem vierspännigen Wagen oder Karren	20        "
durch jedes Vorlegepferd . . . . .	5         "

Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit 11 Sgr. 3 Pf., jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit- oder Wagenpferd dienen, mit 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich zwei Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowohl der Weg vom Wohnorte des Anspanners bis zum Gestellungspunkte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte außer Betracht.

### D. Bezahlung und Quittung.

5. Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, ausschließlich der ad B 3 dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Fällen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung sowie über Vorspann vom Kommandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet.

6. Der zu entrichtende Geldbetrag wird:

- a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimierten Organen,
- b) auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand, beziehentlich den Besitzer des selbständigen Gutsbezirks gezahlt.

7. Auf Ansuchen hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung sowie über den Vorspann usw. in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.

March- und Ruhetage	von	bis	Meilenzahl	Bezeichnung der Preise	
am					

**Gesetz, betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). Vom 21. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 245.)**

### Artikel I.

In Abänderung bzw. Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), treten nachstehende Bestimmungen in Kraft.

#### § 1.

Bei der Einquartierung von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Ärzten und oberen Militärbeamten finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Beilage Lit. A des vorgedachten Gesetzes in bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere nur insoweit Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nötigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden.

#### § 2.

Wenn für einzuquartierende Teile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen außerdem folgende Bestimmungen Platz:

- a) Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegen-



heit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montierungs- und Ausrüstungsstücke sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen.

Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräte des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden.

Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht.

- b) Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.
- c) Als Entschädigung wird für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indes für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 für Gemeine gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tariffähe unter 13 und 14 entrichtet.

Artikel II<sup>1)</sup>.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. Jz. in Kraft.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesamte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch königliche Verordnung erlassen.

## 2. Servisvorschrift für das preußische Heer. Vom 9. März 1899.

(RBl. S. 103).

Auszug.

§ 1.

Begriff.

Servis ist die Geldvergütung, die

1 an Selbstmieter nach dem Servistarif

- a) zur Selbstbeschaffung von Stallung — Stallservis — und
- b) zur Selbstbeschaffung von Geschäftszimmern — Geschäftszimmerservis —

<sup>1)</sup> Betrifft Abänderungen des Gesetzes vom 13. 2. 75 an dessen Stelle das Gesetz vom 24. 5. 98 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) getreten ist — f. S. 89 ff.

2. an Gemeinden für die nach dem Quartierleistungsgesetz gewährten Räume — Naturalquartierservis — nach dem zu diesem Gesetze gehörigen Tarife gezahlt wird.

## § 2.

### Berechtigung.

1. Servis für Rechnung des Militäretats erhalten nur die aktiven Militärpersonen, die Gehalt oder Löhnung aus dem Militäretat beziehen sowie die zum aktiven Dienst wieder herangezogenen und in servisberechtigten Stellen dauernd verwendeten pensionierten Offiziere.

Für Offiziere à la suite ruht, solange sie nach § 2, 5 der Fr. Besold. Vorschr. kein Gehalt empfangen, der Anspruch auf Servis; auf sie finden daher die Bestimmungen der Servisvorschrift keine Anwendung.

2. Einjährig-Freiwillige dürfen im Standorte, soweit es ihre dienstliche Ausbildung, insbesondere für die Vorbereitung zu Unteroffizieren und Offizieren des Beurlaubtenstandes, erfordert, zeitweise in Mannschaftsquartieren — Naturalquartieren — für Rechnung des Servisfonds untergebracht werden.

3. Auf Märchen und in Ortsunterkunft erhalten Einjährig-Freiwillige freies Quartier als Gemeine.

Einjährig-freiwillige Ärzte haben in solchen Fällen Anspruch auf Fähnrichsquartier, einjährig freiwillige Unterveterinäre auf Wachtmeisterquartier.

## § 3.

### Einteilung.

1. Der Servis umfaßt die Vergütung für das Wohngelaß nebst Zubehör mit zwei Dritteln, für die Geräteausstattung mit einem Sechstel sowie für Feuerung und Beleuchtung zusammen ebenfalls mit einem Sechstel des Jahresservises.

Dieser letzte Servisteil ist nicht weiter zerlegbar.

2. Der Servis wird nach der Jahreszeit eingeteilt:

- a) in Sommerservis für die Monate April bis einschließlich September und
- b) in Winterservis für die Monate Oktober bis einschließlich März.

3. Hinsichtlich des Stallservises siehe § 37.

## § 4.

Servis der Stelle oder des Dienstgrades.

1. Der Servis ist entweder

Servis der Stelle,

der ohne Rücksicht auf den Dienstgrad nach den in den Servistarifen aufgeführten Etatsstellen gewährt wird, oder

Servis des Dienstgrades,

den alle in den Tarifen mit ihren Dienststellungen nicht besonders bezeichneten Militärpersonen, zu denen auch die im Fortifikationsdienst befindlichen Ingenieuroffiziere und die Direktionsassistenten bei den technischen Instituten gehören, nach ihrem Dienstgrade erhalten.

2. Nur wenn ein Stelleninhaber das einer höheren Stelle entsprechende Gehalt (Löhnung) oder die entsprechende Zulage bezieht, steht ihm auch der Anspruch auf den Servis der höheren Stelle zu.

## § 5.

Charaktererhöhungen und Überzählige.

1. Charaktererhöhungen sowie Beförderungen mit dem bisherigen Einkommen oder Gehalt geben keinen Anspruch auf den Servis des höheren Dienstgrades.

2. Es erhalten jedoch

- a) die zu Obersten beförderten Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, solange sie in diesen Stellen verbleiben, den Servis nach den Sätzen eines Regimentskommandeurs sowie
- b) die Leutnants, die noch die Löhnung eines Fähnrichs beziehen (§ 2,1 der Fr. Besold. Vorschr.), den Servis der Leutnants, und zwar stets vom 1. des Monats ab, in dem die Allerhöchste Beförderungsordre gegeben ist.

## § 6.

Stellvertretung.

1. Stellvertretungen in höheren Stellen begründen keinen Anspruch auf den höheren Servis; nur bei vorübergehender Wahrnehmung einer höheren Stelle infolge Allerhöchster Bestimmung ist während der Dauer dieses Verhältnisses, selbst wenn das

höhere Gehalt oder die entsprechende Zulage nicht bezogen wird, der Servis der höheren Stelle zahlbar, soweit er frei ist.

2. Unterzahlmeister erhalten jedoch, während sie Zahlmeisterstellen vertretungsweise wahrnehmen, den Servis des nächsthöheren Dienstgrades, sofern der Servis der wahrgenommenen Stelle frei ist.

3. Für Mannschaften, die den Dienst fehlender etatsmäßiger Oberfeuerwerker, Zeugfeldwebel, Wallmeister, Schirrmeister der Pionierbataillone, Feldwebel und Wachtmeister in der Front sowie der Bezirksfeldwebel und der Feldwebel beim Stabe der Garde-Infanterie-Regimenter versehen, gilt, falls nicht § 4, 2 angewandt wird, die Festsetzung unter 2 mit der Einschränkung, daß kein höherer als der Feldwebel servis gezahlt werden darf.

Haben diese Mannschaften in ihren bisherigen Dienststellungen Stellenservis bezogen, so wird dieser als Servis ihres Dienstgrades angesehen.

## B. Selbstmieterservis.

§§ 7—36 usw.

## C. Stallservis.

§ 37.

Der Stallservis ist die Geldvergütung für die Pferdestallung und für die dazu gehörigen Geräte.

Für die Unterhaltung der Geräte, für die Beleuchtung und die Reinigung ist der Erlös aus dem Stalldünger bestimmt.

§ 38.

1. Der Stalltarif wird nach den Servistarifen allgemein sowohl an Selbstmieter als an Quartiergeber nur auf so viel Pferde gewährt, als nach dem Etat Rationen zustehen oder nach den Bestimmungen der Fr. Verpfl. Vorschr. unentgeltlich empfangen werden; im Naturalquartier jedoch niemals über die Zahl der eingestellten Pferde hinaus.

Für Krankenställe im Naturalquartier wird Servis fortgezahlt, auch wenn sie vorübergehend nicht belegt sind.

2. Bei Veränderungen in der Rationsgebühr sowie bei ihrem gänzlichen Wegfall richtet sich der Anspruch auf Stallservis nach den Bestimmungen über den Beginn, den Umfang und die Dauer der Berechtigung zum Rationsempfang.

Als Veränderung in der Rationsgebühr ist es nicht anzusehen, wenn Offiziere, die Pferddegeld empfangen, zeitweise und vorübergehend keine Rationen beziehen.

3. Dienstwohnungsinhaber und kasernierte Offiziere, denen Räume zur Unterbringung ihrer Dienstpferde überwiesen worden sind, erhalten keinen Stallservis. Sind für Dienstwohnungsinhaber in den überwiesenen Räumen nicht so viel Pferdebestände vorhanden, als nach dem Etat Rationen gewährt werden, und wird von dem Dienstwohnungsinhaber kein Pferdebestall weiter gemietet, so wird der Stallservis nur nach dem niedrigen Tariffaße gezahlt; wird jedoch noch ein Pferdebestall gemietet, so ist für den ersten fehlenden Pferdebestand der höhere Satz zuständig.

Auch in diesem Falle ist es ohne Einfluß auf die Gebührnis an Stallservis, wenn vorübergehend Pferde fehlen.

4. Bringen Offiziere, die weder Dienstwohnungsinhaber noch kaserniert sind, ihre Pferde in Militärpferdeställen unter, so zahlen sie hierfür eine Miete nach den Bestimmungen des § 26 der Garn. Verw. Ordn.

5. Einjährig-Freiwillige zahlen im Standorte für die Unterkunft der zu ihrer Berittenmachung aus dem Dienststande gestellten Pferde nur in dem Falle den Stallservis, daß überhaupt keine fiskalischen oder von der Militärverwaltung gemieteten Stallungen vorhanden sind, die Pferde daher auf Grund des Quartierleistungsgesetzes untergebracht werden.

Außerhalb des Standortes erhalten die Pferde freie Unterkunft.

#### §§ 39—42.

(Stallservis bei Verletzung, Kommandos, Truppenübungen, Dienstreisen, Urlaub, Verhaftung, Strafverbüßung, Ausscheiden aus dem Dienst, Tod, Mobilmachung.)

### D. Geschäftszimmerservis.

#### § 43.

1. Auf Geschäftszimmer in diesem Sinne haben Anspruch:
  - a) alle mit mindestens einem etatsmäßigen Schreiber versehenen Kommandobehörden, Truppenkommandeure, militärischen Anstalten und Verwaltungsbehörden;
  - b) die Gouvernements und die Kommandanturen;

- c) die Sanitätsämter;
- d) der katholische Feldprobst der Armee.

Der Anspruch der Übungsformationen auf Geschäftszimmer wird durch die jährlichen Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes geregelt.

2. Die Zahl der am Standorte zuständigen Geschäftszimmer bestimmt das Kriegsministerium auf Grund der U. R. D. vom 29. Dezember 1874 (MBl. 1875, S. 2) und nach den Etats. (Siehe Anlage 2.)\*

Bei Ortsunterkunft können Geschäftszimmer nach dem wirklichen Bedürfnis innerhalb der für den Standort festgesetzten Zahl gefordert werden (§ 2 des Quartierleistungsgesetzes).

#### § 44.

1. Für die Einteilung des Geschäftszimmerdienstes gelten die Bestimmungen im § 3.

5. Solange die Geschäftszimmer noch nicht in militärfiskalischen Gebäuden oder in Räumen, die von der Militärverwaltung gemietet sind, untergebracht werden können, wird zur Selbstbeschaffung an Selbstmieter, ferner bei Ortsunterkunft an die Gemeinden der Geschäftszimmerdienst nach den Servistarifen (siehe S. 62) und nach der zulässigen oder nach der bei Ortsunterkunft wirklich in Anspruch genommenen Zahl der Zimmer gewährt.

#### §§ 45 und 46 usw.

(Geschäftszimmerdienst für Selbstmieter bei: Stellvertretung, Übungen, Verletzung, Mobilmachung, Kommandos, Verhaftung, Überweisung von Geschäftszimmern, Ausscheiden aus dem Dienst, Tod.)

E. Servis für Dienstwohnungsinhaber und kasernierte Offiziere.

#### §§ 47—62 usw.

F. Naturalquartierdienst.

#### § 63.

Naturalquartier während des Friedenszustandes wird gewährt:

- a) am Standorte für Mannschaften vom Feldwebel abwärts ohne Familie, soweit sie weder kaserniert sind, noch Dienstwohnung innehaben;

\*) Nicht abgedruckt.

- b) bei Ortsunterkunft von nicht längerer als sechsmonatiger oder von unbestimmter Dauer sowie bei Märschen und Kommandos für die Offiziere, die Militärbeamten und sämtliche Mannschaften.

Für Mannschaften, denen die Selbsteinmietung vom Generalkommando gestattet wird (§ 22, 3 der Garn. Verw. Ordn.), darf kein Naturalquartier beansprucht werden. Sie erhalten, wenn sie unverheiratet sind, den Servis nach den Grundsätzen für Naturalquartierinhaber. (Siehe § 65.)

#### § 64.

1. Der Naturalquartierservis wird entweder an die Gemeinden als Entschädigung für das hergegebene Quartier nebst Pferde-stallung sowie für die erforderlichen Geschäfts-, Arrest- und Wacht-räume gezahlt oder den Militärpersonen zur Selbstbeschaffung des Quartiers nebst Pferde-stallung nach dem zu dem Quartierleistungs-gesetz gehörigen Tarife — siehe S. 58 ff — gewährt.

Ein Wechsel hierin darf nur am 1. eines Monats und auch nur auf volle Monate eintreten, was der Gemeindebehörde einige Tage vorher mitgeteilt werden muß.

Den in ihrem Dienstgrade überzähligen Offizieren steht die Gebührnis nach ihrem Dienstgrade zu.

2. Wegen Gewährung des Servises zur Selbsteinmietung an Feldwebel und an Unteroffiziere mit Familie siehe § 77.

#### § 65.

1. Der Servis für Naturalquartier wird von dem Tage der Leistung ab, sofern sie die Gewährung von Nachtquartier umfaßt, auf die wirkliche Dauer der Quartierleistung unter Ausschluß des Abgangstages gezahlt.

Fällt Ankunft und Abgang auf denselben Tag, so wird keine Vergütung gezahlt.

2. Während der Abwesenheit der Truppen zu den Übungen wird der Servis fortgezahlt:

- a) für Einquartierungshäuser, die mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichtet sind, sowie für die zur Unterbringung der Mannschaften von den Truppen selbst gemieteten — nicht von den Gemeinden hergegebenen — Quartiere für alle darin untergebrachten Dienstgrade;

- b) für Naturalquartierinhaber, die zu eigenen Stuben berechtigt sind, und an Mannschaften, die den Servis zur Selbstbeschaffung des Quartiers erhalten, jedoch nur insoweit, als sie die selbstgemietete Wohnung beibehalten und tatsächlich Miete zahlen müssen, was durch Vorlegung der Quittung nachzuweisen ist; die Quartiere für alle übrigen Mannschaften werden aufgegeben;
- c) für die Quartiere der aus der Ortsunterkunft ausgerückten Truppen, wenn die Ortsunterkunft nicht gewechselt wird.

## § 66.

Bei Beförderungen beginnt der Anspruch auf die höhere Quartier- oder Servisgebühr mit dem Tage der dienstlichen Bekanntmachung der Beförderung an den Truppenteil oder am Kommandoorte an den Kommandierten, selbst wenn die höhere Servisgebühr in dem Standort des Beförderten noch nicht zahlbar sein sollte.

## § 67.

Für Naturalquartierinhaber, die außerhalb ihres Standortes im Interesse des Dienstes einzeln oder mit Truppenteilen kommandiert werden, wird der Servis im Standorte fortgezahlt, wenn sie im Laufe des nächsten Monats vom Kommando zurückkehren und das Quartier für sie offen gehalten bleibt, also nicht anderweit benutzt wird; andernfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Abgangstage auf und beginnt erst wieder mit dem Tage der Rückkehr in den Standort.

Nach diesen Bestimmungen werden auch die in die Lazarette kommandierten unverheirateten Lazarettrechnungsführer, Polizeiunteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere behandelt.

## § 68.

1. Am Kommandoorte haben die kommandierten Militärpersonen, wenn sie nicht in Dienstwohnungen, Kasernen oder Baracken untergebracht sind, während ihrer dienstlichen Anwesenheit Anspruch auf Naturalquartier, können aber auch den Servis zur Selbstbeschaffung des Quartiers nach § 64, 1 empfangen. Auch in diesem Falle gelten sie als Naturalquartierinhaber und beziehen den Servis nur für die Zeit ihres wirklichen dienstlichen Aufenthaltes.



Auf Mietsentschädigung haben sie keinen Anspruch.

2—3 usw.

4. Wird das Kommando einer Versetzung gleichgeachtet, so gilt der Kommandoort als Standort.

Kommandos zur Probefienstleistung als Zahlmeister gelten nicht als Versetzung.

5. Der Empfang von Tagegeldern — nicht von ermäßigten — oder einer gleichwertigen Gebührnis dafür schließt den Anspruch auf Naturalquartier oder auf den Servisteil, sofern Dienstwohnung oder Kasernenquartier benutzt wird, grundsätzlich aus.

Nur ausnahmsweise bei den Truppenübungen (wegen Überfüllung der Gasthöfe oder wegen außergewöhnlicher Steigerung der Preise) dürfen Tagegeldempfänger Naturalquartier gegen vorgeschriebenes Quartieramerkenntnis beanspruchen. Welcher Betrag dann von den Tagegeldern abgezogen wird, ergibt die Reiseordnung.

6. Bei Generalstabsreisen und bei Kavallerieübungsreisen dürfen die Tagegeldempfänger Naturalquartier beanspruchen, wofür der Servis nach den Tariffäßen sofort an die Gemeinden bar zu bezahlen ist.

#### § 69.

1. Bei Kommandos von Mannschaften der Jägerbataillone und des Gardeschützenbataillons zur Verstärkung des Forstschutzes erhalten alle Mannschaften am Kommandoorte freie Wohnung von der Forstverwaltung, weshalb für Rechnung der Militärverwaltung kein Servis gezahlt wird.

2. Die in Freistellen der Forstakademie kommandierten Mannschaften dieser Truppenteile erhalten am Kommandoorte Naturalquartier oder dafür den Servis.

3. In beiden Fällen (Ziffer 1 und 2) wird der Servis im Standorte bis zum Tage des Abganges gewährt.

#### § 70.

Bei Beurlaubungen

1. der Militäranwärter (Inhaber des Zivildienstscheins) zur Beschäftigung im Zivildienst oder im Privatdienst,

2—4 usw.

hört — ohne daß ein Anspruch auf Mietsentschädigung erworben wird — die Serviszahlung mit dem Tage auf, an dem das Kommando oder der Urlaub angetreten wird.

## § 71.

1. Für Offiziere als Naturalquartierempfänger wird während ihrer Beurlaubung kein Servis gewährt; die Serviszahlung hört mit dem Tage auf, an dem sie den Urlaub antreten.

2. Für die Naturalquartiere der aus dem Standorte beurlaubten Mannschaften darf der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt werden, wenn das Quartier offengehalten wird und der Beurlaubte im Laufe des nächsten Monats zurückkehrt; andernfalls wird vom Tage des Abgangs ab kein Servis mehr gezahlt.

3. Am Urlaubsorte haben Beurlaubte, auch wenn der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit bewilligt ist, weder auf freie Unterkunft noch auf den Servis dafür Anspruch. Nur den auf Urlaub erkrankten Mannschaften darf von dem Tage ab, mit dem sie die Löhnung erhalten, der Servis des Aufenthaltsortes nach den für Naturalquartier gültigen Grundsätzen gewährt werden, falls sie für ihre Unterkunft selbst sorgen.

## § 72.

Den Militärantwärttern (§ 70) wird während einer Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung bis zu drei Monaten der Servis des Standortes gezahlt.

## § 73.

Für erkrankte, in ein Lazarett oder eine Militärfuranstalt aufgenommene Naturalquartierinhaber wird der Servis nur da fortgewährt, wo das Quartier für sie offen gehalten wird. Dies darf geschehen, wenn nach ärztlichem Ermessen angenommen werden kann, daß der Erkrankte im Laufe des nächsten Monats oder früher zurückkehren werde; andernfalls hört die Zahlung mit dem Tage der Aufnahme in die Heilanstalt auf.

## § 74.

1. Für Inhaber von Naturalquartier, die sich im Arrest usw. befinden, wird den Quartiergebern im Standorte der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt, wenn das Quartier für den Abwesenden offengehalten wird und seine Rückkehr im nächsten Monat erfolgt; andernfalls hört die Zahlung mit dem Tage auf, an dem der Arrest usw. angetreten wird.

2. Für die in Untersuchungshaft befindlichen Mannschaften in den Orten, wo die Arrestanstalten nicht mit Speiseeinrichtungen versehen sind, wird der Servis während der ganzen Dauer des Arrestes fortgezahlt, sobald der Truppenkommandeur bescheinigt, daß der Quartiergeber die Speisen hat fortgesetzt zubereiten müssen.

#### § 75.

Für die Mannschaften, die ihrem Truppenteil entwichen sind, oder fern bleiben unter Umständen, die sie der Fahnenflucht verdächtig erscheinen lassen, wird von dem Tage der Entweichung oder des Fernbleibens ab kein Servis mehr gezahlt. Der von ihnen bereits empfangene Servis wird liquidiert.

#### § 76.

1. Für die Inhaber von Naturalquartier hört die Zahlung des Servises mit dem Tage der Entlassung auf, bei Todesfällen mit dem Tage des Begräbnisses.

2. Einjährig-Freiwillige, die bei ihrer Entlassung Invalidenansprüche erheben und zur Prüfung dieser Ansprüche beim Truppenteil zurückbehalten werden, empfangen bis zur Entscheidung oder bis zur Pensionszahlung Naturalquartier oder den Servis dafür nach dem Satze für Gemeine.

#### § 77.

1. Feldwebel sowie Unteroffiziere mit Familie — auch überzählige —, denen wegen Mangels entsprechender Kasernenquartiere die Selbstmieten gestattet wird, erhalten im Standorte Servis sowie Mietsentschädigung nach den Grundsätzen für Selbstmieter. Sie behalten daher auch in den Fällen der §§ 69 und 70 den Servis des Standortes bis zum Schlusse des Monats, in dem das Kommando angetreten wird, haben jedoch keinen Anspruch auf Mietsentschädigung — usw. —

2.—4. usw.

#### § 78.

Naturalquartier bei Verhaftung.

#### § 79.

Mobilmachung.

1. Bei einer Mobilmachung und während eines Krieges wird neben der Kriegsbesoldung von dem Tage ab, an dem die bewaffnete

Macht mobil gemacht wird, allgemein Naturalquartier gewährt, — vgl. § 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 73 (RGBl. S. 129, — jedoch darf, wenn solches nicht beansprucht wird, der Serbis gezahlt werden:

I. nach dem Tarif vom 26. 7. 97, Ziffer 1 bis 3 und 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a — Anlage 3 —:

- a) an die selbsteingemieteten Feldweibel und die Unteroffiziere mit Familie (§ 77), sowie an die serbisberechtigten Unterbeamten von dem Tage des Empfanges der Kriegslohnung ab, an die übrigen Selbstmieter vom ersten Mobilmachungstage ab, solange sie in ihrem Standorte verbleiben;
- b) an die infolge der Mobilmachung in die Armee als Offiziere oder Militärbeamte Eintretenden, sofern und solange sie mit ihrem Truppenteil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und sich selbst eingemietet haben;
- c) an die Verheirateten, vom Unteroffizier einschließlich aufwärts, sobald sie im Friedensstandorte wieder eintreffen und, mit ihren Familien vereint, Selbstmieter werden;
- d) an verheiratete Militärpersonen, die zu ständigen Behörden oder Militäranstalten versetzt werden und ihre Familien heranziehen oder sich selbst einmieten;
- e) an die Inhaber von Dienstwohnungen zufolge Ziffer 3 des Erlasses vom 14. 6. 93 — Anlage 5 —.

II. nach dem Tarif vom 17. 10. 78 — Anlage 1 —:

für die nicht im Naturalquartier, in fiskalischen oder in gemieteten Gebäuden untergebrachten etatsmäßigen Pferde und für die zuständigen Geschäftszimmer der unter a bis d genannten Offiziere und Militärbeamten.

2. Die nach § 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 73 zu gewährende Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird nach den Sätzen des Tarifs vom 26. 7. 97 — Anlage 3 — und zwar für die Quartiere der Mannschaften vom Feldweibel abwärts nach Ziffer 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a gezahlt.

## II. Militärpersonen des Beurlaubtenstandes und inaktive Offiziere.

### § 80.

1. Personen des Beurlaubtenstandes sowie inaktive Offiziere, die zu den Übungen — Dienstleistungen — einberufen werden,

haben Anspruch auf freies Quartier, und zwar von dem Tage ab, an dem sie Übungsgeld oder Löhnung empfangen, während der wirklichen Dauer der Übung usw. ausschließlich des Abgangstages.

2., 3. usw.

4. Die zu Übungen einberufenen, nicht servisberechtigten Militärbeamten, die im Standorte Dienstwohnungsinhaber sind, haben während des Verbleibens in ihrem Standorte keinen Anspruch auf Servis.

### § 81.

1. Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie inaktive Offiziere, die zu den Übungen — Dienstleistungen — (§ 80) einberufen werden, erhalten das freie Quartier oder den Servis dafür (§ 64) nach ihrem Dienstgrade, auch wenn ihnen nur der Charakter verliehen ist.

Auf Dienstleistungen aus anderer Veranlassung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Für die Reserveoffizieraspiranten, auch wenn sie Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister sind, sowie für die Fähnriche des Beurlaubtenstandes wird dem Löhnungsempfange entsprechend nur der Servis eines Unteroffiziers gewährt.

### § 82.

1. Während des Empfanges von Tagegeldern und bei Urlaub wird weder Naturalquartier noch Servis gegeben.

Bei der Ausführung von Übungs- oder Dauerritten wird der Servis für den Übungsort fortgewährt.

2. Erkrankten Offiziere während der Übungen und werden sie in ein Militärlazarett aufgenommen, so regelt sich die Servisgebühr auf die Übungsdauer nach § 73.

Verbleiben jedoch die erkrankten Offiziere in den ihnen überwiesenen Quartieren oder in den selbstgemieteten Wohnungen, so gebührt ihnen der Servis so lange, als Übungsgeld gezahlt wird.

3. Für die im Arrest (verschärften Stubenarrest) befindlichen Offiziere hört die Serviszahlung mit dem Tage des Arrestantritts auf.

### § 83.

Stallservis wird den zu Übungen — Dienstleistungen — einberufenen Offizieren, die sich beritten machen müssen, für so viel

Pferde gewährt, als sie nach § 65 der Fr. Verpfl. Vorschr. Rationen empfangen.

#### § 84.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, Feldjäger und inaktive Offiziere, die zum Übertritt in den Friedensstand in offene Etatsstellen des Heeres einberufen sind, werden wie die Offiziere des Friedensstandes behandelt.

Beziehen sie als Leutnants statt des Gehaltes die Fähnrichs-Löhnung, so erhalten sie nach § 5, 2 den Leutnants-Servis.

#### § 85.

Bei Einziehung zu außergewöhnlichen Verstärkungen des Heeres empfangen die Offiziere des Beurlaubtenstandes Servis nach den für den Friedensstand geltenden Bestimmungen. Sie erhalten jedoch, wenn sie für den Monat des Dienstantrittes kein Gehalt beziehen (§ 24 Fr. Besold. Vorschr.), neben dem zuständigen Übungsgelde Naturalquartier oder Servis nach den Bestimmungen der §§ 80 bis 82.

### Zweiter Abschnitt.

#### Zahlung und Liquidationswesen.

#### § 86.

1. ufw. (Selbstmieter-Servis).

2. Für Naturalquartier wird der Servis — soweit nicht Quartierbescheinigung erfolgt — an die Gemeinden nachträglich mit Ablauf jeden Monats oder, wenn das Quartier kürzere Zeit gewährt worden ist, nach Ablauf dieses Zeitraumes gezahlt. — Vgl. Verf. d. Kriegsministeriums vom 8. 4. 03, Nr. 607/3. B. 5.

Nach denselben Grundsätzen wird der Servis gezahlt, wenn an Stelle des Naturalquartiers die Selbsteinmietung nachgegeben oder Dienstwohnung, Kasernen- oder Barackenquartier benutzt wird. (Vgl. § 68, 1.)

#### § 87.

1. Der Servis wird in der Regel für den vollen Kalendermonat mit den im Tarif angegebenen Monatsbeträgen gezahlt. Erstreckt sich unter besonderen Verhältnissen die Servisgebühr nicht auf den vollen Kalendermonat, so wird sie nach der Zahl der Tage,

für die der Anspruch begründet ist, zu  $\frac{1}{30}$  des Monatsbetrages für jeden Tag gerechnet.

In diesem Falle wird der Servis auch für den 31. eines Monats gezahlt, der Monat Februar aber nur zu 28 oder bei einem Schaltjahr zu 29 Tagen gerechnet.

2. Wird eine empfangene Servisgebühr auf eine veränderte angerechnet, oder werden Servis und Mietsentschädigung nur für einen Teil eines Monats bezogen, so wird der Monat allgemein zu 30 Tagen angenommen.

#### § 88 usw.

(Mietsentschädigung an Selbstmieter).

#### § 89.

1., 2. usw.

3. Die Truppenteile und Militärbehörden mit eigener Kasernenverwaltung zahlen die in § 86 aufgeführten Servisgebührenrisse.

#### I. im Standorte:

a) usw.

b) an die Gemeinden für die einquartierten Mannschaften und Dienstpferde;

#### II. außerhalb des Standortes:

usw.

§§ 91 u. ff. usw.

Kriegsministerium.

Nr. 1321/1. 15. U 2.

Berlin, den 9. Februar 1915.

#### Nr. 115. Serviszahlungen im Kriege.

Der Bundesrat hat dem im § 9 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) enthaltenen Begriff „Truppenteile“ die Auslegung gegeben, daß darunter auch militärische Behörden und Anstalten zu verstehen sind. Dementsprechend ist der Naturalquartiersservis nach den Säzen der Anlage der Servisvorschrift, Ifd. Nr. 1 bis 3, 4a, 5a, 6a, 7a und 8a an die Gemeinden zahlbar, ebenso wie für Truppenteile auch für alle Offiziere, Militärbeamte, Zivilbeamte der Militärverwaltung, Unteroffiziere und Mannschaften sowie für alle zum Heergefolge gehörenden Personen solcher Militärbehörden und Anstalten, die im Sinne des § 9 des Kriegisleistungsgesetzes und der Ausführungs-

Verordnung hierzu als im Standort befindlich anzusehen sind, wie z. B. Kriegsministerium, Generalstab, Generalkommandos, Intendanturen, Bekleidungsämter, Kadettenhäuser, Artilleriedepots, Fortifikationen, Garnisonverwaltungen, Probiantämter, Reservelazarette, Festungslazarette u. a. m.

Ob Etappenbehörden, wie Etappen-Kommandanturen, Bahnhofskommandanturen, Etappenlazarette usw. als im Standort oder zur Besatzung des Ortes gehörig anzusehen sind, hängt ebenso wie bei den Etappentruppen davon ab, ob die betreffende Behörde im Verlauf der Operationen je nach der Kriegslage ihr Quartier wechseln muß, oder ob das Verweilen am Ort, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist.

Nur im letzteren Falle handelt es sich um Standquartiere, im ersteren dagegen um Kantonnementsquartiere, für die eine Servisvergütung nicht zuständig ist.

Nähere Bestimmung hierüber trifft in jedem einzelnen Falle der Kommandierende General oder, wenn dieser nicht zuständig ist, der Armeekorps-Oberbefehlshaber.

Servis darf gezahlt werden allen den Offizieren, Militärbeamten, Zivilbeamten der Militärverwaltung, Unteroffizieren und Mannschaften sowie den zum Heergefolge gehörenden Personen, die den unter § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ausführungsverordnung hierzu fallenden Truppenteilen, Behörden oder Anstalten angehören, nicht in fiskalischen oder vom Fiskus ermieteten Räumen untergebracht werden können und von dem ihnen zustehenden Naturalquartier keinen Gebrauch machen, sondern für ihre Unterkunft selbst sorgen. Für die Zivilbeamten der Militärverwaltung kommen hierbei folgende Sätze in Betracht:

für die Beamten im Stellenrang der Räte IV. Klasse und höher die Sätze für Stabsoffiziere lfd. Nr. A 2 des Tarifs, Anlage 3 der Servisvorschrift,

für alle übrigen Beamten (ausschließlich Unterbeamten) die Sätze unter A 3 a. a. D. und

für die Unterbeamten die Sätze unter A 8a a. a. D. Letzteres gilt auch für das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft bis zum ersten Mobilmachungstag. Sie finden jedoch keine Anwendung auf die Offiziere und Beamten, die — mögen sie bereits dem Friedensstand angehört haben oder erst infolge der Mobilmachung in die Armeekorps



eingetreten sein — in ihrem bisherigen Standort oder Wohnsitz Dienst tun und die ihnen überwiesene Dienstwohnung, das ihnen zugeteilte Kasernenquartier oder eine Privatwohnung, für die sie den in ihrem Kriegsgehalt liegenden Wohnungsgeldzuschuß erhalten, für ihre Person benutzen, so daß eine Gewährung von Naturalquartier für sie nicht in Frage kommt. Für die vorgenannten Inhaber von Dienst- oder Privatwohnungen ist daher die Gewährung des Naturalquartierservises von dem Nachweis abhängig, daß sie für ihre Person sich ein besonderes Quartier sichergestellt haben. Bezüglich dieser Offiziere und Beamten folgt noch besondere Bestimmung.

Wegen Zahlung von Servis nach Anlage 1 der Servisvorschrift für die nicht in Naturalquartier oder in von der Heeresverwaltung benutzten Gebäuden untergebrachten etatsmäßigen Pferde und für die zuständigen Geschäftszimmer der in der Servisvorschrift § 79, 1, 1 unter a bis d genannten Offiziere und Militärbeamten verbleibt es bei der Bestimmung unter 1. II daselbst.

Die Verfügungen vom 18. Dezember 1914 — Nr. 302/12. 14. U 2 — und vom 23. November 1914 — Nr. 225/11. 14. U 2 — treten außer Kraft.

Auf die dem Kriegsministerium vorliegenden, vorstehende Angelegenheit behandelnden Anfragen und Anträge ergeht keine weitere Entscheidung.

In Vertretung: v. Wandel.

### 3. Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte.

Vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 272).

#### § 1.

Der als Beilage I anliegende Servistarif tritt mit Wirkung vom 1. April 1904 ab an die Stelle des durch das Gesetz vom 26. 7. 1897 (RGBl. S. 619) festgestellten und durch das Gesetz vom 7. 7. 1902 (RGBl. S. 239) geänderten Tarifs.

Diejenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen, werden alljährlich durch das Etatsgesetz bestimmt.

#### § 2.

Die als Beilage II anliegende Klasseneinteilung der Orte tritt mit dem 1. April 1904 an die Stelle der durch das Gesetz vom 26. 7.

1897 festgestellten und durch die Verordnung vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 704) und das Gesetz vom 7. Juli 1902 geänderten Klasseneinteilung. Zugleich tritt diese Klasseneinteilung in Abweichung vom § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (RGBl. S. 166 ff.) auch für die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten mit Wirkung vom 1. April 1904 ab in Kraft.

§ 3.

Die nächste Revision des Serbistarifs und der Klasseneinteilung der Orte erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1906 ab.

§ 4.

Ufw.

Gegeben Swinemünde, den 6. Juli 1904.

Abgeändert durch

**4. Gesetz, betreffend den Serbistarif und die Klasseneinteilung der Orte.**

Vom 17. Mai 1906 (RGBl. S. 221).

§ 1.

In dem Serbistarife (Beilage I des Gesetzes, betr. den Serbistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. 7. 1904, RGBl. S. 272) werden die Serbisbeträge vom 1. April 1906 ab für alle Serbisklassen nach den Serbisbeträgen der Serbisklasse I festgesetzt.

§ 2.

Ufw.

Gegeben Urville, den 17. Mai 1906.

Hierzu

**Kriegsministerielle Verfügung vom 16. 6. 1906.**

(RGBl. S. 221.)

1. Das Gesetz vom 17. Mai 1906 bezieht sich nur auf die Abfindung der Gemeinden für hergegebenes Quartier (Naturalquartier).

Wegen Entschädigung der im Standorte auf Selbsteinmietung angewiesenen Unteroffiziere usw. (vgl. 7h der Ausführungsbestimmungen zur A.R.D. vom 1. 6. 1906:

Infolge der bevorstehenden anderweiten Regelung des Naturalquartierswesens werden den im Standorte auf Selbstmietung angewiesenen Unteroffizieren und Mannschaften die in der Anlage 11 erläuterten Servisätze gewährt.

Feldwebel sowie die Unteroffiziere mit Familie erhalten den Servis, wie bisher, nach den Grundsätzen für Selbstmieter.

2. Nachdem der Personalservis für die Offiziere, Sanitäts-offiziere und Militärbeamten vom 1. April 1906 ab in Wegfall gekommen ist, bleibt der Servistarif für die Selbstmieter (Anlage 1 der Servisvorschrift) und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904 nur hinsichtlich der Stallungen und der Geschäftszimmer in Kraft.

**Verzeichnis derjenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen.**

#### A 1. Generale und Admirale.

Landheer: General der Infanterie, Artillerie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps usw., Generalinspekteur des Militär-Verkehrswesens, Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts, Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Eisenbahntruppen, Inspektoren des Militär-Luft- u. Kraftfahrwesens, Generalstabsarzt der Armee mit dem Range eines Generalleutnants, Generalmajor, Brigadeführer und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der technischen Institute, Inspekteur der Feldtelegraphie, Traininspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Traindepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Obergeneralarzt, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.

Marine: Admiral, Vizeadmiral, Konteradmiral als Stationschef, als Departementsdirektor im Reichsmarineamt oder als Chef

des Marineministeriums; Generalstabsarzt der Marine mit dem Range eines Vizeadmirals, Konteradmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadeführers, Generalstabsarzt der Marine.

## A 2. Stabsoffiziere.

Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, im Großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs als Oberst, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabs, Chef des Stabes der Generalinspektion der Fußartillerie, der Generalinspektion des Ingenieurkorps usw. und der Generalinspektion des Militärverkehrswezens, Inspekteur des Maschinengewehrwezens, Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, Inspekteur der Telegraphentruppen, Inspekteur der Luftschiffertruppen, Inspekteur der Fliegertruppen, Inspekteur des Festungsverkehrswezens, Kommandeur des Trains, Artilleriedepot- oder Traindepotdirektor, Generalarzt, Generalveterinär, Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, aggregierter Oberst, Oberstleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Korpsstabsveterinär, Intendant, Oberintendanturrat, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militäroberpfarrer, Chefkonstrukteur beim Artilleriekonstruktionsbureau, Direktor des Militärversuchsamts, Betriebsdirektor I. Klasse bei den technischen Instituten.

Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat IV. Klasse, Betriebsdirektor II. Klasse bei der Feldzeugmeisterei und den technischen Instituten, Abteilungsvorstand beim Militärversuchsamt, Konstrukteur I. Klasse beim Artilleriekonstruktionsbureau, Oberstabsapotheker im Kriegsministerium.

Marine: Kapitän zur See, Fregatten-, Korvettenkapitän, wiederangestellter als Kapitän zur See, Fregatten- oder Korvettenkapitän pensionierter Offizier; Chefingenieur, Oberstabsingenieur; Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Kommandeur eines Seebataillons, Vorstand eines

Bekleidungsamts als Stabsoffizier; Generalarzt, Generaloberarzt, Oberstabsarzt; Torpedooberstabsingenieur.

Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberintendanturrat, Intendanturrat; Oberkriegsgerichtsrat, Kriegsgerichtsrat als Rat IV. Klasse; Oberpfarrer, Ressortdirektor oder Betriebsdirektor oder Baurat für Schiff- oder Maschinenbau.

### A 3. Die übrigen Offiziere.

Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompanie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Pferde-Vormusterungskommissar, Stabsarzt, Oberstabs- und Stabsveterinär, Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des Reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Oberveterinär, Veterinär, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Erster Armeemusikinspizient, Bureauvorsteher, Bibliothekar und Obersekretär (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker, Oberingenieur (Elektrotechniker) im Kriegsministerium, Konstrukteur II. Klasse beim Artilleriekonstruktionsbureau, Wissenschaftliches Mitglied beim Militärversuchsamt, Betriebsleiter bei den technischen Instituten, Bureauvorsteher beim Generalstab, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Militärgerichtsschreiber, Zweiter Armeemusikinspizient.

Marine: Kapitänleutnant, Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, wiederangestellter als Kapitänleutnant, Oberleutnant oder Leutnant pensionierter Offizier; Stabsingenieur, Oberingenieur, Ingenieur, wiederangestellter als Stabsingenieur, Oberingenieur oder Ingenieur pensionierter Ingenieur; Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant; Stabsarzt, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt; Feuerwerks- oder Torpedokapitänleutnant, =oberleutnant, =leutnant; Torpedostabsingenieur, =oberingenieur, =ingenieur.

Intendanturassessor, =sekretariatsbeamter, =registraturbeamter; Kriegsgerichtsrat, Militärgerichtsschreiber; Pfarrer; Oberstabsapotheker, Stabsapotheker; Baumeister für Schiff- oder Maschinenbau; Stabszahlmeister, Oberzahlmeister, Zahlmeister; ferner beim Lotsen- und Seezeichenwesen: Lotsenkommandeur, Oberlotse, Schiffsführer, Steuermann, Maschinist für Dampffahrzeuge, Lotse I. Klasse, Hafenlotse.

A 4. Feldwebel.

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, dem Generalinspekteur der Kavallerie, den Generalinspektionen der Fußartillerie, des Ingenieurkorps und der Festungen sowie des Militärverkehrswezens, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner bei der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens und beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gehörnissen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Eisenbahntruppen, der Jäger und Schützen, dem Reitenden Feldjägerkorps, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspektoren, dem Militärreitinsitute, beim Traininspekteur, beim Artilleriedepot- und Traindepotinspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, bei den Landwehrinspektoren und beim Stabe der Feldartillerie- und der Fußartillerieschießschule, bei der Militärtechnischen Akademie, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei der Inspektion der Feldtelegraphie, Unterzahlmeister, etatsmäßiger Schreiber bei den Sanitätsinspektionen, Proviandamtunterinspektor, Bekleidungsamtunterinspektor, Garnisonverwaltungsunterinspektor, Lazarettunterinspektor, Festungsbaufeldwebel, Oberwallmeister, Wallmeister, Oberschirmmeister, Schirmmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterapotheker, Unterveterinär, Obermusikmeister, Musikmeister, Luftschiff-Obersteuermann und -Obermaschinist, Sanitätsunteroffizier usw. bei dem Kriegsministerium, Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Obermusikmeister, Musikmeister, Artilleriewarte, 66 etatsmäßige Schreiber bei den Stationskommandos, den Inspektionen, der Marineakademie, der Schiffsbesichtigungskommission, der Schiffsprüfungskommission, den größeren Kommandanturen und bei der Medizinalabteilung des Reichsmarineamts.

## A 5. Fähnriche:

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, Sanitätsvizefeldwebel, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, bei den Inspektionen der Telegraphentruppen, den Inspektionen des Maschinengewehrwesens, der Luftschifftruppen, der Fliegertruppen und des Festungsverkehrswesens, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei der verkehrstechnischen Prüfungskommission, etatsmäßiger Schreiber beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, bei den Kommandos des Trains, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei den Fliegerbataillonen, etatsmäßiger Schreiber beim Bezirkskommando, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindepotdirektoren, der Inspektion der Militärischen Strafanstalten, der Militärveterinär-Inspektion, den Inspizienten des Artilleriematerials und der Waffen, dem Inspizienten des Truppen- und Trainfeldgeräts, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, der Festungsbauerschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule, den Offizierreitschulen, den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gehührißen eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), dem Garnisonkommando in Münster, den Schießplatzverwaltungen und den Linienkommandanten, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, den Luftschiffbataillonen, den Telegraphenbataillonen, den Kraftfahrbataillonen, der Kriegstelegraphenschule, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Furier, Schießunteroffizier, etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, der Bekleidungsämter und bei den 1. Artillerieoffizieren vom Platz in Metz, Straßburg i. E. und Mainz, Beständeverwalter bei der Kriegstelegraphenschule, den Telegraphen- und den Pionierbataillonen, Zahlmeisteraspirant, Lazarettrechnungsführer, Sergeant mit den Gehührißen eines Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters, Luftschiff-Steuermann, -Untersteuermann, -Maschinist und -Untermaschinist, zum Militärtelegraphen in Berlin kommandierter Unteroffizier, Wassermeisterunteroffizier.

Marine: Vizefeldwebel, Fährrich zur See, Kammerunteroffizier, Furier, Schießunteroffizier, 244 etatsmäßige Schreiber bei den Stationskommandos, den Inspektionen, den Marineteilen, den Kommandanturen, der Marineakademie, der Marineschule, den Ingenieur- und Deckoffizierschulen, der Schiffsartillerieschule, der Schiffsprüfungskommission, der Schiffsbesichtigungskommission, den Sanitätsämtern, den Bekleidungsämtern, den Küstenbezirksämtern, den Marinekassen, den Marinegerichten, den Abwicklungsbureaus und den Hafenskapitänen, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Obermaat mit den Gebühren eines Vizefeldwebels, Sergeant mit 612 M. Löhnung.

A 6. Unteroffiziere.

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenשמied, Fahnenשמied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker.

Marine: Überzähliger Portepceunteroffizier, Unteroffizier ohne Portepce.

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitäts-soldat, Ökonomiehandwerker, Militärfrankenwärter, Militärbäcker.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärunterbeamte.

Landheer: Divisions- und Garnisonküster, Waffenmeister, Sattler, Zeughauswaffenmeister, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Gerichtsbote, Küster, Waffenmeister, Untermaschinist für Dampffahrzeuge, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen.

Beilage II. Auszug.

Klasseneinteilung der Orte.

der Orte	N a m e n	
	der Staaten und Verwaltungsbezirke	Gerichts-Klasse
Berlin mit der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule . . . . .	Preußen . . . . .	A.



## 5. Servistarif.

## Beilage I.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Charge	Servistklasse I						Bemerkung zu den Ziffern 4 bis 9 des Tarifs
		Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den				
				Wintert-		Sommer-		
M	S	M	S	M	S			
1	A. Quartier für Generale . . . .	972	—	94	50	67	50	I. Die Servisbeträge unter a sind zuständig, wenn Quartier auf Grund des § 2 Ziff. 1 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundesgef.-Bl. S. 523) in Anspruch genommen wird.
2	Stabsoffiziere . . .	702	—	68	40	48	60	
3	die übrigen Offiziere . . . . .	450	—	43	80	31	20	
4a	Feldwebel . . . . .	212	40	20	70	14	70	
5a	Portepfeefähnliche	126	—	12	30	8	70	
b		158	40	15	30	11	10	
6a	Unteroffiziere . . .	84	60	8	10	6	—	
b		106	20	10	20	7	50	
7a	Gemeine . . . . .	45	—	4	50	3	—	
b		59	40	5	70	4	20	
8a	Militärunterbeamte . . . .	108	—	10	50	7	50	
b		135	—	13	20	9	30	
9a	B. Stallung f. ein (d. erste od. allein.) Pferd eines Offiziers usw. . . .	86	40	7	20	7	20	II. Die Servisbeträge unter b sind zuständig in den Fällen des § 2 Ziff. 2 des Quartierleistungsgesetzes. III. Bei engem Quartier — Artikel I § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (RGBl. S. 245) — wird als Entschädigung für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indes für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 b für Gemeine ausgeworfene Tariffuß gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tariffüße unter 9 und 10 entrichtet.
b	jedes folgende Pferd eines Offiziers usw. . . .	32	40	2	70	2	70	
10	ein Dienstpferd . . .	32	40	2	70	2	70	
11	C. Geschäfts-, Wacht- u. Arresträume: . . . .	252	—	24	60	17	40	
12a	Ein Geschäfts-							
	zimmer . . . . .							
b	Eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . .	54	—	4	50	4	50	
	Zwei dergleichen zusammenhängende Räume . .	90	—	7	50	7	50	
c	Drei dergleichen . . .	144	—	12	—	12	—	
d	Vier dergleichen . . .	198	—	16	50	16	50	

Berechnung des Servises auf 30 Tage.

A 1 des Servistarifs	A 2 des Servistarifs	A 3 des Servistarifs
Generale usw. <sup>1)</sup>	Stabsoffiziere usw. <sup>1)</sup>	Die übrigen Offiziere <sup>2)</sup>

Für dauerndes und vorübergehendes Quartier:

Auf Tage	Winter		Sommer		Auf Tage	Winter		Sommer		Auf Tage	Winter		Sommer	
	M	S	M	S		M	S	M	S		M	S	M	S
1	3	15	2	25	1	2	28	1	62	1	1	46	1	04
2	6	30	4	50	2	4	56	3	24	2	2	92	2	08
3	9	45	6	75	3	6	84	4	86	3	4	38	3	12
4	12	60	9		4	9	12	6	48	4	5	84	4	16
5	15	75	11	25	5	11	40	8	10	5	7	30	5	20
6	18	90	13	50	6	13	68	9	72	6	8	76	6	24
7	22	05	15	75	7	15	96	11	34	7	10	22	7	28
8	25	20	18		8	18	24	12	96	8	11	68	8	32
9	28	35	20	25	9	20	52	14	58	9	13	14	9	36
10	31	50	22	50	10	22	80	16	20	10	14	60	10	40
11	34	65	24	75	11	25	08	17	82	11	16	06	11	44
12	37	80	27		12	27	36	19	44	12	17	52	12	48
13	40	95	29	25	13	29	64	21	06	13	18	98	13	52
14	44	10	31	50	14	31	92	22	68	14	20	44	14	56
15	47	25	33	75	15	34	20	24	30	15	21	90	15	60
16	50	40	36		16	36	48	25	92	16	23	36	16	64
17	53	55	38	25	17	38	76	27	54	17	24	82	17	68
18	56	70	40	50	18	41	04	29	16	18	26	28	18	72
19	59	85	42	75	19	43	32	30	78	19	27	74	19	76
20	63		45		20	45	60	32	40	20	29	20	20	80
21	66	15	47	25	21	47	88	34	02	21	30	66	21	84
22	69	30	49	50	22	50	16	35	64	22	32	12	22	88
23	72	45	51	75	23	52	44	37	26	23	33	58	23	92
24	75	60	54		24	54	72	38	88	24	35	04	24	96
25	78	75	56	25	25	57		40	50	25	36	50	26	
26	81	90	58	50	26	59	28	42	12	26	37	96	27	04
27	85	5	60	75	27	61	56	43	74	27	39	42	28	08
28	88	20	63		28	63	84	45	36	28	40	88	29	12
29	91	35	65	25	29	66	12	46	98	29	42	34	30	16
30	94	50	67	50	30	68	40	48	60	30	43	80	31	20

<sup>1)</sup> Das vollständige Verzeichnis der Stellen befindet sich auf S. 52 ff.

<sup>2)</sup> Charaktererhöhung und überzählige Charaktererhöhungen sowie Beförderungen mit dem bisherigen Einkommen oder Gehalt geben keinen Anspruch auf den Servis des höheren Dienstgrades. Es haben daher charakterisierte Majors nur das Naturalquartier nach dem Umfange für Hauptleute zu beanspruchen.

## Berechnung des Servizes auf 30 Tage.

A 4a des Servis- tarifs	A 5a des Servis- tarifs	A 6a des Servistarifs	A 7a des Servistarifs	A 8a des Servistarifs
Feldwebel usw.	Fähnliche usw.	Unter- offiziere usw.	Gemeine	Militär- Unterbeamte

## Für dauerndes Quartier:

Auf Tage	Winter		Sommer		Auf Tage	Winter		Sommer		Auf Tage	Winter		Sommer		Auf Tage	Winter		Sommer	
	M	S	M	S		M	S	M	S		M	S	M	S		M	S	M	S
1		69		49	1	41		29	1	27		15		10	1	58		42	
2	1	38		98	2	82		58	2	54		30		20	2	116		84	
3	2	07	1	47	3	1 23		87	3	81		45		30	3	174	1	126	
4	2	76	1	96	4	1 64	1	16	4	1 08		60		40	4	232	1	168	
5	3	45	2	45	5	2 05	1	45	5	1 35	1	00	5	75	5	290	2	210	
6	4	14	2	94	6	2 46	1	74	6	1 62	1	20	6	90	6	348	2	252	
7	4	83	3	43	7	2 87	2	03	7	1 89	1	40	7	1 05	7	4 06	2	294	
8	5	52	3	92	8	3 28	2	32	8	2 16	1	60	8	1 20	8	4 64	3	336	
9	6	21	4	41	9	3 69	2	61	9	2 43	1	80	9	1 35	9	5 22	3	378	
10	6	90	4	90	10	4 10	2	90	10	2 70	2	00	10	1 50	10	5 80	4	420	
11	7	59	5	39	11	4 51	3	19	11	2 97	2	20	11	1 65	11	6 38	4	462	
12	8	28	5	88	12	4 92	3	48	12	3 24	2	40	12	1 80	12	6 96	5	504	
13	8	97	6	37	13	5 33	3	77	13	3 51	2	60	13	1 95	13	7 54	5	546	
14	9	66	6	86	14	5 74	4	06	14	3 78	2	80	14	2 10	14	8 12	5	588	
15	10	35	7	35	15	6 15	4	35	15	4 05	3	00	15	2 25	15	8 70	6	630	
16	11	04	7	84	16	6 56	4	64	16	4 32	3	20	16	2 40	16	9 28	6	672	
17	11	73	8	33	17	6 97	4	93	17	4 59	3	40	17	2 55	17	9 86	7	714	
18	12	42	8	82	18	7 38	5	22	18	4 86	3	60	18	2 70	18	10 44	7	756	
19	13	11	9	31	19	7 79	5	51	19	5 13	3	80	19	2 85	19	11 02	7	798	
20	13	80	9	80	20	8 20	5	80	20	5 40	4	00	20	3 00	20	11 60	8	840	
21	14	49	10	29	21	8 61	6	09	21	5 67	4	20	21	3 15	21	12 18	8	882	
22	15	18	10	78	22	9 02	6	38	22	5 94	4	40	22	3 30	22	12 76	9	924	
23	15	87	11	27	23	9 43	6	67	23	6 21	4	60	23	3 45	23	13 34	9	966	
24	16	56	11	76	24	9 84	6	96	24	6 48	4	80	24	3 60	24	13 92	10	1008	
25	17	25	12	25	25	10 25	7	25	25	6 75	5	00	25	3 75	25	14 50	10	1050	
26	17	94	12	74	26	10 66	7	54	26	7 02	5	20	26	3 90	26	15 08	10	1092	
27	18	63	13	23	27	11 07	7	83	27	7 29	5	40	27	4 05	27	15 66	11	1134	
28	19	32	13	72	28	11 48	8	12	28	7 56	5	60	28	4 20	28	16 24	11	1176	
29	20	01	14	21	29	11 89	8	41	29	7 83	5	80	29	4 35	29	16 82	12	1218	
30	20	70	14	70	30	12 30	8	70	30	8 10	6	00	30	4 50	30	17 40	12	1260	

Berechnung des Servises auf 30 Tage.

A 4 b des Servistarißs		A 5 b des Servistarißs		A 6 b des Servistarißs		A 7 b des Servistarißs		A 8 b des Servistarißs	
Feldwebel usw.		Führliche usw.		Unteroffiziere usw.		Gemeine		Militär- Unterbeamte	

Für vorübergehendes Quartier:

Auf Tage	Winter		Sommer		Auf Tage		Winter		Sommer		Auf Tage		Winter		Sommer		Auf Tage		Winter		Sommer		
	.K	.S	.K	.S	.K	.S	.K	.S	.K	.S	.K	.S	.K	.S	.K	.S	.K	.S	.K	.S	.K	.S	
1		87		61	1		51		37	1		34		25	1		19		14	1		73	52
2	1	74	1	22	2	1	02		74	2		68		50	2		38		28	2	1	46	1 04
3	2	61	1	83	3	1	53	1	11	3	1	02		75	3		57		42	3	2	19	1 56
4	3	48	2	44	4	2	04	1	48	4	1	36	1	00	4		76		56	4	2	92	2 08
5	4	35	3	05	5	2	55	1	85	5	1	70	1	25	5		95		70	5	3	65	2 60
6	5	22	3	66	6	3	06	2	22	6	2	04	1	50	6	1	14		84	6	4	38	3 12
7	6	09	4	27	7	3	57	2	59	7	2	38	1	75	7	1	33		98	7	5	11	3 64
8	6	96	4	88	8	4	08	2	96	8	2	72	2	00	8	1	52	1	12	8	5	84	4 16
9	7	83	5	49	9	4	59	3	33	9	3	06	2	25	9	1	71	1	26	9	6	57	4 68
10	8	70	6	10	10	5	10	3	70	10	3	40	2	50	10	1	90	1	40	10	7	30	5 20
11	9	57	6	71	11	5	61	4	07	11	3	74	2	75	11	2	09	1	54	11	8	03	5 72
12	10	44	7	32	12	6	12	4	44	12	4	08	3	00	12	2	28	1	68	12	8	76	6 24
13	11	31	7	93	13	6	63	4	81	13	4	42	3	25	13	2	47	1	82	13	9	49	6 76
14	12	18	8	54	14	7	14	5	18	14	4	76	3	50	14	2	66	1	96	14	10	22	7 28
15	13	05	9	15	15	7	65	5	55	15	5	10	3	75	15	2	85	2	10	15	10	95	7 80
16	13	92	9	76	16	8	16	5	92	16	5	44	4	00	16	3	04	2	24	16	11	68	8 32
17	14	79	10	37	17	8	67	6	29	17	5	78	4	25	17	3	23	2	38	17	12	41	8 84
18	15	66	10	98	18	9	18	6	66	18	6	12	4	50	18	3	42	2	52	18	13	14	9 36
19	16	53	11	59	19	9	69	7	03	19	6	46	4	75	19	3	61	2	66	19	13	87	9 88
20	17	40	12	20	20	10	20	7	40	20	6	80	5	00	20	3	80	2	80	20	14	60	10 40
21	18	27	12	81	21	10	71	7	77	21	7	14	5	25	21	3	99	2	94	21	15	33	10 92
22	19	14	13	42	22	11	22	8	14	22	7	48	5	50	22	4	18	3	08	22	16	06	11 44
23	20	01	14	03	23	11	73	8	51	23	7	82	5	75	23	4	37	3	22	23	16	79	11 96
24	20	88	14	64	24	12	24	8	88	24	8	16	6	00	24	4	56	3	36	24	17	52	12 48
25	21	75	15	25	25	12	75	9	25	25	8	50	6	25	25	4	75	3	50	25	18	25	13 00
26	22	62	15	86	26	13	26	9	62	26	8	84	6	50	26	4	94	3	64	26	18	98	13 52
27	23	49	16	47	27	13	77	9	99	27	9	18	6	75	27	5	13	3	78	27	19	71	14 04
28	24	36	17	08	28	14	28	10	36	28	9	52	7	00	28	5	32	3	92	28	20	44	14 56
29	25	23	17	69	29	14	79	10	73	29	9	86	7	25	29	5	51	4	06	29	21	17	15 08
30	26	10	18	30	30	15	30	11	10	30	10	20	7	50	30	5	70	4	20	30	21	90	15 60

Berechnung des Servises auf 30 Tage.

B 10 a   b des Servistarifs		B 11	B 12 des Servistarifs	B 13 a   b   c   d des Servistarifs			
Stallung Offizier, Dienst- Pferde			Geschäfts- zimmer	Wacht- und Arrestlokal			
Für ein (bzw erste oder alleinige) Pferd eines Of- fiziers oder Mi- litärbeamten	Für jedes sol- gende Pferd ei- nes Offiziers oder Militärbeamten	Für ein Dienst- pferd		Für eine einzelne Wacht- und Ar- reststube.	Für zwei berglei- chen zusammen- hängende Lokale	Für drei berglei- chen zusammen- hängende Lokale	Für vier berglei- chen zusammen- hängende Lokale

Für dauerndes und vorübergehendes Quartier:

Auf Tage	Sommer und Winter				Auf Tage	Winter	Sommer	Auf Tage	Sommer und Winter							
	K	S	K	S					K	S	K	S	K	S	K	S
1		24		09	09	1	82	58	1	15		25		40		55
2		48		18	18	2	164	116	2	30		50		80	1	10
3		72		27	27	3	246	174	3	45		75	1	20	1	65
4		96		36	36	4	328	232	4	60		100	1	60	2	20
5	1	20		45	45	5	410	290	5	75	1	25	2	00	2	75
6	1	44		54	54	6	492	348	6	90	1	50	2	40	3	30
7	1	68		63	63	7	574	406	7	105	1	75	2	80	3	85
8	1	92		72	72	8	656	464	8	120	2	00	3	20	4	40
9	2	16		81	81	9	738	522	9	135	2	25	3	60	4	95
10	2	40		90	90	10	820	580	10	150	2	50	4	00	5	50
11	2	64		99	99	11	902	638	11	165	2	75	4	40	6	05
12	2	88	1	08	108	12	984	696	12	180	3	00	4	80	6	60
13	3	12	1	17	117	13	1066	754	13	195	3	25	5	20	7	15
14	3	36	1	26	126	14	1148	812	14	210	3	50	5	60	7	70
15	3	60	1	35	135	15	1230	870	15	225	3	75	6	00	8	25
16	3	84	1	44	144	16	1312	928	16	240	4	00	6	40	8	80
17	4	08	1	53	153	17	1394	986	17	255	4	25	6	80	9	35
18	4	32	1	62	162	18	1476	1044	18	270	4	50	7	20	9	90
19	4	56	1	71	171	19	1558	1102	19	285	4	75	7	60	10	45
20	4	80	1	80	180	20	1640	1160	20	300	5	00	8	00	11	00
21	5	04	1	89	189	21	1722	1218	21	315	5	25	8	40	11	55
22	5	28	1	98	198	22	1804	1276	22	330	5	50	8	80	12	10
23	5	52	2	07	207	23	1886	1334	23	345	5	75	9	20	12	65
24	5	76	2	16	216	24	1968	1392	24	360	6	00	9	60	13	20
25	6	00	2	25	225	25	2050	1450	25	375	6	25	10	00	13	75
26	6	24	2	34	234	26	2132	1508	26	390	6	50	10	40	14	30
27	6	48	2	43	243	27	2214	1566	27	405	6	75	10	80	14	85
28	6	72	2	52	252	28	2296	1624	28	420	7	00	11	20	15	40
29	6	96	2	61	261	29	2378	1682	29	435	7	25	11	60	15	95
30	7	20	2	70	270	30	2460	1740	30	450	7	50	12	00	16	50

## Einleitung.

Zwischen der Militärverwaltung, vertreten durch den Garnisonrepräsentanten von Berlin, und der Steuerdeputation, Abteilung II, besteht seit 1870 ein Vertragsverhältnis, welches die Einquartierung derjenigen Militärpersonen regelt, die nach dem Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesges=Bl. S. 523), der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 31. Dezember 1868 (Bundesges=Bl. S. 2 von 1869) und dem Gesetz vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 272), betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, Anspruch auf Naturalquartier in Berlin haben. Es handelt sich hierbei wesentlich um die Bewilligung von Geldentschädigungen an Stelle von Naturalquartier. Der zuletzt am 20. Februar / 17. März 1899 geschlossene, vom 1. April 1899 ab gültige Vertrag, der stets als um ein ferneres Jahr verlängert galt, falls nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgte, ist seitens des Garnisonrepräsentanten rechtzeitig zum 1. April 1907 gekündigt worden, nachdem Verhandlungen über den von beiden Teilen für wünschenswert erachteten Abschluß eines neuen Vertrages eingeleitet waren.

Der neue Vertrag weicht von dem bisherigen Vertrage insofern ab, als auch den auf unbestimmte oder kürzere Zeit als sechs Monate hierher kommandierten Militärpersonen vom Feldwebel abwärts sowie allen auf dem Marsche oder im Manöver befindlichen Militärs, auch den Offizieren, welche auf das ihnen zustehende Naturalquartier verzichten und sich selbst im Gemeindebezirk Berlin einmieten, eine Serviszulage gewährt wird. Die nach dem bisherigen Vertrage erforderliche Genehmigung zur Selbsteinmietung dieser Personen fällt sonach fort. Erteilt wurde diese Genehmigung seitens der Steuerdeputation regelmäßig, da in allen Fällen die Kosten geringer waren als bei der Unterbringung in Naturalquartieren.

Bringt somit der Vertrag die von der Garnisonverwaltung erstrebte, auch uns erwünschte Vereinfachung und Klarstellung der Zuschußleistung, so läßt er dazu noch die überflüssige Buchung von Scheineinnahmen im Sublevationsetat wegfallen.

Die bisherige Quartierentschädigung (Vergütung) setzte sich zusammen aus dem Chargenservis und einer städtischen Zulage.

Die Sublevationskasse mußte nun auf die von den Truppenteilen eingereichten Servisliquidationen und die Quartierentschädi-

gungsliquidationen der Servis vereinnahmen und die Quartierentschädigung verausgaben, während in Wirklichkeit der Servis von den Truppenteilen nicht eingezahlt und von der Sublevationskasse nur die Differenz zwischen beiden Liquidationen, den von der Stadt gewährten Zuschuß darstellend, ausgezahlt wurde. Dies Verfahren sollte den Zweck haben, der Steuerdeputation die Überzeugung zu verschaffen, daß nur von den zum Bezuge von Servis — also auch zum Ansprüche auf Naturalquartier — berechtigten Militärpersonen die Quartierentschädigung gefordert wurde. Da aber den Truppenteilen durch den Vertrag die Pflicht auferlegt ist, fernerhin in ihren Anträgen auf Gewährung der städtischen Serviszulage zu bescheinigen, daß die betreffenden Militärpersonen kein Naturalquartier bezogen, sondern selbst im Gemeindebezirk Berlin Wohnung genommen haben, so ist durch diese amtliche Versicherung hinlänglich die Tatsache verbürgt, daß nur berechtigten Militärpersonen die städtische Serviszulage zusteht und angewiesen werden kann.

#### **6. Vertrag zwischen dem Repräsentanten der Garnison Berlin und der Steuerdeputation des Magistrats von Berlin vom 6. April 1907.**

Zwischen dem Garnisonrepräsentanten, Herrn Major von Hülsen, als Vertreter der Garnison Berlin, und der Steuerdeputation des Magistrats, Abteilung II, ist mit Genehmigung des Magistrats, unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, zur Regelung der Einquartierungsangelegenheiten in der Garnison nachstehender Vertrag geschlossen worden.

Derfelbe gilt vom 1. April 1907 ab fortlaufend, immer als um ein Jahr verlängert, falls er nicht drei Monate vor Ablauf, also bis zum 31. Dezember, von einem der Vertragsschließenden gekündigt wird.

1. Die Unterbringung von Militärpersonen in Bürgerquartieren erfolgt auf Grund des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 und der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 31. Dezember 1868 sowie des Gesetzes vom 6. Juli 1904 und des Ortsstatuts vom 24. Januar/16. März 1895.

2. Danach haben Anspruch auf Naturalquartier, soweit sie nicht in Kasernen oder Dienstwohnungen untergebracht werden können:
  - a) alle zu den Klassen der Feldwebel, Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeinen gehörigen Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine, welche in dem Verzeichnis zum Servistarif vom 6. Juli 1904, (RGBl. S. 272) unter I. Nr. 4 bis 7 aufgeführt sind oder nach den Ergänzungen des Reichshaushalts-etats unter diese Klassen fallen, sofern sie den in der anliegenden Nachweisung aufgeführten, zum Standort Berlin gehörenden militärischen Behörden, Stäben und Truppenteilen angehören oder zu ihnen dauernd oder länger als sechs Monate kommandiert sind;
  - b) alle Militärpersonen, die von außerhalb auf kürzere Zeit als sechs Monate oder auf unbestimmte Dauer in den Standort Berlin kommandiert sind oder sich auf Märschen bzw. im Manöver befinden und im Gemeindebezirk Berlin Quartier nehmen.
3. Die erforderlichen Quartiere werden von der Steuerdeputation des Magistrats in den geeigneten Stadtteilen gemietet und
  - a) den unter 2 a genannten Personen des Soldatenstandes auf Antrag der Truppenkommandeure oder ihrer sonstigen Dienstvorgesetzten,
  - b) den unter 2 b genannten Militärpersonen auf Antrag der Kommandantur von Berlin überwiesen.
4. Den Militärpersonen, welche nach Nr. 2 a und b Anspruch auf Naturalquartier haben, aber sich selbst einmieten wollen, sowie auch solchen, denen ohne diesen Anspruch aus dienstlichen oder persönlichen Gründen (z. B. Verheiratung) die Selbsteinmietung gestattet ist, zahlt der Magistrat unter Berücksichtigung der teureren Berliner Mietverhältnisse zur Erhöhung des den einzelnen Dienstgraden aus Reichsmitteln gewährten Servises eine städtische Serviszulage unter der Bedingung, daß die betreffenden Militärpersonen ihre Wohnung und die etwa nötigen Geschäftszimmer im Gemeindebezirk Berlin nehmen. Die Höhe dieser Serviszulage wird wie folgt festgesetzt:



## A. Städtische Serviszulage bei dauerndem Quartier während des Friedenszustandes.

5. Die zur Klasse der Feldwebel, Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeinen gehörigen Personen des Soldatenstandes des Standortes Berlin und die von auswärtigen Garnisonen auf länger als sechs Monate in den Standort Berlin abkommandierten Personen gleicher Dienstgrade empfangen, wenn sie sich selbst einmieten, nachstehende Serviszulage:

	Jährlich	Im Winter   Im Sommer monatlich	
	„	„	„
1. Für 1 Feldwebel . . . . .	48,00	4,00	4,00
2. „ 1 Fähnrich (Bizefeldwebel) .	92,40	7,70	7,70
3. „ 1 Unteroffizier . . . . .	73,80	6,15	6,15
4. „ 1 Gemeinen . . . . .	21,00	1,75	1,75

6. Anträge auf Gewährung der städtischen Serviszulage sind an das Militärbureau des Magistrats Berlin zu richten. Sie müssen spätestens an dem Tage dort eingehen, von dem ab die Zulage erbeten wird.
7. Die Empfangsbefcheinigungen über die zu zahlende Serviszulage sind spätestens zwei Tage vor Ablauf des betreffenden Monats dem Militärbureau des Magistrats Berlin einzureichen.
8. Die Ausfertigung der Anträge darf nicht über den laufenden Monat hinaus erfolgen.

Treten ausnahmsweise Verhältnisse ein, daß für eine zurückliegende Zeit die städtische Serviszulage beantragt werden muß, so sind diese Anträge begründet an den Garnisonrepräsentanten zu richten, welcher sich wegen nachträglicher Zahlung mit der Steuerdeputation in Verbindung setzt.

9. Ab- und Zugänge von Empfängern der städtischen Serviszulage sind dem Militärbureau des Magistrats Berlin sogleich nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.
10. Die städtische Serviszulage wird nur so lange gewährt, als der Empfänger Servis aus Reichsmitteln bezieht. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch die Militäranwärter, welche nach § 72 der Servisvorschrift beurlaubt sind.

11. Diejenigen Militärpersonen, welche nach Nr. 2 zum Empfange von Naturalquartier berechtigt sind, jedoch gegen Gewährung des Servises und der städtischen Serviszulage auf das Naturalquartier verzichtet haben, können solches auf ihren Wunsch wiedererhalten, jedoch nur vom 1. April oder 1. Oktober ab; sie müssen daher zu diesen Terminen rechtzeitig kündigen. Außer den genannten Terminen ist ein Wechsel nur dann zulässig, wenn ein solcher durch den Dienst bedingt ist.
12. Bei Etatsveränderungen, Einrichtung von neuen Stellen der in Nr. 2a genannten Dienstgrade, bei Beförderungen oder bei anderen Änderungen in den Servisbezügen wird die städtische Serviszulage von dem Tage an gezahlt, von welchem ab der Servis für die neue Stelle zuständig ist. Solche Veränderungen sind dem Militärbureau des Magistrats Berlin rechtzeitig mitzuteilen.
13. Der Garnisonrepräsentant reicht der Steuerdeputation auf deren Antrag eine Nachweisung der zum Empfange der Serviszulage berechtigten Unteroffiziere und Mannschaften ein.

B. Städtische Serviszulage bei vorübergehendem Quartier während des Friedenszustandes.

14. Die zur Klasse der Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeinen gehörigen Personen des Soldatenstandes, welche auf kürzere Zeit als sechs Monate oder auf unbestimmte Dauer zu Truppenteilen oder Kommandobehörden in den Standort Berlin kommandiert sind, empfangen, wenn sie sich selbst einmieten, nachstehende Serviszulage:

	Im Winter	
	monatlich	
	ℳ	ℳ
1. Für 1 Fähnrich (Vizefeldwebel) . . .	5,20	4,80
2. " 1 Unteroffizier . . . . .	4,80	3,90
3. " 1 Gemeinen . . . . .	0,70	0,40

15. Die Anforderung der Serviszulage erfolgt nach Abschnitt A Nr. 6, 7, 8 und 9. Sie wird nur so lange gewährt, als der Empfänger Servis aus Reichsmitteln bezieht.

## C. Städtische Serviszulage auf Märschen und im Manöver während des Friedenszustandes.

16. Die auf dem Marsche oder im Manöver befindlichen Militärpersonen, welche sich im Gemeindebezirk Berlin selbst einmieten, empfangen nachstehende Serviszulage:

	Im Winter	Im Sommer
	„	„
1. Für 1 General . . . . .	6,24	5,96
2. „ 1 Stabsoffizier . . . . .	4,35	3,75
3. „ 1 Hauptmann . . . . .	3,50	3,25
4. „ 1 Oberleutnant und 1 Leutnant	1,50	1,25
5. „ 1 Feldwebel		
für die ersten 10 Tage . .	0,98	0,77
für die fernere Zeit . . .	0,48	0,47
6. „ 1 Fähnrich (Vizefeldwebel) . .		
für die ersten 10 Tage . .	0,90	0,77
für die fernere Zeit . . .	0,60	0,57
7. „ 1 Unteroffizier		
für die ersten 10 Tage . .	0,77	0,69
für die fernere Zeit . . .	0,57	0,49
8. „ 1 Gemeinen		
für die ersten 10 Tage . .	0,77	0,63
für die fernere Zeit . . .	0,47	0,33
9. „ 1 Militärbeamten		
für die ersten 10 Tage . .	0,98	0,77
für die fernere Zeit . . .	0,48	0,47
10. „ 1 Offizierpferd . . . . .	0,20	0,20
11. „ 1 Dienstpferd . . . . .	0,40	0,40
12. „ 1 Geschäftszimmer . . . . .	0,77	0,48

17. Anträge auf Gewährung der Serviszulage sind an das Militärbureau des Magistrats Berlin<sup>1)</sup> zu richten.

## D. Städtische Serviszulage für verheiratete Übungsmannschaften während des Friedenszustandes.

18. Die zur Klasse der Feldwebel, Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeinen gehörigen, zu militärischen Übungen eingezogenen Personen des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohnsitz in Berlin haben und denen vom Truppenteil gestattet wird, während der Dauer der Übung in ihren Wohnungen zu verbleiben, empfangen nachstehende Serviszulage:

<sup>1)</sup> Die Anträge sind in doppelter Ausführung durch die Kommandantur Berlin an das Militärbureau des Magistrats, Berlin, Klosterstraße 68, zu richten.

	Im Winter	Im Sommer
	„	„
1. Für 1 Feldwebel . . . . .	14,40	14,10
2. „ 1 Fähnrich (Wizefeldwebel) . . .	18,00	17,10
3. „ 1 Unteroffizier . . . . .	17,10	14,70
4. „ 1 Gemeinen . . . . .	14,10	9,90

19. Diese Beträge werden nachträglich durch den Magistrat gezahlt. Anträge sind von den Truppenteilen unter Namen- und Wohnungsangabe der Übungsmannschaften gleich für die ganze Dauer der Übung als über den laufenden Monat hinaus an das Militärbureau des Magistrats Berlin zu richten.

#### E. Städtische Serviszulage bei Kriegsbereitschaften und Mobilmachungen.

20. Bei Kriegsbereitschaften und Mobilmachungen, gleichviel, ob dieselben die ganze Armee oder nur einzelne Truppenkörper berühren, wird die städtische Serviszulage denjenigen Unteroffizieren und Mannschaften, welche bis zum Eintritt dieser Verhältnisse die Zulage bezogen haben, bis zum Ausmarsch aus dem Standorte belassen, solange aus Reichsmitteln Servis gezahlt wird.

Auch denjenigen Unteroffizieren und Mannschaften, welche infolge dieser Verhältnisse von mobilen zu immobilen Truppenteilen versetzt werden, bei den mobilen aber die Serviszulage bezogen haben, soll diese Zulage von der Steuerdeputation fortgewährt werden, solange ihnen Servis gezahlt wird.

Alle übrigen Militärpersonen, welche

- a) zur Erhöhung der hiesigen Truppen auf Kriegsstärke einbeordert werden und in den Kasernen kein Unterkommen finden,
  - b) hier durchmarschieren oder
  - c) hier Ortsunterkunft beziehen,
- haben nur Anspruch auf Naturalquartier.

Eine Serviszulage wird diesen Personen von der Steuerdeputation nicht gezahlt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

21. Wenn sich einzelne unvorhergesehene Fälle ereignen, worüber in diesem Vertrage keine Festsetzungen getroffen sind, so bleibt ein gütliches Übereinkommen zwischen den Vertragsschließenden vorbehalten.

Berlin, den 6. April 1907.

Der Königliche Garnison=  
Repräsentant  
gez. v. Hülsen.

Steuerdeputation des Magistrats,  
Abteilung II.  
gez. Tourbie.

Vorstehender Vertrag wird genehmigt.

Berlin, den 6. April 1907.

Magistrat  
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.  
gez. Kirchner.

Mit vorstehendem Vertrag ist das unterzeichnete Departement einverstanden.

Berlin, den 17. April 1907.

Kriegsministerium.  
Armee-Verwaltungs-Departement.  
gez. v. Lochow.

Nr. 413/4 07 B. 5.

S.-N. 2171 Mil. I/14.

Nachtrag.

Zur Ausführung des § 20 Abs. 3 und 4 des Vertrages vom 6. 4. 1907 wird zwischen dem Repräsentanten der Garnison Berlin und der Steuerdeputation des Magistrats Abteilung IV (Abteilung für Einquartierungsangelegenheiten) folgendes vereinbart:

Die Steuerdeputation Abteilung IV ist berechtigt, denjenigen Militärpersonen, welche nach Nr. 20 Abs. 3 des Vertrages vom 6. 4. 1907 einen Anspruch auf Naturalquartier haben, diesen Anspruch aber nicht geltend machen, sondern sich selber in Berlin einmieten, an Stelle des Naturalquartiers eine Mietentschädigung zu gewähren.

Als Mietentschädigung wird gezahlt:

	im Winter		im Sommer	
	monatl. März	tägl. März	monatl. März	tägl. März
für einen General . . . . .	180,—	6,—	150,—	5,—
" " Stabsoffizier . . . . .	120,—	4,—	105,—	3,50
" " Hauptmann . . . . .	90,—	3,—	75,—	2,50
" " Leutnant . . . . .	75,—	2,50	60,—	2,—
" " Feldwebel . . . . .	40,50	1,35	30,—	1,—
" " Unterbeamten . . . . .	36,—	1,20	27,—	0,90
" " Vizefeldwebel . . . . .	30,—	1,—	24,—	0,80
" " Unteroffizier . . . . .	25,50	0,85	19,50	0,65
" " Gemeinen . . . . .	19,50	0,65	15,—	0,50

einschließlich des etwa vom Reich zu zahlenden Servises.

Diejenigen Mannschaften vom Feldwebel einschließlich abwärts — mögen sie bereits dem Friedensstande angehört haben oder erst infolge der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein —, welche bereits vor der Mobilmachung in Berlin eine selbstgemietete Wohnung innehatten, erhalten, wenn sie an Stelle der Inanspruchnahme des ihnen etwa zustehenden Naturalquartiers sich fernerhin selber im Gemeindebezirk Berlin einmieten, keine Mietentschädigung, sondern die in Friedenszeiten übliche städtische Serviszulage gemäß Nr. 5 des Vertrages.

Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für die vor dem 1. März 1915 bei der städtischen Verwaltung eingegangenen Anträge bis zum 1. Mobilmachungstage, für die später eingegangenen bis zur Dauer einer Woche vor ihrem Eingang.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Rgl. Garnison- Steuerdeputation des Magistrats,  
Repräsentant. Abtl. IV.

von Stockhausen. Gauße.

Genehmigt vom Magistrat und Kriegsministerium.

**Nachweisung der zur Garnison Berlin gehörenden Militärbehörden,  
Stäbe und Truppenteile.**

a) In Berlin sind untergebracht:

Militärkabinett.

Kriegsministerium.

Inspizienten der Waffen usw. bei den Truppen (beim Kriegsmini-  
sterium).

Großer Generalstab.  
Linienkommandantur M.  
Landesaufnahme.  
Reitendes Feldjägerkorps.  
Schloßgardekompagnie.  
Oberkommando in den Marken.  
2. Armeeinspektion.  
Generalkommando des Gardekorps.  
Intendantur des Gardekorps.  
Sanitätsamt des Gardekorps.  
Kommando der 1. Gardedivision.  
Intendantur der 1. Gardedivision.  
Kommando der 2. Garde-Infanterie-Brigade.  
Kommando der 1. Garde-Feldartillerie-Brigade.  
Kommando der 2. Gardedivision.  
Intendantur der 2. Gardedivision.  
Kommando der 3. Garde-Infanterie-Brigade.  
Kommando der 4. Garde-Infanterie-Brigade.  
Kommando der Garde-Kavallerie-Division.  
Intendantur der Garde-Kavallerie-Division.  
Kommando der 1. Garde-Kavallerie-Brigade.  
Kommando der 3. Garde-Kavallerie-Brigade.  
Generalkommando des III. Armeekorps.  
Intendantur des III. Armeekorps.  
Generalinspektion der Kavallerie.  
1. Fußartillerieinspektion.  
1. Fußartilleriebrigade.  
Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der  
Festungen.  
1. Ingenieurinspektion.  
2. Ingenieurinspektion (bis 30. 9. 13, dann Posen).  
1. Pionierinspektion.  
Generalinspektion des Militärverkehrswezens.  
Intendantur des Militärverkehrswezens.  
Inspektion der Feldtelegraphie.  
1. Inspektion der Telegraphentruppen.  
Traininspektion.  
Kommando der Trains des Gardekorps, III. und IV. Armeekorps.  
Gouvernement.

Kommandantur.

2. Garderegiment zu Fuß.

Regiment Kaiser Alexander.

Regiment Kaiser Franz.

Garde-Füsilier-Regiment.

3. Garderegiment zu Fuß.

4. Garderegiment zu Fuß.

Regiment Königin Augusta.

Inspektion der Infanterieschulen.

Militärturnanstalt.

Garde-Kürassier-Regiment.

1. Garde-DrAGONER-Regiment.

2. Garde-Ulanen-Regiment.

2. Garde-DrAGONER-Regiment.

1. Garde-Feldartillerie-Regiment.

Stab und I. Abt. des 3. Garde-Feldartillerie-Regiments.

Oberfeuerwerkerschule.

Ingenieurkomitee.

Garde-Pionier-Bataillon mit Pionier-Versuchs-Kompagnie.

Zeughausverwaltung.

Telegraphenbataillon Nr. 1.

Kavallerie-Telegraphenschule (bis 30. 9. 13).

Feldzeugmeisterei.

Inspektion der techn. Institute der Infanterie.

Inspektion der techn. Institute der Artillerie.

Artilleriedepotinspektion.

Traindepotinspektion.

1. Traindepotdirektion.

Kriegsakademie.

Generalinspektion des Militärerziehungs- und -bildungswesens.

Ober-Militär-Prüfungskommission.

Inspektion der Kriegsschulen.

Kommando des Kadettenkorps.

Direktorium des Potsdamer Großen Militärwaisenhauses.

Militär-Veterinärinspektion.

Militärlehrschmiede.

Militär-Veterinärakademie.

1. Remontierungskommission.

4. Remontierungskommission.



Inspektion der militärischen Strafanstalten.  
Bekleidungsamt des Gardekorps.  
Kommando der Landgendarmarie.  
Stab der 3. Gendarmeriebrigade.  
Invalidenhaus.  
Kaiser-Wilhelms-Akademie.  
Generalmilitärkasse.  
Artilleriedepot.  
Proviantamt.  
Garnisonverwaltung I.  
Garnisonverwaltung II.  
Garnisonlazarett I.  
Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt.  
Marinekabinett.  
Reichsmarineamt.  
Admiralstab der Marine.  
Militärbauämter I—IX.

b) In Charlottenburg sind untergebracht:

Sanitätsamt des III. Armeekorps.  
Inspektion der Feldartillerie.  
Inspektion der Jäger und Schützen.  
Militärtechnische Akademie.  
2. Sanitätsinspektion.  
Reichsmilitärgericht.

c) In Schöneberg sind untergebracht:

Landwehrinspektion Berlin.  
Generalinspektion der Fußartillerie.  
Inspektion der Eisenbahntruppen.  
1. Eisenbahnbrigade.  
Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens.  
Eisenbahnregiment Nr. 1.  
Eisenbahnregiment Nr. 2 (bis 30. 9. 13, dann Hanau).  
Eisenbahnbataillon Nr. 4 (vom 1. 10. 13 ab).  
Militäreisenbahn mit Betriebsabteilung der Eisenbahntruppen und Verkehrsamt.  
Depotverwaltung der 1. Eisenbahnbrigade.  
Kraftfahrbataillon.  
Versuchsabteilung des Militärverkehrswezens mit Vers.-Komp.

Intendantur der militärischen Institute.

Bezirkskommando I Berlin.

Bezirkskommando II Berlin.

Bezirkskommando III Berlin.

Bezirkskommando IV Berlin.

Bezirkskommando V Berlin.

Bezirkskommando VI Berlin.

Garnisonverwaltung III.

Garnisonverwaltung Schöneberg.

d) In Tegel sind untergebracht:

Luftschifferbataillon Nr. 1.

Stab und 1. Komp. Luftschifferbataillon Nr. 2 (mit Luftschiffwerft).

Militärversuchsammt.

e) In Tempelhof sind untergebracht:

Garde-Train-Bataillon.

Traindepot des Gardekorps.

Garnisonlazarett II.

f) In Wilmersdorf sind untergebracht:

Artillerieprüfungskommission nebst Versuchsabteilung und Depotverwaltung.

g) In Klausdorf (Übungsplatz):

Telegraphenbataillon Nr. 5 (vorläufig, später Danzig).

## 7. Ortsstatut, betreffend die Sublevations-Beiträge.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und des § 7 alin. 5 des Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt Nr. 34 de 1868) wird für die Stadt Berlin ortsstatutarijch hierdurch festgesetzt:

### § 1.

Während des Friedenszustandes erfolgt, wie bisher, die Unterbringung der einzuquartierenden Truppen (Offiziere, Beamte, Mannschaften und Pferde) in gemieteten Quartieren und Ställen durch die städtische Steuerdeputation.

§ 2.

Die Deckung der Kosten der Unterbringung der Truppen in der im § 1 bezeichneten Art erfolgt zunächst durch die vom Reiche nach Maßgabe des Gesetzes zu gewährende Entschädigung (Serviz) und, soweit diese nicht ausreicht, durch den von den Grundeigentümern nach Maßgabe des Nutzungsertrages ihrer Grundstücke zu zahlenden Sublevationsbeitrag, dessen Höhe von den Kommunalbehörden festgestellt wird.

§ 3.

Die Erhebung der Sublevationsbeiträge erfolgt durch die Steuerdeputation zugleich mit der Gemeindegrundsteuer und in denselben Terminen.

Berlin, den 24. Januar 1895.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.  
gez. Zelle.

S.-Nr. 264 St. I. 95.

---

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 16. März 1895.

(L. S.)

Der Oberpräsident, Staatsminister.  
gez. von Uchenbach.

Genehmigung.

O. P. 2670.

---

**8. Beschluß, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes und Festsetzung der Quartiervergütung.**

Die Erhöhung des Kostgeldes auf 10 Sgr. (s. Anm.) sowie die beantragte Erhöhung für Quartierentschädigung in Ausmiete-

---

Anmerkung: Durch Gesetz vom 9. 6. 06, enthaltend Abänderungen zum Gesetz vom 24. 5. 98, betr. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — RGBl. u. UVBl. von 1906 —, sind die Sätze für Kostgeld allgemein erhöht worden. Danach beträgt die Kostvergütung für Mann und Tag im Frieden und ohne Unterschied der militärischen Charge im Kriege

	für volle Tageskost mit Brot	120 Pf.,	ohne Brot	105 Pf.
"	Mittagskost	" "	60 "	" " " 55 "
"	Abendkost	" "	50 "	" " " 45 "
"	Morgenkost	" "	25 "	" " " 20 "

quartieren und den Marmhäusern wird vom 1. Januar 1874 an genehmigt.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Runge. Hübner.

Die Vergütung, welche nur für die wirkliche Benutzung des Quartiers gewährt wird, beträgt:

	Im Sommer M	Im Winter M
a) Für 1 General pro Tag . . . . .	9,—	10,50
b) " 1 Stabsoffizier pro Tag . . . . .	6,—	7,50
c) " 1 Hauptmann pro Tag . . . . .	4,50	5,25
d) " 1 Leutnant pro Tag . . . . .	2,50	3,25
e) " 1 Feldwebel		
auf die ersten 10 Tage . .	1,50	2,—
auf die fernere Zeit täglich	1,20	1,50
f) " 1 Bizefeldwebel		
auf die ersten 10 Tage . .	1,20	1,50
auf die fernere Zeit täglich	1,—	1,20
g) " 1 Unteroffizier		
auf die ersten 10 Tage . .	1,—	1,20
auf die fernere Zeit täglich	0,80	1,—
h) " 1 Gemeinen		
auf die ersten 10 Tage . .	0,80	1,—
auf die fernere Zeit täglich	0,50	0,70
i) " 1 Pferd pro Tag . . . . .	0,50	0,50

Bei Einquartierungen über einen Monat hinaus werden die höheren Sätze für die ersten 10 Tage (ad e—h) nur einmal gewährt.

## 9. Geschäfte des Steuererhebers bei der IV. Abteilung der Steuerdeputation.

### § 10.

#### Einquartierungsgeschäft.

Er hat ferner die Verpflichtung, auf Anweisung der IV. Abteilung bzw. des Militärbureaus regelmäßig zu Anfang jedes Jahres und außerdem jederzeit bei eintretendem Bedürfnis die erforderlichen Ausmietequartiere für die einzuquartierenden Militärpersonen und Pferde zu ermitteln und sie dem Militärbureau durch die nach dem vorgeschriebenen Formular aufzustellende Liste anzuzeigen.

Bei Notierung der Quartiere ist den sich meldenden Wirten der Ausmietungskostentarif mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß sie im Falle ihrer Bequartierung vorher Nachricht erhalten würden, vor Eingang derselben aber keinerlei Vorbereitung für Aufnahme der Einquartierung zu machen brauchten.

### § 11.

#### Auszahlung der Quartiervergütung.

Nach jeder stattgehabten Einquartierung ist die den Quartiergebern zustehende Quartier- und Kostvergütung, deren Betrag denselben mittels besonderen Schreibens mitgeteilt wird, durch den Bezirkssteuererheber auszusahlen.

Derselbe erhält von dem Militärbureau eine Nachweisung der in seinem Bezirke belegten Quartiere und leistet auf Grund derselben gegen Rückgabe des Quartierbillets und Quittung des Empfängers die unberührte Zahlung der Vergütung.

Die quittierte Nachweisung ist innerhalb drei Tagen nach der Empfangnahme derselben zurückzureichen.

Besondere Tätigkeit, Umsicht und pünktliche Erledigung des Einquartierungsgeschäfts wird am Jahreschlusse besonders belohnt. Von den Quartiergebern darf der Steuererheber für seine Dienstleistung Geschenke oder Entschädigung nicht annehmen.

**Ausführungsanweisung über die beiden letzten Absätze des § 10 und den § 11 der Geschäftsanweisung für die Steuererheber vom 10. März 1900.**

#### I.

Nach dem Ortsstatut vom 24. Januar 1895 erfolgt während des Friedenszustandes die Unterbringung der einzuquartierenden Offiziere, Beamten und Mannschaften in gemieteten Quartieren und der Pferde in gemieteten Stallungen gegen Entschädigung. Die Übernahme der Einquartierungslast ist daher eine freiwillige, ein Zwang hierzu darf nicht ausgeübt werden.

Der Magistrat wird voraussichtlich beschließen, auch während eines Krieges die Truppen ebenfalls in gemieteten Quartieren gegen Entschädigung unterzubringen. Die zum Anfang jedes Jahres dem Militärbureau einzureichenden Listen (§ 10 Abs. 5) dürfen daher unter A nur solche Quartiere enthalten, die sich zur Belegung eignen und deren Inhaber sich freiwillig gegen Entschädigung zur

Übernahme der Einquartierungslast im Frieden und im Kriege bereit erklären. Unter B aber hat jede Liste eine vollständige Aufzählung der im Steuererheberbezirke außerdem noch vorhandenen Hotels, Gasthöfe, Etablissements mit größeren Sälen (Brauereien usw.) und alle Stallungen zu enthalten, die sich gleichfalls zur Belegung eignen, auch wenn deren Inhaber sich zur Übernahme von Einquartierung nicht bereit erklärt haben. Die Listen sind spätestens bis zum 15. Februar jedes Jahres dem Militärbureau einzureichen.

## II.

Bei Eintritt einer Mobilmachung werden die Steuererheber durch Rohrpost- bzw. gewöhnliche Briefe angewiesen werden, sofort alle in ihrem Bezirke vorhandenen und zur Belegung geeigneten Quartiere und Ställe festzustellen, deren Hergabe seitens der Inhaber freiwillig gegen Entschädigung zugesagt wird. In diese Feststellung sind auch diejenigen Quartiere und Stallungen wieder mit aufzunehmen, welche schon in der bei IA erwähnten Liste enthalten sind, sofern diese Quartiere und Stallungen auch jetzt noch geeignet sind und freiwillig hergegeben werden.

## III.

Die Steuererheber haben daher sich fortgesetzt über die in ihrem Revier gelegenen Massen- und Einzelquartiere für Offiziere und Mannschaften sowie über die Stallungen bezüglich ihrer Verfügbarkeit, Beschaffenheit und Belegungsmöglichkeit zu unterrichten und alle Notizen hierüber möglichst sorgfältig aufzubewahren. Im Falle der Erkrankung oder Versetzung haben sie diese Notizen dem Vertreter oder Nachfolger zu übergeben.

Alle Nachforschungen sind möglichst unauffällig fortgesetzt bei Gelegenheit der Abwicklung der sonstigen Dienstgeschäfte vorzunehmen, um jede Beunruhigung des Publikums zu vermeiden.

Die bestehenden Bestimmungen der §§ 10, 11 der Geschäftsantweisung bleiben im übrigen maßgebend.

Berlin, den 16. Dezember 1912.

Steuerdeputation des Magistrats.

Sauße.

## 10. Mietvertrag über das zu Einquartierungszwecken dienende städtische Ordnonanzhaus.

Zwischen der Steuerdeputation des Magistrats, Abteilung IV, und dem zurzeit Neue Königstraße 22 wohnhaften Gastwirt Herrn Emil Behl ist unter Genehmigung des Magistrats nachstehender Vertrag geschlossen worden:

### § 1.

#### Gegenstand und Dauer des Vertrages.

Gegenstand des Vertrages bilden:

1. Die Übernahme der Gewährung von Kost, Quartier und Bedienung usw. in den im § 4 dieser Bedingungen bezeichneten Räumen an Militärpersonen sowie die Unterbringung von Militärpferden unter Benutzung des dazu bestimmten Inventars gegen Vergütung.
2. Die Vermietung der im § 3 dieser Bedingungen bezeichneten Räume des Ordnonanzhauses Neue Königstraße 21 auf die Dauer von 3 Jahren vom 1. Oktober 1906 ab, also bis zum 1. Oktober 1909.

Mieter hat für die ihm nach § 3 zur eigenen und ausschließlichen mietweisen Benutzung überwiesenen Räume eine jährliche Miete von ..... Mark, außerdem aber für die Benutzung der städtischen Wasserleitung einen Jahresbetrag von ..... Mark, zusammen jährlich ..... Mark, in Worten: ..... Mark, zu zahlen.

Die Miete sowie die Abgabe für den Wasserverbrauch sind in vierteljährlichen Beträgen im voraus innerhalb der ersten drei Tage eines jeden Vierteljahrs, und zwar erstere an die Hauptstiftungskasse (Sublevationskasse), letztere an die Stadthauptkasse unaufgefordert vom Mieter zu zahlen.

Mieter hat die Hähne und sonstigen Verschlüsse der Wasserleitung (Wasserflosetts) auf seine Kosten in ordnungsmäßigem und brauchbarem Zustande zu erhalten und darf das Wasser nicht verschwenden; außer dem Hausverwalter ist auch den Beamten der städtischen Wasserleitung zur Kontrolle der Wasseranlagen der Eintritt in die betreffenden Räume zu gestatten.

## § 2.

## Beschreibung des Ordonnanzhauses.

Das ganze Ordonnanzhaus mit einer Vorderfront von 13 Fenstern ist dergestalt geteilt, daß darin Räume enthalten sind, welche für Rechnung der Gemeinde vermietet werden, und solche, welche zur Aufnahme von Militärpersonen oder zum eigenen Gebrauch des Mieters dienen. Der durch diesen Vertrag betroffene Teil des Grundstücks, der das eigentliche Ordonnanzhaus ausmacht, besteht aus folgenden Räumen:

Ufw. (s. Original).

## § 3.

Von den vorbezeichneten Räumen werden zur eigenen und ausschließlichen mietweisen Benutzung dem Mieter überwiesen:

Ufw.

## § 4.

Dagegen bleiben die nachstehend aufgeführten Räume der Verfügung der Steuerdeputation zur Unterbringung von Militärpersonen und Militärpferden vorbehalten und dürfen nur nach deren Bestimmung benutzt werden:

Ufw.

---

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen wird Herrn Behl gestattet, die zur Unterbringung von Militärpferden bestimmten Stallungen zu solchen Zeiten, wo sie nicht oder nicht vollständig mit derartigen Pferden belegt sind, auch für die Zwecke der von ihm betriebenen Gastwirtschaft, d. h. zur zeitweisen Einstellung von Pferden der bei ihm einkommenden Fremden mit zu benutzen, er muß aber die in Rede stehenden Stallungen unbedingt zu jeder Zeit zur Aufnahme der ihm seitens der Steuerdeputation zuzuweisenden Pferde bereit halten und darf sich niemals weigern, solche bis zur vollständigen Belegung darin aufzunehmen.

Insbsondere ist Herr Behl auch verpflichtet, für jeden Schaden, der durch die Einstellung kranker Privatpferde in die Militärstallungen für die Gemeinde entstehen sollte, persönlich aufzukommen.

Herr Behl muß sich die Besichtigung der in diesem Paragraph gedachten Räume durch den Verwalter oder andere dazu beauftragte städtische Beamte jederzeit gefallen lassen.



## § 5.

## Inventarium.

Bei Beginn des Vertragsverhältnisses wird das Inventar nach einer aufzunehmenden Taxe übergeben; dasselbe bleibt als eisernes Inventarium; es ist von Herrn Behl in brauchbarem Zustande zu erhalten bzw. zu erneuern und nach Ablauf des Vertrages zurückzugewähren. Sofern bei der Rückgewähr das Inventar nicht vollständig oder sein Gesamtwert nach Taxe geringer sein sollte als der bei der Übergabe festgestellte, ist Ersatz in Geld zu leisten.

Die Taxen bei der Übergabe und der Rückgewähr sind aufzunehmen durch einen oder mehrere gerichtliche Sachverständige, welche die Steuerdeputation auswählt. Die Kosten der Taxen und Inventaraufnahme trägt Herr Behl.

## § 6.

## Wizewirtschaft.

In bezug auf die im § 2 der Bedingungen bezeichneten Teile des Ordonnanzhauses übernimmt Herr Behl die Pflichten eines Wizewirtes; er hat als solcher insbesondere:

- a) alles das zu besorgen und auf eigene Kosten zu leisten, was in polizeilicher Hinsicht von einem jeden hiesigen Hauseigentümer gefordert werden kann;
- b) darüber zu wachen, daß die vermieteten und die zur Benutzung überwiesenen Grundstücks Teile immer in haultichen Würden erhalten werden und, insofern Reparaturen notwendig werden sollten, dem Verwalter des Ordonnanzhauses sofort davon Anzeige zu machen;
- c) das Fegen der Straße vor der ganzen Front des Hauses, auch vor dem anderweit vermieteten Teile desselben, das Fegen der Schornsteine, die Instandhaltung des Brunnens und der Öfen in dem ihm vermieteten Teile des Hauses auf seine Kosten, desgleichen das Abfahren des Mülls und des Düngers.

## § 7.

Verbindlichkeiten des Unternehmers als Ordonnanzhauswirt.

Herr Behl hat die Verpflichtung eines Ordonnanzhauswirtes. Er hat als solcher den ihm von der Steuerdeputation oder der Kom-

mandantur überwiesenen Militärpersonen alles dasjenige zu gewähren, was dieselben nach den bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und den besonderen Festsetzungen dieses Vertrages zu verlangen berechtigt sind. Militärpersonen vom Feldwebel abwärts müssen bei Durchmärschen, sobald die vorhandenen Lagerstellen nicht ausreichen, mit einem Strohlager zufrieden sein, jedoch muß der Wirt jedem Manne dann mindestens eine wollene Decke, ein Kopfpolster und je 2 und 2 Mann ein Bund Stroh zu 20 Pfund verabreichen, welches jeden Morgen sorgfältig aufzubinden und aus den Zimmern zu schaffen ist. Dasselbe Stroh darf nicht öfter als für zwei Nachtlager in Benutzung genommen werden.

Der Ordonnanzhauswirt hat das Stroh zu diesen Lagerstellen und überhaupt zu den vorhandenen Strohsäcken unentgeltlich herzugeben.

### § 8.

Verpflichtung des Unternehmers in bezug auf Reinlichkeit, Besorgung der Bettwäsche, Instandhaltung der Lagerstellen, Heizung und Erleuchtung.

Das Reinhalten der Einquartierungslokale, der Ställe und Bedürfnisanstalten gehört zu den Verpflichtungen des Herrn Behl, desgleichen das Reinigen der Bettwäsche und Handtücher, so daß niemals ein Mangel an reinlicher Wäsche entsteht. In letzterer Beziehung ist der Unternehmer verpflichtet, die Bettwäsche der auf längere Zeit im Ordonnanzhause einquartierten Mannschaften oder der daselbst unterzubringenden Standquartiertruppen bei jedesmaligem Quartierwechsel und spätestens allmonatlich, die denselben zum Gebrauche übergebenen Handtücher aber wöchentlich gegen reingewaschene zu wechseln. Was die Instandhaltung der Lagerstellen betrifft, so müssen sämtliche Strohsäcke seitens des Herrn Behl jährlich einmal, und zwar bis zur Zeit der Rekruteneinstellung, also Ende September, umgestopft, den Mannschaften im Sommer eine, im Winter aber zwei Decken geliefert werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß als Standquartiertruppe alle Militärpersonen zu betrachten sind, welche länger als 3 Tage im Ordonnanzhause liegen.

Für die Standquartiermannschaften sowohl als für die jedesmal vorhandenen Durchmarschtruppen muß der Unternehmer die er-

forderliche Heizung vom 1. Oktober bis 1. April auf seine Kosten besorgen und das Einheizen durch seine Leute bewirken lassen, so daß die Stuben der Militärs während ihres Aufenthaltes im Hause mindestens 17 Grad Celsius Wärme haben.

Die nötige Erleuchtung für das Einquartierungslokal, für die Stallungen und den Teil der Bedürfnisanstalten, welcher den Standquartiermannschaften angewiesen ist, muß Unternehmer aus eigenen Mitteln bewerkstelligen.

### § 9.

Verpflichtung des Unternehmers in bezug auf die Beköstigung des Militärs.

Die im Ordonnanzhause untergebrachten Militärs sind nur dann berechtigt, Beköstigung zu fordern, wenn dies ausdrücklich auf dem vom Militärbureau ausgestellten Quartierbillet bemerkt ist.

Dem Ordonnanzhauswirt werden dafür auf monatliche, bei dem Militärbureau einzureichende Liquidation für jeden Mann außer zwanzig Pfennig für die Lagerstätte eine Mark pro Tag vergütet. Für diese eine Mark muß der Unternehmer eine Mittag-, Abend- und Morgenmahlzeit, schmackhaft zubereitet, gewähren, welche für jeden Mann zusammen zweihundertundfünfzig Gramm Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches), eintaufend Gramm gut ausgebackenes Roggenbrot und soviel Gemüse und Salz enthalten muß, als dazu erforderlich ist.

Hinsichtlich der Quantität des zu verabreichenden Gemüses gelten die darüber in den Kasernen gegebenen Bestimmungen, wonach auf eine Mahlzeit pro Mann ein und ein halbes Liter dickgekochtes Gemüse gerechnet wird; Reis wird pro Mann einhundertundzwanzig Gramm, Graupen und Gries einhundertundfünfzig Gramm, Hülsenfrüchte dreihundert Gramm, Kartoffeln zweitaufend Gramm, Salz fünfundsiebzig Gramm gerechnet.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittag- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee 15 Gramm (Gewicht in gebrannten Bohnen) oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Der Soldat kann auf Bier oder Branntwein keinen Anspruch machen.

Sollte die Einrichtung getroffen werden, daß den Soldaten statt der Naturalbeköstigung das Kostgeld mit einer Mark selbst aus-

gezahlt würde, so sorgt der Ordonnanzhauswirt dafür, daß die Einquartierung auf Verlangen die nötige Speisung bei ihm billig und gut erhalten kann.

### § 10.

Vergütung für das Kochen der Speisen, Gewährung des Eß- und Kochgeschirrs und Aufnahme und Bewirtung der Einquartierung.

Für die Aufnahme des Standquartiers, der Durchmarschtruppen oder auf Kommando hier befindlichen Militärpersonen sowie für die Bedienung derselben erhält der Ordonnanzhauswirt auf monatliche, mit den Einquartierungsbillets gehörig belegte Liquidationen, welche derselbe bei dem Militärbureau einzureichen hat, eine Vergütung, wofür der Ordonnanzhauswirt auch das Kochen der Speisen, welche die Militärpersonen sich selbst beschaffen, zu besorgen verpflichtet ist und das dazu erforderliche Koch- und Eßgeschirr denselben leihweise und ohne weitere Entschädigung zu überweisen hat.

Die Vergütung beträgt für Mannschaften des Gemeinenstandes für Mann und Tag zwanzig Pfennig; für Mannschaften des Unteroffizierstandes, welche je 2 bis 4 ein Zimmer zu erhalten haben, für Mann und Tag in der Zeit vom 1. April bis 30. September achtzig Pfennig und vom 1. Oktober bis 31. März eine Mark und fünf und zwanzig Pfennig. Auf die etwa eingestellten Militärpferde erhält der Ordonnanzhauswirt eine Vergütung von fünf Pfennig pro Tag und Pferd.

### § 11.

Verpflichtung des Unternehmers in bezug auf die den einquartierten Offizieren zu gewährenden Bedürfnisse.

Die vier Stuben im ersten Stock, welche zur Aufnahme von Offizieren dienen, sind mit den erforderlichen Möbeln und Utensilien zu versehen.

Herr Behl darf auch diese Zimmer zu anderen als den vorgeschriebenen Zwecken nicht benutzen, sie daher weder vermieten noch Fremde darin aufnehmen oder einzelne Utensilien auch nur zeitweise daraus entnehmen.

Die im Ordnonnanzhause unterzubringenden Offiziere braucht Herr Behl zwar nicht zu beköstigen, er muß indessen dafür sorgen, daß sie gegen billige Bezahlung das erhalten können, was sie zu ihrem Unterhalte bedürfen; auch muß ihnen, wenn sie es verlangen, das nötige Kochsalz verabreicht werden.

Für die Aufnahme eines Offiziers einschl. Heizung, Licht, Bettwäsche und Handtuch erhält der Ordnonnanzhauswirt vom 1. April bis 30. September täglich achtzig Pfennig; vom 1. Oktober bis 31. März täglich eine Mark und fünfundzwanzig Pfennig von der Steuerdeputation auf Grund der monatlich einzureichenden Liquidationen vergütet. Herr Behl verfällt übrigens bei jeder stattgefundenen Vermietung der Offizierstuben an fremde Personen oder bei jeder vertragswidrigen Benutzung derselben zu seinen Privat Zwecken für jeden einzelnen derartigen Fall in eine an die Stadthauptkassa zu zahlende Konventionalstrafe von — M.

#### § 12.

##### Bauliche Einrichtungen.

Bauliche Veränderungen darf Herr Behl ohne schriftliche Genehmigung der Steuerdeputation nicht vornehmen.

#### § 13.

Entsagung aller Entschädigungsansprüche von seiten des Unternehmers.

Herr Behl begibt sich aller Ansprüche auf Entschädigung wenn etwa nötig werdende Reparaturen oder der Ausbau einzelner Teile der Gebäude vorgenommen werden, welche nicht den ganzen Gewerbebetrieb des Unternehmers aufheben, was soviel als möglich vermieden werden wird.

#### § 14.

##### Sicherheitsleistung.

Herr Behl hat für die Erfüllung aller in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen eine Sicherheit von .... Mark, in Worten: ..... Mark, in niederlegungsfähigen Wertpapieren zu bestellen.

Sollte Herr Behl seinen Verpflichtungen zu der Unterbringung usw. von Militärpersonen usw. nicht genügen, so ist die Steuerdeputation befugt, ihn sofort der Gewahrsame der dazu bestimmten

Räume und des Inventars zu entheben, die er überhaupt nur in ihrem Namen und für sie ausübt, und die fraglichen Leistungen durch einen anderen wahrnehmen zu lassen. In einem solchen Falle hat Herr Behl keinerlei Anspruch auf Entschädigung, dagegen haftet er der Steuerdeputation für alle dieser erwachsenden Mehrkosten und Nachteile.

In einem solchen Falle erlischt zugleich das dem Herrn Behl gewährte Mietrecht über die im § 3 dieses Vertrages bezeichneten Räume dergestalt, daß die Steuerdeputation befugt ist, deren sofortige Räumung zu verlangen. Überdies ist die Steuerdeputation befugt, nicht nur auf Erfüllung des Vertrages, sondern auch auf Aufhebung desselben und Räumung zu klagen und die sofortige Räumung zu verlangen, falls Herr Behl eine der festgestellten Bedingungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen sollte.

#### § 15.

Verlängerung des Vertrages bei unterbliebener Kündigung.

Der Vertrag hört mit dem im § 1 gedachten 1. Oktober 1909 auf, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf desselben eine Verlängerung schriftlich vereinbart worden ist.

Für alle aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des Amts- und Landgerichts Berlin-Mitte.

#### § 16.

Stempel.

Die erforderlichen Stempel des Vertrages und etwaiger Veränderungen werden von Herrn Behl berichtigt.

Berlin, den 1. Juni 1906.

Steuerdeputation des Magistrats.

Abteilung II.

gez. Tourbie.

(L. S.)

gez. Emil Behl.

Vorstehender Vertrag wird genehmigt.

Berlin, den 6. Juni 1906.

Magistrat

hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

gez. Rirschner.

**Vertragsverlängerung.**

Der zwischen der Steuerdeputation des Magistrats, Abteilung II, und dem Gastwirt Emil Behl mit Genehmigung des Magistrats unterm 1. 6./6. 6. 1906 für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis 1. Oktober 1909 abgeschlossene Vertrag über die Mietung von Räumen im Ordonnanzhause, Neue Königstraße 21, wird hierdurch auf weitere 3 Jahre, also bis zum 1. Oktober 1912 mit der Abänderung verlängert, daß nunmehr eine Kündigung des Vertrages seitens des Vermieters erfolgen kann, wenn das ganze Grundstück oder die bezüglichen Mieträume zu städtischen oder öffentlichen Zwecken benutzt werden sollen, oder wenn das Grundstück verkauft wird.

Diese Kündigung ist aber nur zum Vierteljahrsersten zulässig und muß mindestens drei Monate vorher erfolgen.

Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben bestehen.

Die Jahresmiete beträgt wie bisher ..... Mark, außerdem sind für die Benutzung der Wasserleitung noch .. Mark zu entrichten, mithin zusammen ..... Mark, in Worten ..... Mark.

Berlin, den 22. April 1909.

Steuerdeputation des Magistrats.

Abteilung II  
gez. Kalisch.

gez. Emil Behl.

---

Vorstehende Vertragsverlängerung wird genehmigt.

Berlin, den 23. April 1909.

Magistrat.  
gez. Reicke.

**Vertragsverlängerung.**

Der zwischen der Steuerdeputation des Magistrats und dem Gastwirt Herrn Behl mit Genehmigung des Magistrats unterm 1. 6./6. 6. 1906 und 22. 4./23. 4. 1909 über die Ordonnanzhausräume, Neue Königstraße 21, abgeschlossene Mietvertrag wird unter den bisherigen Bedingungen und auf weitere 3 Jahre, also bis 30. September 1915 verlängert.

Herr Behl verzichtet auf jeden Entschädigungsanspruch aus dem Vertrage bei vorzeitigem Erlöschen desselben.

Berlin, den 8. März 1912.

Steuerdeputation des Magistrats  
und Magistratskommissar für  
Militärangelegenheiten.  
gez. Sauter,  
Stadtrat.

gez. Emil Behl.  
Gastwirt.

---

Vorstehende Vertragsverlängerung wird genehmigt.

Berlin, den 18. März 1912.

Magistrat  
der königlichen Haupt- und Residenzstadt.  
gez. Reide.

---

**11. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete  
Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361).**

§ 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

**I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.**

§ 2.

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Worspann (§ 3),
2. „ Verabreichung von Naturalverpflegung (§ 4),
3. „ „ „ Fourage (§ 5).



1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a) Vorspann.

§ 3.

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien bezüglich der für ihren Haushalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestütze sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste sowie Seelsorger, Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufs notwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Bivak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermiethen, welcher den vom Bundesrate für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§ 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Übungen zusammengezogen werden, dürfen an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen die Mietpreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Teile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag

benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im übrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§ 18) festgestellt.

## b) Naturalverpflegung.

### § 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet.

Dieselbe kann nur gefordert werden:

- a) für die auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage),
- b) für diejenigen Teile der bewaffneten Macht, welche zu Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§ 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523),
- c) für diejenigen Teile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitäts-offiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Übungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als

3000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Teile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

### c) Fourage.

#### § 5.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugtiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden, und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind.

Für die berittenen Truppen kann außer auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunal- aufsichtsbehörde verlangt werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazine beanspruchen.

Insofern der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§ 3).

Die im § 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insofern Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

### 2. Eintritt der Verpflichtung.

#### § 6.

Die Verpflichtung zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Zivilbehörden ausgestellten Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde

die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requirieren.

Anordnungen sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Über die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

### 3. Erfüllung der Verpflichtung.

#### § 7.

Die örtliche Verteilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im ganzen durch die zuständige Zivilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Unterverteilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluss durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Unterverteilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Verschämung zur Last fällt, verpflichtet, die infolge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

4. Vergütung.

§ 9.

Für die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrate von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normieren.

Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnorte hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesatzes zahlbar.

Dem Eigentümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des § 14.

2. Absatz 1—3 siehe Abänderungsgesetz vom 9. 6. 06, S. 97.

Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost . . . . .	2,50 M.
„ „ Mittagkost allein . . . . .	1,25 „
„ „ Abendkost allein . . . . .	0,75 „
und für die Morgenkost allein . . . . .	0,50 „

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offiziere usw. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

3. Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarkts (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsverordnungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zugrunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Barzahlung diejenigen Preise maßgebend, welche seitens der Zivilbehörde als Vergütung für verabreichte Fourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind.

Die Vergütung wird in allen Fällen im ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Verteilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

## II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

### § 10.

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen sowie für die Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller

Art an den Orten, wo die Marine keine etablierten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nötigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigentümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeuge nebst Zubehör zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des § 14.

### III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken usw.

#### § 11.

Wenn kultivierte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchstationen.

#### § 12.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschierende, bivakrierende, kantonierende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der

Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Übungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

### § 13.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschierende, bivakrierende und kantonierende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

### § 14.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen sowie in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Beteiligten sind zum Schätzungsstermine vorzuladen.

## IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

### § 15.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrate zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidierenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

## Schlußbestimmungen.

### § 16.

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande bzw. der zuständigen Zivilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§ 9 Ziffer 1 Absatz 4, 10 Absatz 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe des-



jenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Vormünder, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 17<sup>1)</sup>.

§ 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesamte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch königliche Verordnung erlassen.

---

**Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 9. Juni 1906.**

Artikel 1.

1. Im § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (RGBl. 1898 S. 361) erhält Abs. 1 nachstehende Fassung:

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	1,20 M.	1,05 M.
b) für die Mittagskost . . . .	0,60 „	0,55 „
e) für die Abendkost . . . .	0,50 „	0,45 „
d) für die Morgenkost . . . .	0,25 „	0,20 „

Absatz 2 und 3 werden gestrichen.

Absatz 4 erhält nachstehende Fassung:

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise

---

<sup>1)</sup> § 17, welcher den Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Gesetz vom 21. Juni 1875 bestimmte, ist jetzt gegenstandslos. Die durch das Gesetz vom 24. Mai 1898 vorgeschriebenen Änderungen der früheren Gesetze — § 3 Abs. 4, § 4, § 5 Abs. 1, § 9 Ziff. 1 Abs. 2 und 3 und Ziff. 3 Abs. 2 — treten nach Artikel II des Gesetzes vom 24. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben angemessen erhöhen.

2. Dem § 16 wird nachstehender Absatz 3 hinzugefügt:

Die nächste Revision der in diesem Gesetze festgestellten Vergütungssätze (§ 9) erfolgt mit Wirkung vom 1. 4. 1918 ab.

Gegeben Neues Palais, den 9. 6. 1906.

gez. Wilhelm.

**12. Verordnung vom 13. Juli 1898 (RGBl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (RGBl. S. 361).**

**I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.**

**Zu § 2.**

Soweit die Sicherstellung der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militärintendanturen erfolgt, haben sich diese an Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Probianntämter usw.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppenteile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Anforderungen der Militärintendanturen wegen Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Anforderungen an die den Gemeindevorständen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten.

**Zu § 3.**

Die Sicherstellung des Vorspannbedarfs für die Truppen — zur Fortschaffung ihres Gepäcks, Bespannung der Feldfahrzeuge, Beförderung einzelner Militärpersonen — erfolgt durch diese, für Kommandos und Transporte durch deren Führer, des sonstigen Bedarfs durch die Intendanturen.

Die Gemeindebehörden haben in allen diesen Fällen den Ansuchen um Mitwirkung bei der Sicherstellung Folge zu leisten.

Die Militärverwaltung ist befugt, bei der Ermietung des Vorspanns

1. dringendenfalls ein festes Angebot für den Tag in Grenzen des Vergütungssatzes für eine Benutzung von mehr als 12 Stunden (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes) auch in dem Falle zu machen, wenn sich von vornherein nicht mit völliger Bestimmtheit übersehen läßt, auf wie lange sich die Benutzung des Vorspanns an den einzelnen Tagen, besonders am letzten Tage der Benutzung ausdehnen wird, eine Dauer über 12 Stunden aber in der Wahrscheinlichkeit liegt,
2. den Fuhrwerksgestellten dieselben Rechte zuzubilligen, welche den Besitzern im Falle der Aufforderung auf Grund des Gesetzes für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr nach § 9 Ziffer 1 Absatz 4 des Gesetzes zustehen.

Die bei Vorspannleistungen zur Beförderung von Personen zu stellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, im Bivak oder Lager befindlichen oder außerhalb des Standorts vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen beanspruchen dürfen, gelten, vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugnis abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a) Für Standortveränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon und jede Abteilung einen Zweispänner sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei Zweispänner zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks usw.

b) Für alle sonstigen Märsche der Stäbe und geschlossener Truppenteile.

Es haben zu beanspruchen:

1. ein Generalkommando. . . . . drei Zweispänner

2. ein Divisionskommando  
bei einer Abwesenheit aus dem Stand-  
orte von 2 bis 7 Tagen . . . . . einen Zweispänner  
bei längerer Abwesenheit . . . . . zwei "
3. die übrigen Kommandobehörden, die  
Regiments-, Bataillons- und Abteilungs-  
stäbe, die Stäbe der Unteroffizierschulen  
je. . . . . einen "
4. geschlossene Abteilungen  
in der Stärke von 5 Eskadrons . . . . . drei "  
in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien,  
Eskadrons oder  
Batterien . . . zwei "  
in der Stärke von 1 bis 2 dergleichen einen "

Führen Stäbe und Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen; befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für die Beförderung des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppenteils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Quartier ab bis zum neuen Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom innegehabten Quartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppenteils zu stellen.

Zur Beförderung des Gepäcks der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen fahrenden Truppenteile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

## c) Für Kommandos und Transporte.

Ein Kommando usw. unter Führung eines Offiziers hat zur Beförderung des Gepäcks zu beanspruchen:

1. in einer Stärke unter 90 Mann . . . einen Einspanner<sup>1)</sup>,
2. " " " von 90 bis 300 Mann . " Zweispänner,
3. " " " " 301 " 600 " . . . zwei "

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transports verändert.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Reparaturen übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf einen Zweispänner.

Von dem Offizier kann während der Dauer der vorübergehenden Einquartierung in der Umgegend des Remonte-Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach demselben usw. und zurück ein Einspanner beansprucht werden.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegestrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierorte mehr als ein Kilometer beträgt.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Übungsreisen des Generalstabs und der Kriegsakademie sowie bei den Kavallerie-Übungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (siehe d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

Marinekommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf soviel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Ladungsfähigkeit (siehe d) nötig sind.

d) Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Übungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einesteils bedingt durch das Gesamtgewicht der zu befördernden

<sup>1)</sup> Sofern Einspanner nicht zu erlangen sind, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Bestellung von Zweispännern zu erfolgen.

Gegenstände, andernteils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im allgemeinen auf die ortstübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, hat

ein Einspanner . . . . .	bis 600 kg
„ Zweispänner . . . . .	von 600 „ 1000 „
„ Dreispänner . . . . .	„ 1000 „ 1400 „
„ Vierspänner . . . . .	„ 1400 „ 1800 „

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Anforderung von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesamtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

o) Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Ein Einspanner ist zu stellen zur Beförderung:

1. der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer und der Führer von Rekruten usw. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen,
2. der bei den Truppenübungen Dienste leistenden, nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Verwaltungsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen,
3. der nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abteilungsärzte und deren Stellvertreter, der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Standort oder das Quartier nicht zurückkehren,
4. der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonnen beauftragt sind, bei den mit diesem Dienste verbundenen Märschen.

Das gleiche gilt, wenn Verpflegungsgelder von einer zwei Kilometer oder darüber vom Quartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen, und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerkes angängig ist.

Die Gestellung eines Einspanners kann ferner auf Märschen zur Beförderung des Gepäcks der Fourieroffiziere, ausschließlich derjenigen der Kavallerie und reitenden Artillerie, und wenn der einzuquartierende Truppenteil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerkes zu deren Besichtigung in Anspruch genommen werden. Der gleiche Anspruch tritt auch dann ein, wenn der einzuquartierende Truppenteil zwar nur einen Ort belegt, dieser aber aus einzelnen Teilen besteht, welche über zwei Kilometer voneinander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerkes ist jedoch auf alle Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesamtentfernung über fünf und vierzig Kilometer hinausgeht; andernfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausföhrung der den Fourieroffizieren obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Übungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Unterkunftsbezirkes versetzt oder abkommandiert und haben sie zu diesem Behufe für ihre Person Wege von einem Quartierorte nach einem anderen oder zum Wirtel zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Quartierorte von über 24 Stunden zur Fortschaffung des Gepäcks ein Einspanner in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerkes nicht möglich ist.

Zur Beförderung unberittener Militärärzte, welche sich zum Besuche von Kranken nach Ortschaften außerhalb ihres Quartierorts begeben müssen, ist ein Einspanner zu stellen.

Zur Beförderung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Übungen usw. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Standort, und zwar, wenn es sich um die Beförderung mehrerer erkrankter Offiziere usw. handelt, für je zwei ein Einspanner in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Übungen erkrankten Mannschaften darf die Gestellung besonderen Vorspanns nur gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen zur Fortschaffung des Gepäcks usw. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäc usw. belasteten Wagen ohne Nachteil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazarett geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für:

1 bis 2 Kranke	ein	Einspanner,
3 " 5	" "	Zweispänner,
6 " 8	"	zwei "

zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Überlastung (siehe d) angängig ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung von Trinkwasser und der Tornister bei großer Hitze, der Röhrbrunnen, Pontons und ähnlicher für militärische Zwecke notwendiger Gegenstände darf nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (siehe d) Vorspann in Anspruch genommen werden, desgleichen — ohne Rücksicht auf die Witterung — zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen.

Endlich kann ein Zweispänner zur Fortschaffung der Papiere und Meßgerätschaften bei dem Ersatzgeschäft angefordert werden.

#### Zu § 4.

a) Für Mannschaften und untere Militärbeamte wird auf Märschen und bei Übungen (§ 4a und b des Gesetzes) grundsätzlich Quartier mit Verpflegung in Anspruch genommen. Die im § 4 Absatz 2 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 1), vorgesehene Ermittlung der Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften muß sich sowohl auf Einquartierung mit Verpflegung als auf solche ohne Verpflegung erstrecken. Quartier ohne Verpflegung wird nur ge-



fordert, wenn wegen enger Zusammenziehung der Truppen oder aus anderen Ursachen die Verabreichung einer ausreichenden Verpflegung durch die Quartiergeber nicht gesichert erscheint.

Erhalten Teile der bewaffneten Macht zu anderen als Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier (§ 4c des Gesetzes), so soll die Verabreichung der Verpflegung an die Mannschaften in der Regel auf nicht länger als 5 Tage in Anspruch genommen werden, so daß vom 6. Tage ab seitens der Militärbehörde für die Verpflegung anderweit gesorgt wird.

b) Die Verpflegungsportion, welche bei Streitigkeiten zu gewähren ist, besteht in:

- a) 750 Gramm Brot,
- b) 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) nebst  
60 Gramm Rindernierenfett oder 40 Gramm  
Schmalz oder 25 Gramm Butter  
oder
- 200 „ geräuchertem Speck,
- c) 125 „ Reis, Graupe oder Grütze  
oder
- 250 „ Hülsenfrüchten  
oder
- 1500 „ Kartoffeln,
- d) 25 „ Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speise-  
zutaten,
- e) 15 „ Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten oder nach den getroffenen Anordnungen (zu § 6) nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Die Verpflegung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte soll in einer angemessenen Bewirtung bestehen. Eine Verpflichtung, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen, besteht nicht.

Ob ein Ort mehr als 3000 Einwohner hat, ist nach der amtlichen Feststellung der letzten Volkszählung zu entscheiden.

c) Wird die Verpflegung der Mannschaften durch die Quartiergeber nicht in Anspruch genommen, so haben die Truppen sie entweder aus den ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zur Verfügung zu stehenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert.

In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers sowie der Koch- und Eßgeräte des Quartiergebers (Regulativ zum Gesetze vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523).

In engen Quartieren (Artikel I § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 245) sind die Einquartierten nur zur Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen berechtigt.

### Zu § 5.

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Die Rationen betragen:

a) für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere, Sanitäts-offiziere und Militärbeamten:

		Hafer	Heu	Stroh
1.	nach Rationsfuß I . . . . .	9200 g,	7500 g,	1750 g,
2.	" " II <sup>1)</sup> . . . . .	6000 "	2500 "	1750 "
3.	" " III <sup>2)</sup> . . . . .	5650 "	2500 "	1750 "
4.	" " IV . . . . .	5250 "	2500 "	1750 "

<sup>1)</sup> Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps erhalten außerdem eine ständige Futterzulage von 500 g Hafer und 1500 g Heu für Pferd und Tag.

<sup>2)</sup> Die etatsmäßigen Pferde des Leib-Garde-Fusaren-Regiments, der beiden Garde-Dräger-Regimenter und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde erhalten eine ständige Futterzulage von 100 g Hafer für Pferd und Tag.

## b) für die Remontepferde:

	Hafer	Heu	Stroh
1. der Kürassier- und Garde-Ulanen-Regimenter, des Militär-Reit-instituts und der Artillerie-Zugpferde . . . . .	5250 g	3500 g	1750 g
2. des Leib-Garde-Husaren-Regiments, der beiden Garde-Dragoner-Regimenter und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde . . . . .	5000 „	3500 „	1750 „
3. der Linien-Ulanen-Regimenter u. Detachements Jäger zu Pferde	4900 „	3500 „	1750 „
4. der Linien-Dragoner- und Husaren-Regimenter und der Artillerie-Reitpferde . . . . .	4500 „	3500 „	1750 „

Änderungen in den Rationsfähen werden vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ist die Fourage, deren Verabreichung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes beansprucht werden darf, im Gemeindebezirke nicht vorhanden — worüber der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Vorspannliquidation vorzulegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen hat —, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§ 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt wird.

In Fällen, in welchen die Verabreichung der Fourage an die berittenen Truppen nach dem Schlusse des Absatzes 1 im § 5 des Gesetzes nicht gefordert werden darf, ist die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle Sache des Truppenteils, welchem auf Ansuchen der hierzu benötigte Vorspann zu stellen ist.

Falls die von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferte Fourage den eintägigen Bedarf für 25 Pferde übersteigt, und derselbe statt der Bezahlung die Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beansprucht, wird für die Abholung dieser Fourage vom Magazin eine Vergütung aus Reichsfonds nicht gewährt.

Die Rückgewähr erfolgt auf Grund der vom Truppenteil usw. ausgestellten, an das Proviantamt abzugebenden Bescheinigung über die stattgehabte Lieferung der Fourage sowie einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß der mit Namen und Stand zu bezeichnende Vorleger der Quittung gesetzlich berechtigt ist, die Natural-Rückgewähr der von ihm gelieferten Fourage im Betrage von ... Tonnen ... Kilogramm ... Gramm Hafer, ... Tonnen ... Kilogramm ... Gramm Heu und ... Tonnen ... Kilogramm ... Gramm Stroh zu beanspruchen.

Wird nur eine teilweise Rückgewähr der gelieferten Fourage beansprucht, so hat das Proviantamt, welches die Rückgewähr bewirkt, die in Natur zurückgegebene Menge auf der Fouragequittung zu vermerken und diese dem Vorleger wieder auszuhandigen. Letzterer hat dem Proviantamt über die erstattete Fouragemenge eine besondere Quittung nach dem Muster B 7 zu erteilen.

#### Zu § 6.

In den an die zuständigen Zivilbehörden (Beilage B der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868) zu richtenden schriftlichen Anforderungen der Militärbehörden sowie in den auf Grund dieser Anforderungen schleunigst auszustellenden Marschrouten oder sonstigen Anordnungen der Zivilbehörden sind die nach § 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1868 unter A beigefügten Musters zu den Marschrouten tritt das unter A 1 hier angeschlossene Muster.

Hinsichtlich der alljährlichen größeren Truppenübungen übersendet die Militärbehörde der oberen Zivilverwaltungsbehörde rechtzeitig eine nach Anleitung der Beilage A 2 für jeden von den Übungen betroffenen Kreis usw. getrennt aufzustellende Übersicht über die beabsichtigte Belegung jeder Gemeinde usw. Nachdem hierüber eine Einigung zwischen der Militär- und der Zivilbehörde erzielt worden ist, wird die festgestellte Übersicht als Quartieranweisung (§ 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nebst der zugehörigen Ausführungs-Instruktion) seitens der Kommunalaufsichtsbehörde durch die amtlichen Blätter zur Kenntnis der beteiligten Gemeinden usw. gebracht.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle zugestandenem Befugnis, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar anzufordern, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Anforderung durch Vermittelung der Kommunalaufsichtsbehörden nicht genügend sicherzustellen ist.

Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) nach den unter B 1 bis 6 beiliegenden Mustern zu erteilen.

### Zu § 7.

Die den Gemeinden im § 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Übernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugnis, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugnis der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand aus der Gemeindefasse decken, ihn als gewöhnliche Gemeindelast umlegen oder die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den beteiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genötigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§ 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ihm eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Verschämnis zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstand vorgesetzte Zivilbehörde zu erfolgen.

### Zu § 9.

1. Die Vergütungsätze für Worspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch

das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt oder in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

**Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.**

1. Im Abschnitt I erhalten die Bestimmungen zu § 9 des Gesetzes unter Ziffer 2 nachstehende Fassung:

Eine Erhöhung des Vergütungssatzes für Naturalverpflegung wird vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die erhöhte Vergütung verteilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von					
	1,25 ₰		1,30 ₰		1,35 ₰	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot					
a) volle Tageskost	1,25	1,10	1,30	1,15	1,35	1,20
b) Mittagkost . . .	0,62	0,57	0,64	0,59	0,66	0,61
c) Abendkost . . .	0,52	0,47	0,54	0,49	0,56	0,51
d) Morgenkost . .	0,26	0,21	0,27	0,22	0,28	0,23

	Bei einem Vergütungssatze von					
	1,40 ₰		1,45 ₰		1,50 ₰	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot					
a) volle Tageskost	1,40	1,25	1,45	1,30	1,50	1,35
b) Mittagkost . . .	0,68	0,63	0,70	0,65	0,72	0,67
c) Abendkost . . .	0,58	0,53	0,60	0,55	0,62	0,57
d) Morgenpost . .	0,29	0,24	0,30	0,25	0,31	0,26

3. Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fournage maßgebenden Durchschnitts der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorangegangen ist, mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert

werden von den oberen Verwaltungsbehörden regelmäßig so schnell als möglich durch ihre amtlichen Anzeigebblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die in der Zeit der größeren Truppenübungen maßgebenden Preise teilt die obere Verwaltungsbehörde sogleich nach erfolgter Feststellung, ohne die Bekanntmachung durch das amtliche Anzeigebblatt abzuwarten, dem zuständigen Generalkommando mit, welches deren schnelle Mitteilung an die Truppen veranlaßt.

Wenn Preisnotierungen über Fourage nicht für den ganzen der Lieferung vorangegangenen Monat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notierungen der Berechnung zugrunde gelegt, insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotierungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarkttorte (Normalmarkttorte) für den der Lieferung vorangegangenen Monat sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

4. Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Witwaksbedürfnisse bei Übungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (zu § 3 d) sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppenteilen in jedem Quartier sofort zu bezahlen.

In welchen Fällen auch die sofortige Barzahlung der Vergütung für verabreichte Fourage einzutreten hat, bestimmt die Militärverwaltung. Im Falle der Barzahlung sind diejenigen Preise zu vergüten, welche in dem dem Gemeindevorstande zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigeblatte veröffentlicht sind.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange berechnigte Organe, auf dem Lande an den Gemeindevorstand, den Besitzer des selbständigen Gutsbezirkes oder dessen Vertreter.

Über die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände oder die zum Empfange berechnigten Personen nach Muster C 1 bis 4 Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunalaufsichtsbehörden auf Grund der von den Militärbehörden (Kommandoführern) erteilten Bescheinigungen nach den unter D 1 bis 3 beigelegten Mustern monatweise, das heißt in der Art liquidiert, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die Vorspannvergütungen aus Anlaß der Manöver sind jedoch unmittelbar nach Eingang der militärischerseits erteilten Bescheinigungen, und zwar für jede Gemeinde besonders, zur Liquidation zu bringen.

Die Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Zivilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspanns die Richtigkeit der angelegten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu bescheinigen haben, bei der Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirke die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppenteile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an diese abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der Liquidationen sind die Festsetzungen zu § 3d zu beachten.

## II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

Zu § 10.

## III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken usw.

Zu § 14.

## IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen.

Zu § 15.

## V. Schlußbestimmungen.

Zu § 16.

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der im § 16 bezeichneten



Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde, stattzufinden durch deren Vermittlung die Leistung erfolgt ist (§§ 2 bis 9) oder in deren Bezirke die Leistung in Anspruch genommen (§ 10) oder das beschädigte Grundstück usw. (§§ 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Zivilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirks bildet.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im besonderen die Militärbehörde (Truppenteil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

Zu §§ 1 bis 18.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

### 13. Vergütungssätze für geleisteten Vorspann.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) beschlossen, daß vom 1. April 1901 ab die Vergütung für Vorspann auf Grund des nachstehenden Tarifs der Vorspann-Vergütungssätze und nach Maßgabe der zugehörigen Klasseneinteilung der Lieferungsverbände erfolgt.

Berlin, den 25. Februar 1901.

Der Reichskanzler.

J. B.:

Graf von Posadowsky.

#### Tarif der Vorspann-Vergütungssätze.

Die Vergütung für Vorspann (§ 3, § 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1898, Seite 361) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen und nach Maßgabe der beiliegenden Klasseneinteilung der Lieferungsverbände.

Klasse	2		3		4		5	
	Vergütungsätze						Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 2 abzüglich Spalte 3)	
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalte 2 und 3 zusammen)			
M	S	M	S	M	S	M	S	
I . . .	10	—	6	—	16	—	4	—
II . . .	9	—	5	—	14	—	4	—
III . . .	8	—	4	50	12	50	3	50
VI . . .	7	—	3	50	10	50	3	50

Der in Spalte 5 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Die Vergütung für eine Bepannung mit Ochsen oder mit Röhren erfolgt in der Weise, daß für Wagen und Führer der Satz in Spalte 5 und für jeden Ochsen zwei Drittel, für jede Röh die Hälfte des Satzes in Spalte 3 vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Bemerkung. Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagesatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesatzes zahlbar (§ 9 Nr. 1, Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes).

Klasseneinteilung der Lieferungsverbände.

Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
	III. Stadt Berlin . . . . .	I

14. Beschluß der Gemeindebehörden vom 24. 1./11. 2. 1895 über die Aufbringung der Kosten für gestellten Vorspann.

Beschluß (Protokoll Nr. 9).

Die Versammlung ermächtigt den Magistrat, die Kosten der Vorspann-Verwaltung vom 1. April 1895 ab auf allgemeine Gemeindemittel ohne Umlegung auf die zur Naturalleistung Verpflichteten zu nehmen, mit dem Vorbehalte, daß in den Fällen, wo außerordentliche Anforderungen gestellt werden, oder wo außer-

ordentliche Verhältnisse eintreten, von dem Rechte der Umlegung nach § 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Gebrauch zu machen ist. Die pro 1894/95 etwa noch erforderlichen Mittel sind aus dem Extraordinarium der Spezialverwaltung 45 zu entnehmen.

Berlin, den 24. Januar 1895.

Stadtverordnete zu Berlin.

Dr. Langerhans.

Berlin, den 11. Februar 1895.

Die Kassengeschäfte für die Vorspann-Verwaltung gehen vom 1. April 1895 ab auf die Stadthauptkasse, Spezialverwaltung 45, über.

Etwa am Jahreschluß 1. April 1894/95 verbleibende Bestände der Vorspannkasse sind bei Spezialverwaltung 45 pro 1. April 1895/96 zu vereinnahmen; etwa pro 1. April 1894/95 für die Vorspannverwaltung noch erforderliche Mittel sind auf Grund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 24. Januar d. J. — Protokoll Nr. 9 — aus dem Extraordinarium 1 der Spezialverwaltung 45 pro 1. April 1894/95 zu entnehmen.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

### 15. Vertrag über Vorspannleistungen in Friedenszeiten

zwischen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, und Reinhold Wilcke, Fuhrwesen, Inhaber Herr Hans Minkowzky, Berlin NW 6, Karlstraße 42. (Gesetz vom 24. 5. 98 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, RGBl. S. 361.)

#### § 1.

Der Fuhrwerksbesitzer in Fa. Reinhold Wilckes Fuhrwesen Inh. Hans Minkowzky übernimmt auf Erfordern des Magistrats, vertreten durch den Magistratskommissar für Militärangelegenheiten vom 1. April 1913 ab auf die Dauer von 3 Jahren, also bis 31. März 1916, die Stellung von Vorspann (Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer).

Er verpflichtet sich, zu stellen bis zu 200 Pferden einschließlich der erforderlichen Wagen und Führer, wenn ihm die Aufforderung hierzu mindestens 3 Tage, bis zu 100 Pferden einschließlich der erforderlichen Wagen und Führer, wenn ihm eine solche mindestens 2 Tage, bis zu 50 Pferden einschließlich der erforderlichen Wagen und Führer, wenn ihm eine solche mindestens 1 Tag, bis zu 20 Pferden einschließlich der erforderlichen Wagen und Führer, wenn ihm eine solche mindestens 6 Stunden vor der Bestellungszeit zugeht.

Es sind jedoch in einem Zeitraum von 2 Stunden nach der Aufforderung mindestens 10 Pferde nebst den erforderlichen Wagen und Führern zu stellen.

### § 2.

Die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise. Die Stadtgemeinde zahlt an Tagesfaß für das Pferd — einschließlich Wagen und Führer und einschließlich der Verpflegung der Führer und Pferde — 10 Mark, in Worten: Zehn Mark.

### § 3.

Herr Minkowsky erklärt sich mit der im § 2 festgesetzten Vergütung für die Vorspannleistungen vollständig abgefunden und verzichtet der Stadtgemeinde gegenüber auf jede weitere Entschädigung, namentlich einer solchen aus Verlust, Beschädigung oder Abnutzung, auch soweit diese ohne sein oder des von ihm gestellten Gespannführers Verschulden bei Gelegenheit der Vorspannleistungen entstanden sind.

### § 4.

Herr Minkowsky unterwirft sich im übrigen noch folgenden Bestimmungen:

- a) der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Stalle in Berlin nach dem Stellungsort und vom Entlassungsort zum Stalle in Berlin hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von 1 km 10 Minuten gleich zu setzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet;
- b) bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben

Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagesfahes gewährt wird.

Wird der Vorspann nur für eine halbe Tagesleistung — 6 Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesfahes zahlbar;

- c) ist der Vorspann auf Anweisung ordnungsmäßig gestellt, aber unbenuzt entlassen worden, so ist ebenfalls nur die Hälfte des Tagesfahes zu zahlen;
- d) sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse etwas anderes bedingen, hat ein Einspanner bis 600 kg, ein Zweispänner von 600 bis 1000 kg, ein Dreispänner von 1000 bis 1400 kg ein Vierspanner von 1400 bis 1800 kg zu laden.

Bei etwaiger gesetzlicher Festsetzung anderer Gewichtsfähe unterwirft sich Herr Alinowsky auch diesen, ohne auf eine höhere als die vereinbarte Vergütung Anspruch zu machen;

- e) bei 4 Vorlegepferden kann die Stellung von 2 Führern gefordert werden;
- f) die bei Vorspannleistungen zur Beförderung von Personen zu stellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein.

#### § 5.

Die Zahlung der Vergütung für geleisteten Vorspann erfolgt auf Grund ordnungsmäßig ausgestellter Bescheinigung der den Vorspann empfangenden Militärbehörde, des Kommandeurs oder Kommandoführers. Wird sie verweigert, so ist die Leistung durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde des Ortes, wohin die Abfuhr geschehen ist, nachzuweisen.

#### § 6.

Herr Alinowsky hinterlegt als Sicherheit für seine Verpflichtungen aus diesem Vertrage die Summe von 600 Mark, in Worten: Sechshundert Mark, durch ein Guthaben bei der Berliner Sparkasse in gleicher Höhe und räumt dem Magistrat das Recht ein, sich aus dieser Sicherheit für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtgemeinde aus der Nichterfüllung, der mangelhaften oder nicht pünktlich erfolgten Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten erwachsen, bezahlt zu machen, und zwar ohne irgendwelche

gerichtliche Maßnahmen und ohne an die Vorschriften, von deren Einhaltung nach dem bürgerlichen Rechte die Befriedigung aus einem Pfande abhängig ist gebunden, zu sein.

## § 7.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um weitere drei Jahre, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

## § 8.

Den Stempel zu diesem Vertrage trägt Herr Klinkowßky.	
Berlin, den 19. März 1913.	Berlin, den 15. März 1913.
Magistrat	Reinhold Wilkses
der königl. Haupt- und	Fuhrwesen.
Residenzstadt.	gez. Hans Klinkowßky.
gez. Reide.	

## 16. Gesetz über die Kriegisleistungen.

Vom 13. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

## § 1.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abteilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobilgemachten, augmentierten oder in Bewegung gesetzten Teile derselben sowie zur Herstellung der notwendigen Verteidigungsanstalten ein.

## § 2.

Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf bzw. Barzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren.

## I. Kriegisleistungen der Gemeinden.

## § 3.

Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1. Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht einschließlich des Heergefolges sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;
2. Gewährung der Naturalberpflegung für die auf Märschen und in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde;
3. Überlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;
4. Überweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Übungs- und Bivakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;
5. Gewährung des im Gemeindebezirk vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivak sowie
6. der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung bzw. Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirk anwesend und bzw. vorhanden sind.

## § 4.

In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des § 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen

Zivilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25 000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direkt an den Stadtvorstand gerichtet.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§ 6) unmittelbar requirieren.

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Über die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.

#### § 5.

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumnis derselben berechtigt die Zivilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

#### § 6.

Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen die zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigentum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile, zu benutzen und sich nötigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Barkosten sind von den zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.



## § 7.

Die Gemeinde hat den nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuführen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnismäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorläufigweise von der Gemeinde zu zahlen.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§ 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

## § 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

## § 9.

Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reichs nur gewährt:

1. für Truppenteile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
2. für die Truppenteile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Stappenorte;
3. für Ersatztruppen in ihren Standquartieren,

und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen.

## § 10.

Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Teil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

## § 11.

Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nötige Fourage im Gemeindebezirk nicht vorhanden war und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Markttorte des Lieferungsverbandes (§ 19 Absatz 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört.

## § 12.

Für den Worspamm und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrat von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§ 17) endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normieren. Werden die Fuhrten einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungs-orte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.

2. Führen, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimat ferngehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugtiere freie Verpflegung zu beanspruchen ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.
3. Werden Führen länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimat oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugtiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxieren, und ist dem Eigentümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Wert nachträglich festgestellt werden.

### § 13.

Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Führenleistung sowie für die Lieferung des Lagerstrohs und Feuerungsmaterials für Lager und Bivaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt.

### § 14.

Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen leerstehenden oder disponiblen eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Überlassung freier Plätze, Ödungen und unbestellter Acker — bis zur Zeit der Bestellung — zu militärischen Zwecken wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Überweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871, überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armierung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmierung nicht zurückgegeben,

so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigentums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens.

### § 15.

Die Vergütung für alle in den §§ 9 bis 14 nicht genannten Kriegslieferungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen.

## II. Landlieferungen.

### § 16.

Durch Beschluß des Bundesrats kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen).

### § 17.

Die Verpflichtung zu den im § 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und tunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseinteilung zu bilden sind.

Für Staaten von geringem Gebietsumfang kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungsverpflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 11. Mai 1851 (Bundes-Gesetzbl. von 1867 S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten.

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrat festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Unterverteilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereich in natura vorfinden.

## § 18.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen.

## § 19.

Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des § 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt-Markortes desselben zugrunde gelegt.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Markorte festgesetzt sind, bewendet es für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Markortes zugrunde gelegt werden, zu welchem der größere Teil des Lieferungsverbandes gehört.

## III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

## § 20.

Die Vergütung für die in Gemäßheit des § 3 Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar zu zahlen.

Über die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegslieferungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkennnisse ausgemittelt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des § 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

Der Bundesrat hat diejenigen Behörden zu bestimmen, welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die An-

erkenntnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

### § 21.

Die Einlösung der nach § 20 erteilten Anerkennnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Anerkennnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigebültern aufgefordert, dieselben behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

### § 22.

Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§ 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigebültern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I und II dieses Gesetzes erfolgten Kriegisleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigebulles beginnende Präklusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

## IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

### § 23.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung

auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Wertverminderung erfolgt nach den im § 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 22.

#### § 24.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafens- und Flußsperrn ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar zu zahlende, dem vollen Wert entsprechende Vergütung eigentümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Wertes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des § 33.

### V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

#### § 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

#### § 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar vergütet.

### § 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Übertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldeung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Talern geahndet.

## VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahn.

### §§ 28—31.

## VII. Schlußbestimmungen.

### § 32.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesamte bewaffnete Macht oder einzelne Abteilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatt bekannt gemacht.

### § 33.

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrat die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Beteiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.



Im übrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet.

#### § 34.

Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtszustand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären.

#### § 35.

Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

#### § 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

a) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsteilnahmen. Vom 1. April 1876.

(RGBl. 76, 137.)

(Auszug.)

I. Kriegsteilnahmen der Gemeinden.

1. Zu § 4.

1. In den an die zuständigen Zivilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des § 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppenteil oder Behörde des Requirierenden genau zu bezeichnen.

Als zuständige Behörden im Sinne des § 4 Abs. 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsteilnahmewesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirierte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nötigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2. Bei etwaiger Verteilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne unverhältnismäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine tunlichst gleichmäßige Verteilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Übernahme vor anderen geeignet und imstande sind.

3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen eb. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nötig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung

eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des § 12 Nr. 3 und des § 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§ 4 Abs. 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Zivilbehörde (§ 4 Abs. 1) oder deren Kommissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungssatz nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§ 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§ 15) bemessen worden ist.

4. Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§ 4 Abs. 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugnis, von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requirieren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittlung der zuständigen Zivilbehörde nicht genügend sicherzustellen ist.

5. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) zu erteilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppenteils bzw. der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde usw., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistungen zu enthalten. Im besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Überweisung von Gebäuden (§ 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes

selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde, von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde usw., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgefunden hat, der Zeitpunkt der Überweisung und der Rückgewähr, bei Lazaretten noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im übrigen dienen die Formulare A 1 bis 5 als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

## 2. Zu § 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des § 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte:

- a) Truppenteile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,
- b) neuformierte Truppenteile, solange sie sich im Formationsorte befinden, und
- c) Truppenteile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandierenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden bzw. in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in § 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Kantonnementsquartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- oder Kantonnementsquartiere haben lediglich auf dem durch § 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabwiesbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande auch keinesfalls über das durch die §§ 8 bis 11 des Regulativs zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 (RGBl. S. 523) bezeichnete Maß auszudehnen.

## 3. Zu § 10.

Siehe Abänderung Seite 149/150.

## 4. Zu § 11.

1. Siehe Abänderung Seite 150.

2. Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zugrunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im § 19 Abs. 2 und 3 festgestellt.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Aufserlegung und Ausführung der bezüglichen Leistungen sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidationen beteiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidierenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nötige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der That nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Markttortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

## 5. Zu § 12.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den beteiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt bzw. in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Pferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagesätze für Vorspann usw. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke usw. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsorte sowie der zur regelmäßigen Fütterung nötigen Zeit die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

2. Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimat oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugtieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Lage und Beschreibung der requirierten Zugtiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Wertfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren (§ 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3. Siehe Abänderung Seite 151.

#### 6. Zu § 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrenleistungen) sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivvaks in Anspruch genommen, und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

#### 7. Zu § 14.

1. Der § 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden bzw. Gebäudeteilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Übungsplätzen, Befestigungsanlagen usw. oder zur Errichtung von Lazaretten, Handwerkstätten, Montierungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen

wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht usw. herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter § 35.

2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des § 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des § 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Übernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Wertstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach ev. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3. Findet eine Überweisung sonstiger Gebäude (§ 14 Abs. 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Übergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazarett benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Kommission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarette benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Äcker, Wiesen usw.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung bzw. die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

### 8. Zu § 15.

Die im § 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegisleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§ 9—14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§ 9), Naturalverpflegung (§ 10), Fourage (§ 11), Vorspann und Spanndienste (§ 12), Arbeitskräfte und Transportmittel sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivakz (§ 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§ 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotierungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zugrunde zu legen.

Im übrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§ 33) zu erfolgen.

## II. Landlieferungen.

### 9. Zu § 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

### 10. Zu § 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände ist unter B beigelegt (s. S. 143).

## III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

### 11. Zu §§ 20—22.

#### a) Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Die Vergütung für die auf Grund des § 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmsweisen Leistungen ist in der Regel von der requirierenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich bar zu bezahlen. Ist die requirierende Behörde hierzu außerstande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§ 4 Abs. 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidieren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittlungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

2. Die Beilage C (s. S. 144) enthält ein Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§ 20).

3. Die in diesem Verzeichnisse unter III aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise



die etwa notwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidation aufzustellen.

Für letztere dient das Schema Muster D \*) als Anhalt.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsberechnung (§ 20 Abs. 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalberpflegung und Furage sind nach Kontingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV der Beilage C bezeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat, und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntnis zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V der Beilage C bezeichnete zuständige Behörde zu rekurrieren.

6. Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder

\*) Nicht abgedruckt.

der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

8. Die in der Beilage C unter VI verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkennnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem Schema E\*) aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppenteile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse an das beteiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrolle und Anerkennung der Wichtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzleramte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere als die vorstehend bezeichneten Kriegisleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der erteilten Vergütungsanerkennnisse allmonatlich von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzleramte unmittelbar übersandt.

#### b) Landlieferungen.

1. Die vorstehend unter a) enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§ 17 Abs. 2), werden von den Zentralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Erteilung der Vergütungsanerkennnisse dem Reichskanzleramte vorgelegt.

\*) Nicht abgedruckt.

#### IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

##### 12. Zu §§ 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittlung der zuständigen Hafenpolizeibehörde oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirierte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nötigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§ 23) unter sinngemäßer Anwendung der vorstehend unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11a Anwendung; ebenso bezüglich der Erteilung der Vergütungsanerkennnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigentümliche Überlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§ 24) wird den oben unter 11a Abs. 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

#### V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

##### 13. Zu §§ 25—27.

Es wird auf die zufolge des § 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

#### VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

##### 14. Zu §§ 28 und 29.

#### VII. Schlußbestimmungen.

##### 16. Zu § 33.

1. In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des § 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung

stattzufinden hat, und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

- a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
- b) einem Offizier,
- c) einem Militärbeamten,
- d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach § 33 Abs. 3 bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht beteiligt sein.

Über die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
5. ob die Kommission in ihrem Urteile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
6. ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittlung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

7. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Überzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Kommission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder

durch eine ganz oder teilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu veranlassen. Wird auch bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Kommissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegisleistungsgesetzes nötig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle statt.

## 17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichsmilitärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Beilage B.

## Verzeichnis der Lieferungsverbände.

(§ 17.)

I. Sfb. Nr.	II. Bundesstaat	III, Bezeichnung der Lieferungs- verbände
1  2 uſw.	Preußen mit Lauenburg.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte. Für Lauenburg sind besondere Verbände nicht gebildet.

## Beilage C.

Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegseleistungen der Gemeinden (§§ 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Befreiungen gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§ 20).

I. Lfd. Nr.	II. Bundesstaat	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Verurteilung bei un- bringenden Verweigerungen haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Fest- stellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Über etwaige Befreiungen gegen die Feststellungs- verfügungen wird ent- schieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
1	Preußen mit Lanenburg.	in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schle- sien, Posen und Sachsen die Magi- strate in den Städten, die Landräthe auf dem platten Lande.	die Regierungen, im Herzogtum Lanen- burg das Landrats- amt zu Magdeburg.	die königlichen Mini- sterien des Innern und des Krieges.	die Regierungen bzw. das Landratsamt zu Magdeburg.
2 usw.					

b) Erläuterung zum Kriegisleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876.

(NWB. Nr. 3 v. 23. I. 15.)

1. Zu § 9, 2 des Gesetzes und Ausführungsverordnung hierzu.

Zur Besatzung eines Ortes gehören in erster Linie ohne weiteres alle Truppen usw., die zur Bewachung von Personen oder zur Sicherung von Ortschaften usw. an den Ort verlegt sind, also z. B. Bahn- und Brückenschutztruppen, Wachtkommandos für Gefangenenerlager usw.

Ob andere Formationen, z. B. die Bäckereikolonnen, ebenfalls zur Besatzung des Ortes bestimmt werden, hängt von der ausdrücklichen Erklärung des Kommandierenden Generals für jeden Einzelfall ab. Für die Entscheidung dieser Frage ist maßgebend, ob die Formation im Verlaufe der Operation je nach der Kriegslage ihre Quartiere wechseln muß, oder ob das Verweilen am Ort, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist.

Im ersteren Falle handelt es sich um Rantonnementsquartiere, im letzteren um Standquartiere (Besatzung).

2. Zu § 9, 3 des Gesetzes.

Für alle Ersatztruppen werden die ihnen zugewiesenen Quartiere als Standquartiere angesehen, sofern es bei der Unterbringung nicht von vornherein mit Sicherheit feststeht, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme von kurzer Dauer handelt.

Im Auftrage:  
Friedrich.

c) Reiseentschädigungen für Sachverständige nach dem Kriegisleistungsgesetz.

(NWB. Nr. 2 v. 16. I. 1915.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 33 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Ergänzung der Bestimmungen unter Abschnitt VII Ziffer 16 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

In allen Fällen, in denen nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 die Feststellung der

Bergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat, und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, erhalten die Sachverständigen Reiseentschädigungen nach Maßgabe der den Sachverständigen bei Flurabschätzungen durch die Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) und vom 21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) bewilligten Sätze.

Die Pauschvergütung von je 6 M. täglich (Abschnitt III zu § 14 A der Verordnung vom 13. Juli 1898) wird jedoch nur für solche Abschätzungstage gewährt, an denen von oder nach dem Orte des Nachtquartiers Fahrten oder Gänge ausgeführt wurden, für die nach der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) Fuhrkosten zu zahlen oder wenigstens bare Auslagen zu erstatten wären.

§ 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend von dem Tage ab in Kraft, an dem die bewaffnete Macht mobil gemacht ist.

Berlin, den 19. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

d) Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse. Vom 18. April 1882.

(RGBl. S. 47.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Ausstellung der Marschrouten hat vom Tage der Mobilmachung ab bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes nach Maßgabe des anliegenden Formulars einer „Marschroute für Kriegsverhältnisse“ zu geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

gez.: v. Boetticher.



## Marschrouten für Kriegsverhältnisse.

## Zahl

- |  |   |
|--|---|
| .... Generale <sup>1)</sup> ,  | (Angabe der Truppenteile, welchen die Marschierenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.) |
| .... Stabsoffiziere,   |   |
| .... Hauptleute, Rittmeister, Leutnants und Feldwebelleutnants,          |   |
| .... Ärzte im Offiziersrang,   |   |
| .... Feldwebel, Wachtmeister,  |   |
| .... Unterzahlmeister,   |   |
| .... Portepreefähnriche, Bizefeldwebel, Bizewachtmeister und Unterärzte, |   |
| .... Zahlmeister-Aspiranten,   |   |
| .... Unteroffiziere,   |   |
| .... Spielleute,   |   |
| .... Gemeine,  |   |
| .... Offizierburschen und Diener,  |   |
| .... Einjährig-Freiwillige,  |   |
| .... Rekruten,   |   |
| .... Reservisten,  |   |
| .... Trainsoldaten,  |   |
| .... Oberbeterinäre und Unterbeterinäre.                                 |   |

## Oberbeamte.

- .... Zahlmeister (Oberzahlmeister),
- .... Korps-Stabsbeterinäre,
- .... Stabsbeterinäre.

## Unterbeamte.

- .... Büchsenmacher,
- .... Sattler,
- .... Marktender,
- .... Vorspänner,
- .... Offizierpferde, .... Dienstpferde,
- .... Remontepferde,

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppenteil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von ..... über ..... nach .....

<sup>1)</sup> Gehören die Marschierenden der Marine an, so sind die hier vorgebrachten Heereschargen einzuklammern und dahinter die betreffenden Marinechargen anzugeben.

wobei auf der Strecke von ..... bis .....  
die Eisenbahn (das Dampfschiff usw.) zu benutzen ist.

Für die Marschierenden ist erforderlich und unter Beobachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1. Quartier nach Maßgabe des § 3 Nr. 1 und des § 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129).
  2. Mundverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.
  3. Siehe Abänderung S. 151.
  4. Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Wirtshaus, soweit diese Gegenstände im Gemeindebezirk vorhanden sind.
  5. An Transportmitteln zur Fortschaffung .....
- Zahl
- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| .... angeführte Vorlegepferde, | } Vorspannfuhrwerke. |
| .... einspännige               |                      |
| .... zweispännige              |                      |
| .... vier-spännige             |                      |
6. Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.  
....., den .....

(Firma der ausstellenden Behörde.)  
(Unterschrift.)

Bestimmungen zur Verordnung vom 18. April 1882.

#### A. Quartiere.

Der Einquartierte muß sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann. Die auf Requisition der Militärbehörden gemachten Auslagen sind dem Quartiergeber zu ersetzen.

B—E. Siehe Abänderung S. 151—154.

e) Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen vom 1. 4. 1876 und 18. 4. 1882. Vom 6. Juni 1885 (RGBl. S. 197).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

## Artikel 1.

In der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137) ist unter I 5 zu § 12 der Ziffer 1 als fünfter Absatz anzufügen:

Zu der freien Verpflegung, welche in den Fällen längerer als achtundvierzigstündiger Abwesenheit der Führer von der Heimat den Führern derselben zu gewähren ist, gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

## Artikel 2.

In dem mittels der Verordnung vom 18. April 1882 (RGBl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse tritt dem vierten Absatz der Bestimmungen unter D „über Gefestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten“ die Bestimmung hinzu:

Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1885.

(L. S.)

Wilhelm.  
v. Boetticher.

**f) Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen.**  
Vom 14. April 1888. (RGBl. S. 142, NBl. S. 107.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

## Artikel 1.

§ 1. Im Abschnitt I der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137) treten folgende Bestimmungen:

a) An die Stelle der Festsetzung unter Ziffer 3, 1 zu § 10 des Gesetzes:

Die tägliche Feld=Mundportion (Feldkost), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Offizieren, Militärärzten in Offiziersrang und oberen Beamten, wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist, beträgt:

1. 750 g Brot;
2. 375 g rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder  
200 g geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst;
3. 125 g Reis, Graupe oder Grütze, oder  
250 g Hülsenfrüchte oder Mehl oder  
1500 g Kartoffeln;
4. 25 g Salz, sowie
5. 25 g Kaffee in gebrannten Bohnen, oder  
30 g Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

b) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 3, 2 Abs. 1 und 2 zu § 10 des Gesetzes:

Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach § 9 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1906. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	1,20 M.	1,05 M.
b) " " Mittagkost . . . . .	0,60 M.	0,55 M.
c) " " Abendkost . . . . .	0,50 M.	0,45 M.
d) " " Morgenkost . . . . .	0,25 M.	0,20 M.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für Teile davon angemessen erhöhen. Eine Erhöhung der Vergütungssätze wird vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger

und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

c) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 4, 1 zu § 11 des Gesetzes:

Die Furage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht<sup>1</sup> zu verabreichen.

Der Tagesfuragesatz (schwere Kriegsration) für die Pferde der auf Märschen und in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, beträgt zurzeit:

6000 g Hafer,  
1500 g Heu,  
1400 g Futterstroh.

Für die schweren Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfuragesatz:

12 000 g Hafer,  
3 000 g Heu,  
3 000 g Futterstroh.

Die Dienstpferde des Regiments des Gardes du Corps erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 g Hafer für Pferd und Tag und 1500 g Heu.

Etwasige Änderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Ration werden durch den Reichskanzler zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

d) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 5, 3 zu § 12 des Gesetzes:

Fuhrwerke, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimat ferngehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße von dem auf die Gestellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugtiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde bzw. Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letzere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

§ 2. An die Stelle der Beilage A 2 zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 tritt das beiliegende Muster einer Bescheinigung über empfangene Forage.

### Artikel II.

§ 1. Die Ziffer 3 in dem laut Verordnung vom 18. April 1882 (RGBl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse erhält folgende Fassung:

An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl)	(Zahl)	
... Rationen zu	.....	Gramm Hafer,
	.....	„ Heu,
	.....	„ Stroh,
... Fußrationen zu	.....	„ Hafer,
	.....	„ Heu,
... Rationen zu	.....	„ Hafer,
	.....	„ Heu,
	.....	„ Stroh.

§ 2. An die Stelle der Abschnitte B, C, D und E der „Bestimmungen“ zu dem im § 1 bezeichneten Marschroutenformular treten folgende Festsetzungen:

#### 1. B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heeresgefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage sowie in Kantonnierungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§ 10 a. a. D.).

Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Beschaffenheit gewährt werden muß, besteht in:

1. 750 g Brot,
2. 375 g rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder  
200 g geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch,  
Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst;

3. 125 g Reis, Graupe oder Grütze, oder  
250 g Hülsenfrüchte oder Mehl, oder  
1500 g Kartoffeln;
4. 25 g Salz, sowie
5. 25 g Kaffee in gebrannten Bohnen, oder  
30 g Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

## 2. C. Verpflegung der Pferde.

Die Furance ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden (§§ 3 und 11 a. a. O. Art. I, § 1c der gegenwärtigen Verordnung und Abschnitt 2 und 3 der Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137).

## 3. D. Gestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden sind zur Überlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet. (§ 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873.)

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, und sofern die Beschaffenheit der

Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk . . . . .	...	bis	600 kg
ein zweispänniges Fuhrwerk . . . . .	600	"	1000 "
ein dreispänniges Fuhrwerk . . . . .	1000	"	1400 "
ein vier-spänniges Fuhrwerk . . . . .	1400	"	1800 "

zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt bzw. in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhrwerke, die voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimat ferngehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße, von dem auf die Gestellung folgenden Tage ab, Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugtiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde bzw. Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

Ist der Kommandoführer genötigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugtieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Lage und Beschreibung der requirierten Zugtiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Wertfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.



#### 4. E. Quittungsleistung und Liquidierung.

Über die seitens der Gemeinden usw. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Furage und Vorspann sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen erteilt. Die Beilagen A 1, 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 und die Beilage A 2 zu Artikel I, § 2 der gegenwärtigen Verordnung finden hierbei hinsichtlich der verabreichten Mundverpflegung und Furage, des gestellten Vorspanns sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Barzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidierung der Vergütungsansprüche und die Realisierung hat nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.  
v. Boetticher.

#### 17. Ortsstatut, betreffend die Leistungen von Naturalquartier und -verpflegung für die bewaffnete Macht im mobilen Zustande.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) bezüglich der Gewährung des Naturalquartiers und der Naturalverpflegung folgendes Ortsstatut für die Stadt Berlin erlassen.

##### § 1.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt für die zur Teilnahme an den Gemeindefasten Verpflichteten sowie für die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder daselbst Eigentum besitzenden Angehörigen des Reiches die Pflicht ein zur Gewährung des Naturalquartiers und der Stallungen sowie der Naturalverpflegung für die bewaffnete Macht einschließlich des Heergefolges.

§ 2.

Anordnung und Ausführung der hiernach erforderlichen Maßnahmen ist Sache der Steuerdeputation, Abteilung für Einquartierungsangelegenheiten (Abteilung IV), welche sich hierbei ihrer Organe, insbesondere der Abschätzungsverordneten, der Steuererheber und Steuerfassen bedienen kann.

§ 3.

Gemietete Quartiere.

Bevor die im § 1 Genannten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen herangezogen werden, wird die Stadtgemeinde zunächst von ihrem Recht, Naturalquartier und -verpflegung für eigene Rechnung (§ 6 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) durch Anmietung von Quartieren zu übernehmen, Gebrauch zu machen versuchen, unbeschadet der Umlage der hierdurch entstehenden Kosten auf die Pflichtigen (§ 18 dieses Statuts).

§ 4.

Massenquartiere.

Die Unterbringung größerer Truppenmassen in vorhandenen städtischen Gebäuden oder in gemieteten Räumen bleibt, soweit dies mit den zu beobachtenden militärischen Rücksichten vereinbar ist, ausschließlich dem freien Ermessen der Steuerdeputation, Abteilung IV, überlassen.

§ 5.

Für die seitens der Quartiergeber in den Fällen der §§ 3 und 4 gewährten Leistungen hat die Stadtgemeinde Vergütung zu leisten, deren Höhe durch die Steuerdeputation, Abteilung IV, mit Genehmigung des Magistrats festgesetzt wird.

§ 6.

Zwangseinquartierung.

Soweit die Steuerdeputation, Abteilung IV, die Einquartierung nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 vornimmt, tritt eine Belegung nach folgenden Grundsätzen (§§ 7 bis 17) ein. (Zwangseinquartierung).

§ 7.

Von der Zwangseinquartierung frei bleiben außer den gemäß den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 freizulassenden solche Gebäude und Gebäudeteile, welche unmittel-

bar und ausschließlich Erwerbszwecken dienen und weniger als fünf- undsiebzig Quadratmeter Flächeninhalt haben, mit Ausnahme von Sälen und mit Ausnahme von solchen Räumen, welche der gewerbsmäßigen Beherbergung oder Bewirtung dienen, sowie der Ställe, Wagenremisen und Garagen.

Nur in dringenden Fällen dürfen mit Zwangseinquartierung, und zwar je mit 1 Mann, belegt werden:

1. leerstehende Wohnungen und leerstehende zu Erwerbszwecken taugliche Gelasse,
2. Wohnungen, die aus zwei oder weniger bewohnbaren Räumen (ausschließlich Küche) bestehen und deren Miete oder, wenn eine solche nicht vereinbart ist, deren Mietwert unter 500 M. beträgt,
3. Gelasse, die unmittelbar und ausschließlich Erwerbszwecken dienen und größer als 75, aber kleiner als 100 qm sind.

#### § 8.

Bei der Belegung mit Zwangseinquartierung ist möglichst nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Es erhalten:

- a) Wohnungen, deren Jahresmiete beträgt
- |                |         |
|----------------|---------|
| 500 bis 750 M. | 1 Mann, |
| 751 " 1000 "   | 2 "     |
| 1001 " 1400 "  | 3 "     |

und für jede weiteren angefangenen 400M. je einen Mann mehr,

- b) Räume, die unmittelbar und ausschließlich Erwerbszwecken dienen und

100 bis 150 qm groß sind	1 Mann,
151 " 200 " " " "	2 "

und für jede weiteren angefangenen 100 qm, jedoch von 10001 qm ab für jede weiteren angefangenen 200 qm je 1 Mann mehr.

#### § 9.

Als Miete kommt die Jahresmiete des der Belegung vorausgehenden Kalenderjahres einschließlich der Nebenabgaben in Ansatz. Bei ihrer Feststellung ist gemäß § 7<sup>2</sup> der Kanalisationsgebührenordnung vom 22. Mai / 1. Juli 1912 zu verfahren.

Der vereinbarte Mietzins ist nicht maßgebend in den Fällen des § 8 Nr. 1, 3 und 4, § 9 Nr. 2 und 3, § 10b jener Ordnung,

sondern der ortsübliche Mietwert, der gemäß § 11 Absatz 1 eben jener Ordnung festgestellt wird<sup>1)</sup>).

Eine Herabsetzung des zum Zwecke der Veranlagung zur Rationalisationsgebühr festgestellten Mietwertes zieht ohne weiteres auch die gleiche Ermäßigung des für die Belegungsfähigkeit festgestellten Mietwertes nach sich.

#### § 10.

Bei der Berechnung des Flächeninhaltes (§§ 7, 8) bleiben alle Räume, die für Einquartierungszwecke nicht geeignet sind, außer Ansaß.

#### § 11.

Außer beim Mangel geeigneter Quartiere sollen jedoch erhebliche Gärten, die sich aus der Anwendung der Grundsätze des § 8 etwa im Einzelfalle ergeben, möglichst durch Verringerung der Belegung oder Freilassung behoben werden.

Einwendungen gegen die Belegung sind zunächst an den zuständigen Abschätzungsverordneten zu richten. Auf Beschwerden gegen seine Anordnung entscheidet die Steuerdeputation, Abteilung IV, endgültig.

#### § 12.

##### Einquartierungskataster.

Als Grundlage für die Feststellung der Belegungsfähigkeit haben die Hausbesitzer jährlich ein Formular (Kartenblatt) nach näheren von der Steuerdeputation, Abteilung IV, zu erlassenden Vorschriften auszufüllen und einzureichen.

Dieses Kartenblatt dient für die Steuerdeputation, Abteilung IV, zugleich als Einquartierungskataster.

Das fertiggestellte Kataster wird nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang für die Quartierpflichtigen ausgelegt. Einsprüche gegen die im Kataster getroffene Festsetzung müssen binnen 2 Wochen seit Beginn der Auslegung beim Verlust des Einspruchsrechtes an die Steuerdeputation, Abteilung IV, gerichtet werden, welche darüber nach Anhörung des zuständigen Abschätzungsverordneten endgültig entscheidet. Die Steuerdeputation, Abteilung IV, ist mit Genehmigung des Magistrats berechtigt, die zeitweilige Aussetzung der Fortführung des Einquartierungskatasters anzuordnen.

---

<sup>1)</sup> Siehe Anhang.

## § 13.

Die Zwangseinquartierung ist — soweit die Anforderungen der Militärbehörden dies zulassen — nach und nach auf die verschiedenen Stadtbezirke bzw. Straßen und Häuser zu verteilen. Die Steuerdeputation erläßt hierüber jedesmal besondere Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter oder mittels Anschlagfäulen und bezeichnet darin möglichst bestimmt begrenzte Bezirke, deren Einwohner von der Zwangseinquartierung betroffen werden. Doch bleibt es ihr auch vorbehalten, in dringenden Fällen, z. B. wenn mehr Truppen unterzubringen sind, als ursprünglich seitens der Militärbehörden angemeldet waren, von den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Bezirken abzugehen, also auch die Bewohner anderer Straßen und Häuser ohne vorherige Ankündigung zur Zwangseinquartierung sofort mit heranzuziehen.

## § 14.

Eine Ausmietung der Einquartierung ist nur mit Genehmigung der Steuerdeputation, Abteilung IV, zulässig.

Diese kann dem Quartierpflichtigen auf seinen Antrag die Ausmietung der ihm zugedachten Einquartierung gestatten, wenn

- a) der Antrag mindestens innerhalb 3 Tagen seit der im § 13 erwähnten Bekanntmachung oder falls eine solche unterblieben ist, sofort nach der Quartieransage bei der Steuerdeputation, Abteilung IV, gestellt wird,
- b) kein Mangel an geeigneten Quartieren besteht,
- c) das Ausmietequartier in den mit Einquartierung zu belegenden Bezirken oder in deren unmittelbarer Nähe liegt,
- d) der Antrag zugleich von dem Inhaber des vorgeschlagenen Ausmietequartiers zum Zeichen des Einverständnisses mit vollzogen ist und
- e) wenn das Ausmietequartier den Anforderungen des Regulativs zum Quartierleistungsgesetz vom 25. Juli 1868 entspricht.

Gestattet die Steuerdeputation, Abteilung IV, die Ausmietung, so läßt sie die Quartierbillets sofort auf die Inhaber der Ausmietequartiere selbst schreiben.

Falls über ein Ausmietequartier begründete Beschwerde erhoben wird, kann die Steuerdeputation, Abteilung IV, die Mannschaften trotz seiner ursprünglichen Zulassung sofort dem eigentlich Quartierverpflichteten zuweisen.

§ 15.

Die Steuerdeputation, Abteilung IV, ist befugt, im Falle unbegründeter Weigerung zur Aufnahme der Einquartierung sich zwangsweise in den Besitz des Quartiers zu setzen oder die anderweitige Unterbringung des Einzuquartierenden auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen.

Die hierdurch entstandenen Kosten sind im Verwaltungs-zwangungsverfahren beizutreiben.

§ 16.

Ob und in welchem Umfange im Falle der Zwangseinquartierung (§ 6) seitens der Stadtgemeinde dem Quartierwirt Vergütung zu leisten ist, die über die vom Reiche der Stadtgemeinde gewährte hinausgeht, bleibt einem Gemeindebeschlusse vorbehalten.

§ 17.

Quartierbillet.

Über jede Belegung (§§ 3, 4, 6) wird auf den Namen des Quartierwirtes ein Quartierbillet ausgestellt. In diesem wird angegeben

1. die Zahl der aufzunehmenden Offiziere bzw. Mannschaften,
2. die Angabe, ob die Einquartierung mit oder ohne Beköstigung erfolgt und
3. die Dauer der Einquartierung.

Die Quartierwirte sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Mannschaften über die angegebene Dauer auf Anordnung der Vorgesetzten derselben oder auf Erfordern der Steuerdeputation, Abteilung IV, im Quartier zu behalten.

In diesem Falle wird ein neues Quartierbillet ausgestellt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nur für die Zahl der tatsächlich einquartiert Gewesenen und für diejenige Zeit, während welcher sie tatsächlich in den ihnen gemäß Absatz 1 und 2 angewiesenen Quartieren verblieben bzw. beköstigt worden sind.

§ 18.

Umlegung der Kosten der Einquartierung.

Die durch die Einquartierung der Stadtgemeinde erwachsenen Kosten werden auf die gemäß § 6 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu ihrer Erstattung Verpflichteten umgelegt. Das Nähere wird durch besonderen Gemeindebeschlusse bestimmt.

§ 19.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1914 in Kraft. Gleichzeitig wird das Regulativ über das Einquartierungswesen für die Zeit der Mobilmachung der Armee vom 9. April 1863 aufgehoben.

Berlin, den 30. Januar 1914.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.  
Wermuth.

---

Genehmigt.

Potsdam, den 16. März 1914.

Der Oberpräsident.  
v. d. Schulenburg.

---

Anhang zum Ortsstatut, betreffend Quartierleistung im  
Kriegsfall.

Zu § 9 des Ortsstatuts.

Auszug aus der Kanalisationsgebührenordnung  
vom 22. Mai/1. Juli 1912.

§ 7.

1. usw.

2. Diesem wird hinzugerechnet der Geldwert aller vom Mieter zum Vorteile des Vermieters oder eines Dritten für Rechnung des Vermieters übernommenen Nebenleistungen, zu welchen auch die vom Mieter übernommenen Steuern, Feuerkassenbeiträge und Kanalisationsgebühr gerechnet werden.

3. usw.

§ 8.

Der vereinbarte Mietzins ist nicht maßgebend,

1. wenn er hinter dem ortsüblichen Mietwerte um mehr als 25 Prozent zurückbleibt;

2. usw.

3. wenn die Höhe des zu entrichtenden Mietzinses von dem Ergebnis eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht ist;

4. wenn Räume als Gast- oder Hotelwirtschaften, Ausspannungen oder Lagerspeicher zur mietweisen Beherbergung wechselnder Personen oder Sachen oder zu ähnlichen Zwecken benutzt werden.

§ 9.

Für die im § 6 erwähnten Zeitabschnitte, in welchen

1. usw.

2. ein Grundstück oder Grundstücksteil von dem Steuerpflichtigen entweder selbst benutzt oder ohne Entgelt an andere zur Nutzung oder zum Gebrauch überlassen war,

3. ein Grundstück oder Grundstücksteil gegen Einbehaltung des Wohnungsgeldzuschusses überlassen war, gilt als Ertrag der Grundstücke oder Grundstücksteile der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Mietwert.

§ 10.

Hat der zur Nutzung eines Grundstücks als Mieter, Pächter, Nießbraucher oder sonst Berechtigte darauf eigene Baulichkeiten errichtet, so wird

a) usw.

b) soweit der Gebäudeeigentümer sie selbst benutzt oder ohne Entgelt an andere zur Nutzung oder zum Gebrauche überlassen hat, der ortsübliche Miet- oder Pachtwert — nach Abzug des auf die Grundfläche der superflziarischen Baulichkeiten etwa treffenden Anteils an der Hauptmiete oder Pacht — dem Nutzertrage des Grundstücks zugerechnet.

§ 11.

Die Feststellung des Mietwertes erfolgt in den Fällen der §§ 8 bis 10 durch die Steuerdeputation des Magistrats auf Grund einer Abschätzung durch die dazu bestimmten Sachverständigen. Diesen müssen alle abzuschätzenden Räume von ihren Inhabern vorgezeigt werden.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach unserm Beschluß vom 8. August 1913 für alle Einquartierungsangelegenheiten die Steuerdeputation, Abteilung für Einquartierungsangelegenheiten (Abteilung IV), zuständig ist.

Berlin, den 25. März 1914.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.  
Reiche.

249 Mil. I/14.



Nachweisung der für Einquartierung im Mobilmachungs-falle benutzbaren Wohnräume, Geschäftszelasse, Stallungen und Garagen einschl. der leeren Räume.

1	2	3	Des Inhabers		6	7	8	12	13					14
			Name	Stand					General	St.-Off.	Optm. usw.	Feldw.	Unteroff.	
Sfb. Nr.	Gebäudeteil	Grundwert			Jährliche Miete einschl. Nebenabgaben oder Mietwert	Zahl der Wohnräume (ausschl. Küche)	Zahl der Familienmitglieder in der Wohnung unt. 10 J.	Su belegen mit Mann	Geegnet zur Belegung mit					
<b>A<sup>I</sup>. Wohnungen</b>														
<b>mit 3 und mehr Zimmern und mit einer Miete von 500 M jährlich und mehr.</b>														

**A<sup>II</sup>. Zahl der außerdem noch vorhandenen Wohnungen: . . . . .**

Anmerkung zu A I. Es sind auszufüllen die Spalten 1—8. In Spalte 6 ist die vertragliche Miete berechnet für das ganze Kalenderjahr — auch bei nur vorübergehender Vermietung — und bei leerstehenden oder abgeschätzten Wohnungen der letzte Jahresmietwert bzw. der abgeschätzte Mietwert einzutragen (gleich Spalte 7 der jährlichen Nutzernachweisung). In Spalte 7 sind die Dienstbotenräume und in Spalte 8 die Dienstboten nicht einbegriffen.

<b>Stadtbezirk . . . . .</b>	<b>..... Straße Nr. ....</b>
------------------------------	------------------------------

Fb. Nr.	Gebäude		Des Inhabers		Geschäftsräume Größe in qm	Stallungen u. Remisen Zahl der unterzubrin- genden Pferde	Garage Zahl der unterzu- stellenden Autos	Zu belegen mit			Geignet zur Bele- gung mit	Datum der erfolgten Belegung und Angabe der Nummer des Tage- buchs
	1	2	3	4				5	9	10		
<p><b>B. Geschäftsräume</b> von 76 qm und mehr unter Angabe der Größe in Spalte 9.</p>												
1												
2												
<p><b>C. Stallungen und Remisen</b> unter Angabe der Zahl der unterzubrin- genden Pferde in Spalte 10.</p>												
1												
2												
<p><b>D. Garagen</b> unter Angabe der Zahl der unterzu- stellenden Autos in Spalte 11.</p>												
1												
2												

Die Richtigkeit der Angaben, besonders bezüglich der vereinbarten Mieten, wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den .....ten ..... 191...

.....  
(Unterschrift des Eigent. oder Eig.-Stellvertr.)

a) Ergänzung der Anweisung für die Abschätzungsberordneten.

D. Einquartierungsangelegenheiten.

§ 13 b.

Die Abschätzungsberordneten haben in Kriegs- und Friedenszeiten die Steuer-Deputation (Abteilung für Einquartierungs-

Angelegenheiten) auf deren Verlangen bei dem Einquartierungs-  
geschäft in weitestem Umfange zu unterstützen.

Insbesondere haben sie auf Verlangen dieser Deputation

1. die für Einquartierungszwecke in Aussicht genommenen Quartiere und Ställe auf deren Verwendbarkeit und Belegungsfähigkeit zu prüfen und zu begutachten,
2. Beschwerden der zur Einquartierung Herangezogenen oder des Militärs aufs sorgfältigste zu prüfen und im Bedarfsfalle zu beheben (vgl. im übrigen § 11 des Ortsstatuts betreffend die Leistung von Naturalquartieren usw. vom  $\frac{30. 1. 14}{16. 3. 14}$ ).

Die ihnen anvertrauten Entscheidungen haben sie unter Zugrundelegung der für die Einquartierung in Kriegs- und Friedenszeiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie insbesondere des Ortsstatuts über die Leistungen von Naturalquartier und verpflegung für die bewaffnete Macht im mobilen Zustande vom  $\frac{30. Januar}{16. März}$  1914 und unter Anwendung strengster Sachlichkeit zu fällen. Insbesondere dürfen irgendwelche mit jenen Vorschriften nicht zu vereinbarende Bevorzugungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. Juli 1914.

Der Magistrat.

Reiche.

**b) Anweisung an die Steuerkassen IB bis XIII B zur Auszahlung der Quartiergelder im Mobilmachungsfalle.**

1. Die Steuerkasse hat mündliche Angebote für Quartiere im Mobilmachungsfalle entgegenzunehmen und auf Vordruck S. E. D. 147 (neu Mil. Vordr. 14) zu vermerken.

Diese Quartieranmeldungen sind zusammen mit den schriftlich eingehenden, nach Stadtbezirken geordnet, täglich an das Militärbureau durch den Kassendiener abzuliefern.

2. Die Steuerkasse hat die Quartiergelder an die Quartiergeber auf Anweisung des Militärbureaus auszusahlen.

3. Jede Steuerkasse erhält zu diesem Zweck von der Stadthauptkasse Vorschußbeträge, deren Höhe durch besondere Verfügung festgesetzt wird, und deren Zahlung gegen eine vom Vorsteher und Kassierer zu erteilende Quittung oder gegen Ablieferung einer vom Vorsteher und Kassierer bescheinigten Ist-Zahlungsliste mit den dazu gehörigen Quittungen erfolgt.

Die Vorschußbeträge sind auf der ersten Seite der Zahlungsliste zu buchen. Ihr Eingang ist vom Vorsteher zu bescheinigen.

4. Jede Steuerkasse erhält von dem Militärbureau eine Nachweisung der zu zahlenden Quartiergeldbeträge (Ausmietkosten und Verpflegungsgelder) mit den dazugehörigen rechnerisch geprüften und mit der Adresse des Empfängers versehenen Anweisungen.
5. Die Steuerkasse hat diese Anweisungen sofort portofrei an die Empfangsberechtigten abzusenden und den Tag der Absendung in der Nachweisung zu notieren.
6. Dem Überbringer der Anweisung hat die Steuerkasse den in der Nachweisung eingetragenen Betrag nur gegen Rückgabe des Quartierbillets sowie gegen Quittung des auf diesem bezeichneten Quartierwirtes und nur dann zu zahlen, wenn Einwendungen gegen die Höhe des Quartiergeldes nicht erhoben werden.

Andernfalls ist der Betrag nicht zu zahlen und der Empfänger mit seinen Ansprüchen an das Militärbureau zu verweisen.

Zahlungen ohne Rückgabe der Quartierbillette oder auf Duplikatbillette dürfen ausnahmslos nur auf besondere Anweisung des Militärbureaus geleistet werden.

7. Der gezahlte Betrag ist fortlaufend in einer Zahlungsliste (Vordr. Rückzahlungsliste für Grundsteuer) in einer Summe zu buchen. Tag und Nummer der Rückzahlung ist in der Nachweisung zu vermerken.
8. Die Steuerkasse hat die Nachweisung nach Erledigung an das Militärbureau zurückzusenden.

9. Über den Abschluß der Zahlungsliste, der die Quittungen und die zurückgegebenen Quartierbillette beizufügen sind, ergeht besondere Anweisung.

Berlin, den 18. Dezember 1912.

Steuerdeputation des Magistrats.

Sausse.

---

V.

1684. Mil. I/14.

- I. Die „Anweisung an die Steuerkassen zur Auszahlung der Quartiergelder im Mobilmachungsfalle vom 18. 12. 1912“ wird dahin ergänzt:

- a) Zu Nr. 6.

Der Quartierbetrag ist auch gegen bloße Vorlegung des Quartierbilletts zu zahlen, wenn dies in der Anweisung an den Quartiergeber ausdrücklich angegeben ist.

Das Militärbureau ist angewiesen, auf der Anweisung das nicht Zutreffende (Vorlegung — Rückgabe) zu durchstreichen. Die Steuerkasse hat aber auf den nur vorgelegten Quartierzettel den vom Kassierer zu unterschreibenden Vermerk zu setzen:

Vorgelegt gewesen am .....

..... Steuerkasse .....

- b) Zu Nr. 3.

„Die zurückgegebenen Quartierbilletts sind mit der Nachweisung an das Militärbureau zurückzusenden. Bei denjenigen Posten, bei denen die Quartierbilletts nur vorzulegen sind, ist die Vorlegung auf der Nachweisung in Spalte Bemerkungen mit dem Vermerk „nur vorgelegt gewesen“ vom Kassierer zu bescheinigen.

- c) Zu Nr. 9.

Der Istzahlungsliste (Grundsteuer-Rückzahlungsliste) sind nur die Quittungen der Quartiergeber beizufügen.

Berlin, den 28. September 1914.

Steuerdeputation des Magistrats.

Abtl. IV.

Sausse,

Stadtrat.

Mil. Vordr. 54.

Nr. 3235. — 12.

Magistrat  
 hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt. Berlin den..... 19...

Belag Nr. ....  
 Einquartierungs-Journal.... Seite.....

Herr, Frau.....  
 Stand:.....

Wohnung:..... Straße Nr.....  
 hat nach dem Einquartierungs-Journal bei sich untergebracht und verpflegt:

Rang	Charge	Zeit			Quartierjahr für den Tag		Quartiergeld mithin		Verpflegungsgeld für den Tag		Kostgeld mithin		Quartier- und Kostgeld zusammen		Bemerkungen
		vom	bis	also Tage	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
mithin zusammen															

hierfür zu beanspruchen.  
 Daß nach den Anforderungen und den Einquartierungs-Journalen diese Quartiere verlangt und gewährt worden, auch die angegebenen Entschädigungssätze richtig sind, wird hiermit bescheinigt.

Gepriift. Militärbureau.

Zahlung wird durch die Steuerkasse..... Straße Nr.....  
 — das Militärbureau, Klosterstr. 68 — geleistet und erfolgt nur gegen gleichzeitige Vorlegung — Rückgabe — des Quartierbillets.

Zahlungsliste Nr..... Kassenbuch Nr.....

Diese ..... Mark .... Pf.,  
 in Worten ..... Mark .... Pf., habe ich aus der Stadthauptkasse erhalten. worüber ich hiermit quittiere.

Berlin, den ..... 19....  
 (Unterschrift).....

**18. Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.  
Vom 10. Mai 1892. (Reichs-Gesetzbl. S. 661.)**

§ 1.

Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Übung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Übungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge § 66 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Dienst Einkommen gewahrt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltort hat, und erlischt, wenn solches nicht binnen 4 Wochen nach Beendigung der Übung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nichts besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

§ 2.

Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

- a) für die Ehefrau 30 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,
- b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen

mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Unterstützung 60 Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

§ 3.

Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

§ 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

§ 6.

Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes werden auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder teilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892.

---

a) Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 2. Juni 1892. (Reichs-Gesetzbl. S. 668.)

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artikel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,

beschlossen:

§ 1<sup>1)</sup>.

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für

---

<sup>1)</sup> Muster A ist ersetzt durch Muster A der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1898, s. Seite 173.



jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Überschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus, und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Wird für Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

#### § 2<sup>1)</sup>.

Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Musters A zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt

- a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Übung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats
- b) für jeden folgenden in die Übungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im voraus und
- c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Übung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Übung beantragt, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

<sup>1)</sup> Muster A ist ersetzt durch Muster A der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1898, s. Seite 173.

§ 3.

ist ersetzt durch § 3 der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1898, f. Seite 172.

§ 4.

Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Gestellungs-orte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

§ 5.

Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Übung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.

§ 6.

In den Fällen der §§ 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber bzw. die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§ 7<sup>1)</sup>.

Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Modells A von derjenigen nach § 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt

§ 8.

ist ersetzt durch § 8 der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1898, f. Seite 172.

§ 9

ist ersetzt durch § 9 der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1898, f. Seite 172.

---

b) Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 12. Dezember 1898. (Reichs-Gesetzbl. S. 1305.)

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 24. November 1898 beschlossen:

An Stelle der §§ 3, 8 und 9 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 668), betreffend die Aus-

---

<sup>1)</sup> Modell A ist ersetzt durch Modell A der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1898, f. S. 173.

führungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, treten vom Rechnungsjahr 1899 an folgende Vorschriften:

### § 3.

Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Übungsdauer infolge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

Auf Zahlungen, welche gemäß § 2 halbmonatlich im voraus geleistet sind, findet die Vorschrift in § 5 Anwendung.

### § 8.

Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 341 in Verbindung mit S. 426), näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben eine Nachweisung, in die alle Empfangsbescheinigungen in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden eingetragen werden, nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Nachweisung ist nebst den als Belege dienenden Empfangsbescheinigungen und den im § 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber usw. bei den in Betracht kommenden Bezirkskommandos zur Prüfung in Umlauf zu setzen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

### § 9.

Die belegten und festgestellten Nachweisungen (§ 8) sind nebst einer sich auf das Staatsgebiet oder den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beziehenden Zusammenstellung nach dem beiliegenden Muster C im Laufe der letzten drei Monate jedes Rechnungsjahres durch Vermittlung der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützung an die bei der Vorlegung der Nachweisungen bezeichneten Landesstellen veranlassen wird.

An Stelle der bisherigen Muster zu dieser Bekanntmachung treten von dem genannten Zeitpunkt ab die beiliegenden Muster A, B, C.

Lieferungsverband: Preis vom st.  
Gemeinde: Mtlloster.

Müller A.

**Empfangs-Befehreinigung**

über Familien-Unterstützung.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Kosten

Name, Vorname und Stand des

Einberufenen:

Mt, Franz, Arbeiter.

Ausenthaltsort: Mtlloster (Preis vomst).

Drisüblicher Tagelohn dalebst: 1 Marl.

(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Unteroffizier der  
Reserve, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Übung) vom 20. 7. 98  
bis 18. 8. 98, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage)

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach Familienstellung (bei Ehefrauen: auch der ob Kindern Angebe, ob ehelich bzw. diesen gegebenenfalls auch die Familienamen der frü- heren Ehemänner; bei einzelnstehenden, bei ober ob aus einer früheren Ehe der Ehe- frau hervorkommend.)		2		Die Unterstützung beträgt:				Es sind zu zahlen:		Emp- fangs- bezeich- nung durch Ma- mens- unter- schrift			
		1	2	in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns	insgesamt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent	für den Tag	für die Dauer der Abwesenheit zur Übung einschließl. der Marschtage	auf Tage	Betrag	M	S	10	
Ehefrau	Anna, geb. Müller	Mt- Koster	30	60	—	60	20. 7. 98	31. 7. 98	12	7	20	Mt.	
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezember 1880	"	10				1. 8. 98	15. 8. 98	15	9	—	Mt.	
Mutter	Anna, geb. am 3. Juni 1892	"	10				16. 8. 98	18. 8. 98	3	1	80	Mt.	
Ehweiser	Sophanna Mt, geb. Schulz Luise Mt	"	10										
										zusammen		18	—

Fortsetzung von Muster A.

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1898 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Wbt, die Mutter Johanna Wbt und die Schwester Luise Wbt werden von dem Einberufenen unterhalten.

Wtkloster, den 24. Juli 1898.

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Bomst, den 29. August 1898.

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.

N. N.

Muster B.

Staat: Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk: Regierungsbezirk Posen.

Lieferungsverband: Kreis Bomst.

**Nachweisung**

über gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Rechnungsjahr 1898.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden	Nummer der Belege	Betrag der gezahlten Familien-Unterstützungen				Bemerkungen
			im einzelnen		in der Gemeinde		
			ℳ	℥	ℳ	℥	
1.	2.	3.	4.				5.
1	Wt-Borni	1	4	83			
		2	6	44			
		3	9	66	20	93	
2	Wtkloster.	4	16	56			
		6	8	95			
		6	4	83			
		7	18	—	48	34	
3	usw.	usw.			usw.		
		zusammen			260	45	

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der in den oben (Spalte 3) bezeichneten Belegen genannten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleiteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, wird bescheinigt.

Wollstein, den 13. November 1898.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

(L. S.) N. N.

Die Richtigkeit der Angaben in den zugehörigen Empfangsbescheinigungen über die Art der Übung und die Dauer der Abwesenheit zur Übung einschließlich der Marschtage wird hiermit bescheinigt:

- a) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Belege 1—6, 8—11, 13, 15—17 und 20—23.

Kosten, den 6. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando.

(L. S.) N. N.

- b) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Belege 7 und 12.

Berlin, den 12. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando II.

(L. S.) N. N.

- c) bezüglich des in Spalte 3 bezeichneten Belegs 14.

Bochum, den 22. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando II.

(L. S.) N. N.

usw.

Geprüft und festgestellt.

N. N.

Amtsbezeichnung.

---

Muster C.

Staat: Königreich Preußen.

Regierungsbezirk: Posen.

#### Zusammenstellung

der in den einzelnen Lieferungsverbänden des Regierungsbezirks Posen gezahlten Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Rechnungsjahr 1898.

Laufende Nr.	Namen der Lieferungsverbände	Betrag der gezahlten Familien-Unterstützungen		Bemerkungen
		ℳ	ℒ	
1.	2.	3.		4.
1	Bomst . . . . .	260	45	Die richtige Übertragung der Zahlen aus den zugehörigen Nachweisungen und die rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt. N. N. Amtsbescheinigung.
2	2c.	2c.		
	Summe . .	1 535	75	

Posen, den 3. Februar 1899

Der Regierungs-Präsident.

N. N.

e) Erlass der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. Juni 1892.  
Ministerium des Innern.

Berlin, den 20. Juni 1892.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren auf die Ausführungsvorschriften, welche seitens des Bundesrats unter dem 2. d. Mts. zu dem Gesetze, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai d. Jz. (RGBl. S. 661) erlassen und im Reichs-Gesetzblatt Seite 668 veröffentlicht sind, zur gefälligen Nachachtung und weiteren Veranlassung ergebenst aufmerksam machen, fügen wir im einzelnen noch folgendes hinzu:

1. Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes ist der Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltort hat. Unterstützungsberechtigt ist nicht der zur Übung Einberufene, sondern dessen Familie. Nach dem Aufenthaltorte der Familie bestimmt sich daher die Zuständigkeit der zur Entgegennahme der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs berufenen Gemeindebehörde, ebenso wie die Zuständigkeit des Lieferungsverbandes, dessen Kommission die Unterstützungen zur Zahlung anzuweisen

hat. Indessen ist auch der Aufenthaltsort des Einberufenen selbst von Bedeutung insofern, als der dort ortsübliche Tagelohn die Grundlage für die Bemessung der den Familienangehörigen zu gewährenden Unterstützungsbeträge bildet.

2. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wird die Familie den Aufenthaltsort des Einberufenen teilen; und die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruchs entgegennimmt, hat bei der ihr obliegenden Ausfüllung des Kopfes in einem Formular nach dem durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlichten und beispielsweise ausgefüllten Muster A lediglich den für den eigenen Ort maßgebenden Tagelohnsatz einzutragen. Weniger leicht wird ihre Aufgabe, wenn der (vielleicht zur Kategorie der sogenannten Sachfengänger gehörige) Einberufene außerhalb des Aufenthaltsortes seiner Familie sich befindet. Die Gemeindebehörde wird alsdann in der je nach Lage der Verhältnisse zunächst gegebenen Weise sich zuverlässige Kenntnis von dem am Aufenthaltsorte des Einberufenen geltenden Tagelohnsatz zu verschaffen haben. In dieser Beziehung bieten Zusammenstellungen der ortsüblichen Tagelohnsätze, wie solche beispielsweise in dem Taschenkalendar von Buschmann & Göke (Berlin, Verlag der Siebelschen Buchhandlung) enthalten sind, ein geeignetes Orientierungsmittel. Auch ist es nicht ausgeschlossen, die Feststellung im Wege schriftlicher Anfrage bei der Behörde des Aufenthaltsortes des Einberufenen zu bewirken. Sollte dies zu zeitraubend oder aus anderen Gründen nicht rätlich erscheinen, so wird die Eintragung des ortsüblichen Tagelohnsatzes dem Lieferungsverbände überlassen werden dürfen.

3. Die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruchs auf Unterstützung entgegennimmt, hat festzustellen, zu welchem Zeitpunkte und auf welche Dauer derjenige, für dessen Familie Unterstützung nachgesucht wird, zur Übung einberufen ist. Zu diesem Zwecke wird in der Regel der Gestellungsbefehl oder der Militärpaß des Einberufenen einzusehen sein. Nach Anordnung der Militärbehörde werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei den Kontrollversammlungen darüber belehrt werden, daß, wenn derartige Unterstützungsanträge vor Beginn der Übung gestellt werden, der Gestellungsbefehl, wenn sie nach beendeter Übung gestellt werden, der Militärpaß als Ausweis vorzuzeigen ist.



4. Die Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 3 des nach dem Muster A hergestellten Formulars (s. Verordnung vom 1. April 1899) wird die Gemeindebehörde nach der ihr innewohnenden Kenntnis der Verhältnisse des Einberufenen oder auf Grund besonderer Ermittlungen bewirken müssen. Es ist hierbei zu beachten, daß bei verheirateten Frauen der Geburtsname, bei Kindern des Einberufenen das Lebensalter anzugeben ist; letzteres um deswillen, weil das Gesetz nur den Kindern unter 15 Jahren einen unbedingten Anspruch auf Unterstützung beilegt. Kinder über 15 Jahre sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister des Einberufenen sind nur dann berechtigt, wenn sie von demselben vor dem Dienstantritt schon unterhalten wurden, oder wenn ein Unterhaltungsbedürfnis nach erfolgtem Dienstantritt entsteht. Diese Tatsache ist von der Gemeindebehörde in der von ihr unterhalb der Spalten in dem gedachten Formular einzutragenden Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken. Wird für Verwandte der Ehefrau — insoweit das Gesetz dies zuläßt — Unterstützung beantragt, so kann zur Darlegung der Verhältnisse, welche zur Begründung dieses Antrages geltend gemacht sind, die Rückseite des Formulars verwendet werden, falls der für die Bescheinigung auf der Vorderseite vorgesehene Raum dazu nicht ausreicht.

Auch ist den Gemeindebehörden die schnelle Einreichung der mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Listen an den Lieferungsverband zur Pflicht zu machen.

5. Als Lieferungsverbände gelten die Kreise (Stadt- und Landkreise). Die Organisation und Vertretung der Lieferungsverbände regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 6 bis 9 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59). Die Geschäfte der dort vorgesehenen Kommissionen sind in den Landkreisen von den Kreisausschüssen, in den Stadtkreisen von den Magistraten oder von Kommissionen, welche nach den Kommunalverfassungs-Gesetzen zu bilden sind, wahrzunehmen. Von der Befugnis der Einsetzung mehrerer Kommissionen innerhalb eines Lieferungsverbandes kann für volkreichere Stadtkreise Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen wird für mehrere Kommissionen die Teilung der Geschäfte nicht nur nach räumlicher Abgrenzung, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten, etwa nach dem Anfangsbuchstaben im Namen des Einberufenen, in Frage kommen können.

Die Tätigkeit der Lieferungsverbände erstreckt sich auch auf die Prüfung der Frage, ob nach den von den Gemeindebehörden gegebenen Unterlagen ein Anspruch auf Unterstützung gesetzlich begründet ist; eine Prüfung der Bedürftigkeit ist nur dann geboten, wenn für Kinder über 15 Jahre, Witzenden oder Geschwister des Einberufenen, welche nach dessen Eintritt in den Dienst in die Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, versetzt werden, oder für Verwandte der Ehefrau Unterstützung nachgesucht wird. Je nach dem Ergebnis der Prüfung werden in der aus den beispieleweisen Eintragungen des Modells A ersichtlichen Art die Unterstützungsbeträge berechnet und zur Auszahlung angewiesen. Da hierbei der ortsübliche Tagelohn zugrunde zu legen ist, so wird die Prüfung des maßgebenden Lohnsatzes besondere Sorgfalt erheischen.

6. Wenn die Übung einen kürzeren Zeitraum als einen Halbmonat in Anspruch nimmt, so ist im Sinne des Gesetzes nur für die wirkliche Übungsdauer, einschließlich der Marschtage, Unterstützung zu bewilligen. Die Lieferung von Brotforn usw. an Stelle der Geldunterstützung ist im Gesetze vom 10. Mai 1892 — abweichend von dem vorerwähnten Gesetze vom 28. Februar 1888 — nicht vorgesehen und daher ausgeschlossen.

7. Über die Stelle, welche die Auszahlung der angewiesenen Unterstützungsbeträge zu bewirken hat, sind weder in dem Gesetze vom 10. Mai 1892, noch in den Ausführungsvorschriften des Bundesrats nähere Anordnungen getroffen. Es wird dies nach den besonderen Verhältnissen so zu regeln sein, daß die Unterstützungsberechtigten schnell und leicht das ihnen Gebührende in Empfang nehmen können. Nach § 4 des zu sinngemäßer Anwendung gelangenden Gesetzes vom 28. Februar 1888 ist die Kasse des Lieferungsverbandes zur Gewährung der erforderlichen Vorschüsse verpflichtet. Was die Landreise betrifft, so wird es sich im allgemeinen empfehlen, daß die Unterstützungen durch die Kreisassen den einzelnen Gemeinden gezahlt werden, welche letztere dann ihrerseits die Beträge den Empfangsberechtigten gegen die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung zu übermitteln haben. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Legitimation des Zahlungsempfängers geprüft wird, sowie daß die in § 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats bestimmten Zahlungstermine pünktlich innegehalten werden.

8. Die Gemeindebehörden haben die Empfangsbescheinigungen den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die

Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegslieferungen, vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137) bezeichneten Behörden einzureichen. In der Provinz Schleswig-Holstein kommen an Stelle der Hardeß- und Kirchspielbögte die Landräte in Betracht, desgleichen in der Provinz Hannover an Stelle der Amtshauptmänner, sowie im Regierungsbezirk Wiesbaden an Stelle der Amtmänner.

9. Die den Magistraten und Landräten usw. zugewiesene Aufstellung einer Berechnung über die innerhalb einer Gemeinde gezahlten Unterstützungen nach dem Muster B wird am besten am Schlusse der für militärische Übungen hauptsächlich in Betracht kommenden Zeitperiode, also etwa im Oktober jedes Jahres geschehen, so daß die Berechnungen, nachdem sie seitens der Bezirkskommandos mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sind, etwa gegen Schluß des November in den Besitz der in Spalte IV der Beilage C zu der Ausführungs-Verordnung vom 1. April 1876 bezeichneten Behörden, d. h. der Regierungspräsidenten, welche an die Stelle der dort erwähnten Bezirksregierungen getreten sind, gelangen können. Im Sinne der von dem Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen haben die Regierungspräsidenten die ihnen zufallende Prüfung einem besonderen Beamten zu übertragen, welcher im Namen der Behörde unter Angabe seiner amtlichen Stellung bei derselben die Prüfung und Bescheinigung bewirkt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Rechnung richtig ist, ob bei Gewährung der Unterstützungen der Preis der berechtigten Personen nicht überschritten ist, ob der ortsübliche Tagelohn zutreffend angegeben und hiernach der Unterstützungsbetrag richtig berechnet ist, ob die Zeitgrenze für die Gewährung der Unterstützungen innegehalten ist, sowie endlich, ob die Empfangsbescheinigungen ordnungsmäßig ausgestellt sind. In allen Punkten, abgesehen von dem letzten, besteht sonach die Prüfung in einer Revision der Rechnung des Lieferungsverbandes; die Prüfung der Bedürftigkeit fällt auch hier in denjenigen Fällen weg, in welchen sie dem Lieferungsverbande obliegt. Etwaige Anstände werden dem Lieferungsverbande gegenüber in der geeigneten Weise zur Sprache zu bringen sein; erst wenn die Bedenken erledigt sind, darf das zufriedenstellende Ergebnis der Prüfung durch den prüfenden Beamten in der aus Muster B ersichtlichen Weise vermerkt werden.

10. Die belegten und festgestellten Berechnungen sind uns von Euer Hochwohlgeboren in zweifacher Ausfertigung bis zum 15. Januar jedes Jahres einzureichen, damit wir die rechtzeitige Erstattung der vorstufweise gezahlten Unterstützungen aus Reichsfonds herbeiführen können. Da in dem Muster B die gezahlten Unterstützungen unter namentlicher Bezeichnung der Einberufenen für jede einzelne Gemeinde gesondert anzugeben sind, so ist außerdem für jeden Lieferungsverband nach dem anliegenden Muster C eine Zusammenstellung anzufertigen, welche die Gesamtbeträge der in den einzelnen Gemeinden des Lieferungsverbandes gezahlten Unterstützungen ersehen läßt.

Diese Zusammenstellungen wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst sammeln, prüfen und sodann — alphabetisch geordnet — mit einer Nachweisung nach dem anliegenden Muster D — in je 3 Exemplaren — uns vorlegen (s. Verordnung vom 1. April 1899).

11. Nach § 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 sind auch für die ganz oder teilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1892 abgeleiteten Übungen nachträglich Unterstützungen zu gewähren, sofern der Anspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde angemeldet wird; die Frist beginnt, wenn die Übung vor dem 1. Juli bereits beendet war, mit dem 1. Juli 1892, andernfalls mit dem Tage der Beendigung der Übung.

Auch auf diese Fälle findet die Bestimmung in § 2 der Ausführungsvorschriften Anwendung, derzufolge die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen ist. Im übrigen bietet das Verfahren keine Besonderheiten. Insbesondere sind die Beteiligten, wenn die Unterstützung erst nach Beendigung der Übung nachgesucht wird, darauf aufmerksam zu machen, daß die Tatsache der Ableistung der Übung durch Vorlegung des Militärpasses nachgewiesen werden könne.

12. Die einzelnen Unterstützungsgesuche erfordern nach der Natur der Sache eine möglichst beschleunigte Erledigung. Es wird sich daher empfehlen, eine größere Anzahl von Formularen nach dem Muster A bei sämtlichen Gemeindebehörden, nach Muster B bei den Magistraten, Landräten usw. zum Gebrauch bereitzuhalten. Die Reichsdruckerei hat die Herstellung dieser Formulare sowie der für größere Gemeinden bei Muster B erforderlichen Einlagebogen übernommen und wird dieselben in der aus den anliegenden Probe-Exemplaren ersichtlichen Ausführung zum Preise von

0,85 M. für 100 Stück Formulare nach Muster A,  
 1,90 " " 100 " " " " " B,  
 oder für 100 Stück Einlagebogen

auf Bestellung abgeben (s. Verordnung vom 1. April 1899).

Die Kosten der Formulare A und B sind bei dem Fonds der Königlichen Regierung zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben, Kapitel 58 Titel 16, zu verrechnen.

Der Minister des Innern  
 gez. Herrfurth.

Der Finanzminister.  
 In Vertretung:  
 gez. Meinecke.

An

den Königlichen Polizeipräsidenten  
 Herrn Freiherrn von Richthofen  
 Hochwohlgeboren

I. 2999. hier.

d) Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 30. Sept. 1892.  
 Ministerium des Innern.

Berlin, den 30. September 1892.

Aus Anlaß eines mit dem königlich Württembergischen Ministerium verhandelten Einzelfalles hat der Herr Reichskanzler sein Einverständnis mit der Auffassung ausgesprochen, daß ein Unterstützungsanspruch nach dem Gesetze vom 10. Mai d. Jz. (Reichs-Gesetzbl. S. 661) auch dann begründet ist, wenn die zu Friedensübungen einberufenen Reservisten oder deren Familien ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Auslande haben. Trotz des Mangels einer dahingehenden ausdrücklichen Bestimmung in dem Gesetze und in den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften trägt der Herr Reichskanzler kein Bedenken, Unterstützungsbeträge, welche von einem Lieferungsverbände in Fällen dieser Art gezahlt worden sind, gemäß § 3 des Gesetzes aus Reichsmitteln zu erstatten.

Da die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Anbringung des Anspruchs auf Unterstützung, über die Bemessung der Höhe der Unterstützungsbeträge und die Bestimmung des zur vorzuschüssigen Zahlung verpflichteten Lieferungsverbandes auf die in Rede stehenden Fälle nicht anwendbar sind, so hat der Herr Reichskanzler bis zur endgültigen Regelung durch den Bundesrat das nachstehend bezeichnete Verfahren behufs einer vorläufigen gleichförmigen Durchführung des Gesetzes empfohlen:

1. Wenn der Einberufene und seine Familie im Auslande wohnen, so wird der Ort, an welchem der Einberufene in militärischer Kontrolle steht (§ 34 Ziffer 6 der Heerordnung) als sein und seiner Familie gewöhnlicher Aufenthaltsort angesehen. Demgemäß ist der Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde dieses Ortes anzubringen, der ortsübliche Tagelohn dieses Ortes für die Bemessung der Unterstützungsbeträge maßgebend und derjenige Lieferungsverband, zu dessen Bezirk der Kontrollort gehört, zur Anweisung und Zahlung der Unterstützungsbeträge für zuständig zu erachten.

2. Wenn nur die Familie im Auslande, der Einberufene aber im Inlande wohnt, so finden die gleichen Grundzüge wie vorher, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Grundlage für die Bemessung der Unterstützungsbeträge der ortsübliche Tagelohn am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Einberufenen bildet.

3. Wenn die Familie im Inlande, der Einberufene aber im Auslande wohnt, so ist der an dem militärischen Kontrollorte bestehende ortsübliche Tagelohn für die Bemessung der Unterstützungsbeträge maßgebend.

Durch die hier vorgeschlagene Regelung werden Anfragen an ausländische Behörden nach Tunlichkeit vermieden und voraussichtlich nur für die Ausstellung der nach § 1. Absatz 2 der Ausführvorschriften des Bundesrats bestimmten Bescheinigungen erforderlich werden, für die Bescheinigungen nach Absatz 1 werden die Bemerkte auf dem Militärpaß (Muster 6 zu § 17 S. 147 der Heerordnung) oder die bei den Bezirkskommandos geführten Überweisungsnationale (Muster 8 zu § 18 S. 159 und Muster 19 zu § 34 S. 207 a. a. D.) in der Regel eine genügende Unterlage bieten.

Sollte ein Lieferungsverband seine Verpflichtung, in den Fällen der hier vorgesehenen Art die voranschüssweise Zahlung der Unterstützungsbeträge zu leisten, nicht anerkennen wollen, so würden, um den Interessen der Wehrpflichtigen im Sinne des Gesetzes ohne Verzug gerecht zu werden, die Zahlungen voranschüssweise aus Staatsmitteln zu leisten sein.

Als Material für die spätere Regelung der Angelegenheit durch den Bundesrat wünscht der Herr Reichskanzler eine Mitteilung über die Zahl der bis zum 1. November d. Jz. vorgekommenen Fälle, in denen Unterstützungen für im Auslande wohnende Familien-

angehörige beansprucht worden sind, und über die hierbei gemachten Erfahrungen.

Unter Bezugnahme auf unseren Runderlaß vom 20. Juni d. J. M. d. J. I. M. I. 2398  
Fin. Min. I. 8895, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai d. J. ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, eintretendenfalls entsprechend zu verfahren und uns über die dort bis zum 1. November d. J. vorgekommenen Fälle der in Frage stehenden Unterstützungen bis zum 1. Dezember d. J. Bericht zu erstatten.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

An

den Königlichen Polizeipräsidenten  
 Herrn Freiherrn von Richthofen  
 Hochwohlgeboren  
 hier.

M. d. J. I. M. I. 4116.

Fin. Min. I. 13931<sup>I</sup>

Der Finanzminister.

In Vertretung:

gez. Meinecke.

e) Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1895.  
 Ministerium des Innern.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Unter Bezugnahme auf unseren Runderlaß vom 23. August 1894 I. M. J. 2907  
F. M. I. 13027 teilen wir Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnissnahme und Beachtung sowie zur Benachrichtigung der beteiligten Behörden ergebenst mit, daß die Reichspostverwaltung auf Grund des § 2, Absatz 2 des Gesetzes über die Postfreiheiten vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 141) die Postfreiheit aller aus der Durchführung des Gesetzes vom 10. Mai 1892 sich ergebenden Postsendungen von oder an Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden anerkannt hat.

Demgemäß wird die Anmerkung zu Artikel 7 des Regulativs über die Postfreiheiten (Handbuch für Post und Telegraphie, Berlin 1892, S. 228) folgende Fassung erhalten:

„Die bei der Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu

Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichs-Gesetzbl. S. 661) notwendig werdenden Postsendungen von oder an Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind ebenfalls als portofreie Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten anzusehen."

Wir bemerken hierzu, daß den Behörden im Sinne dieser Bestimmung, die auf Grund des § 17 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbände gleichstehen. Ein berichtigtes Verzeichnis der letzteren ist im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1894 S. 342, und die getroffene Anordnung durch Nr. 78 des Reichsanzeigers vom 29. März d. Jz. veröffentlicht worden.

Der Finanzminister.  
In Vertretung  
gez. Meinecke.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage:  
gez. Haase.

An  
den Königlichen Polizeipräsidenten  
Herrn Freiherrn von Richthofen,  
Hochwohlgeboren  
hier.

F. M. I. 6332

M. d. J. I. M. J. 1574/75

D) Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 1. April 1899.

Der Minister des Innern.  
I. M. 340.

Berlin, den 1. April 1899.

F. M. I. 3482.

Die der Bekanntmachung vom 2. Juni 1892 (RGBl. S. 668) beigelegten Muster A und B, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften werden vom Rechnungsjahre 1899 ab durch die der Bekanntmachung vom 12. Dezember v. Jz. (RGBl. S. 1305) beigegebenen Muster A, B und C ersetzt.

Die Reichsdruckerei hat die Herstellung der entsprechenden neuen Muster sowie der bei Muster B erforderlichen Einlagebogen übernommen und wird dieselben in gehöriger Ausführung zum Preise von 1,70 M. für je 100 Bogen der Muster A und C,



und 1,90 M. für je 100 Bogen der Muster B auf Bestellung abgeben.

Indem wir die Vereithaltung dieser Muster an den beteiligten Stellen hiermit anordnen, bemerken wir mit Bezug auf die Handhabung der unterm 12. Dezember v. Jz. veröffentlichten Vorschriften des Bundesrats folgendes:

Die Behandlung der Empfangsbefcheinigungen nach Muster A wird sich nicht wesentlich ändern. In Spalte 1 haben die Gemeindebehörden nach Maßgabe des neuen Bordrucks Angaben über die Familienstellung von Kindern zu machen, damit beurteilt werden kann, ob der Anspruch auf Unterstützung für die aufgeführten Kinder gesetzlich begründet ist. In den Fällen des § 3 (Verzögerung der Rückkehr infolge unverschuldeter Erkrankung) ist bei der Berechnung der Unterstützungsbeträge von den Lieferungsverbänden der neue Absatz 2 des § 3 der Ausführungsvorschriften zu berücksichtigen.

Die Neuerungen, welche außerdem in dem Verfahren zur Herbeiführung der Erstattung der gezahlten Unterstützungen eintreten werden, ergeben sich aus den abgeänderten §§ 8 und 9 der Ausführungsvorschriften und aus den zugehörigen Mustern B und C, wobei wir ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß das bisherige Muster D sowie die Duplikatexemplare fortan in Wegfall kommen, und daß die Anträge auf Erstattung der Unterstützungen dorstseits nach wie vor, entsprechend unserem Erlasse vom 23. August 1894 — I. M. J. 2907, F. M. I. 13027 — zu Nr. 20, an den Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unmittelbar einzureichen sind.

Um Verzögerungen zu vermeiden, müssen die nach Muster B aufzustellenden Nachweisungen mit tunlichster Beschleunigung bei den beteiligten Bezirkskommandos in Umlauf gesetzt werden. Soweit die Einberufenen eines Lieferungsverbandes zu verschiedenen Bezirkskommandos gehören, ist es notwendig, durch Ausfüllung des Bordrucks auf der letzten Seite des Musters B oder in dem Begleitschreiben die für das einzelne Bezirkskommando in Betracht kommenden Nummern der Belege zu bezeichnen.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

J. B.: gez. Meinecke.

J. M.: gez. Lindig.

An den Herrn Polizeipräsidenten  
hier.

**19. Beschluß der Stadtverordneten zu dem Antrage des  
Magistrats vom 29. April 1910. Vom 23. Juni 1910.  
(Gem.-Bl. Nr. 26 vom 26. Juni 1910, S. 308.)**

Beschluß.

(Protokoll Nr. 21.)

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß dem Magistratskommissar für Militärangelegenheiten... M. aus Kapitel VII Abt. 4 überwiesen werden, um hiervon in denjenigen Fällen, in denen der Familienvorstand zu einer militärischen Übung eingezogen worden ist, auch für uneheliche Kinder, die sich in der Familiengemeinschaft des Übenden befinden, Unterstützungen nach den Grundsätzen des Reichsges. vom 10. Mai 1892 zahlen zu können. (Vorlage 597.)

Berlin, den 23. Juni 1910.

Stadtverordnete zu Berlin.  
gez. Michelet.

---

**20. Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den  
Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. Februar 1888.  
(Reichs-Gesetzbl. S. 59.)**

§ 1.

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres und der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten.

§ 2.

Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie

- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgetreten ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

### § 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob.

Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmäßiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln zu gewähren.

### § 4.

Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§ 1, 10 Absatz 3) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### § 5.

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 6 M., in den übrigen Monaten 9 M.;
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der im § 2 unter b bezeichneten Personen monatlich 4 M.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

### § 6.

In jedem Lieferungsverbände entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des § 5

über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Es können mehrere Kommissionen für einen Lieferungsverband eingesetzt werden.

Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

#### § 7.

Hat der Lieferungsverband gesetzlich anerkannte korporative Vertretung, so sind rücksichtlich der Bildung Zusammensetzung, des Vorsitzes und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kommission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Ist der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung berufen oder bestätigt, so ist dieselbe befugt, den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen. Wo eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, besteht die Kommission aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einer von ihr zu berufenden, den Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern.

Einer jeden Kommission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein von dem Landwehr-Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet.

#### § 8.

Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier (§ 7) sowie die zugezogene Gemeindebehörde (§ 6) nehmen an der Abstimmung nicht teil.

#### § 9.

Ist die Verfassung des Lieferungsverbandes nicht ausreichend, um die Beschaffung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel sicherzustellen, so ist die Landesregierung befugt, die nötigen Anordnungen für den Verband zu treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen.

#### § 10.

Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten voranzuzahlen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum bzw. vom Truppenteil erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. Seite 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

#### § 11.

Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

- a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder
- b) durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafen von längerer als sechsmonatiger Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

#### § 12.

Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den im § 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

---

**21. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59). Vom 4. August 1914.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In dem Gesetze, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 erhält:

1. § 1 Satz 2 folgende Fassung:

Das gleiche gilt bezüglich derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

2. § 2 Abs. 1 folgenden Zusatz:

c) dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

3. § 2 Abs. 3 folgende Fassung:

Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

4. § 5 Abs. 1 folgende Fassung:

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten zwölf Mark;
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der im § 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich sechs Mark.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.  
Debrück.

Zu V. 4758.

Berlin, den 1. November 1914.

a) Ausführungsbestimmungen

- I. zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) und
- II. zum Gesetz, betreffend Familienunterstützungen, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332).

Zu II. Familienunterstützungen.

1. Die Familien derjenigen Mannschaften, die im Herbst dieses Jahres ihre zwei- bzw. dreijährige Dienstzeit vollendet haben und nicht entlassen worden sind, erhalten vom 1. Oktober 1914 ab Familienunterstützungen.

2. Gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 sollen Unterstützungen erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve usw., sobald diese Mannschaften bei einer Mobilmachung usw. in den Dienst eintreten.

Diesen in den Dienst eingetretenen Mannschaften sind diejenigen des Beurlaubtenstandes gleichzustellen, die zum Heeresdienst einberufen worden sind, infolge der kriegerischen Ereignisse aber nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, sofern den Lieferungsverbänden (durch Briefe usw.) glaubhaft gemacht wird, daß sie als Kriegsgefangene im feindlichen Ausland zurückgehalten werden.

3. Gemäß § 4 a. a. D. ist zur Unterstützung derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser Lieferungsverband bleibt auch beim Wechsel des Aufenthaltsortes zur Zahlung der Unterstützungsbeiträge, auch soweit sie die Mindestsätze übersteigen, verpflichtet. Für die Höhe der Unterstützungen sind nicht die an dem neuen Aufenthaltsort üblichen Sätze maßgebend; entscheidend ist vielmehr lediglich die Bedürftigkeit. Liegt diese in demselben Umfange vor, so werden die von dem verpflichteten Lieferungsverbände ursprünglich festgesetzten Unterstützungen in denselben Beträgen weiter zu zahlen sein. Behufs Nachprüfung der Verhältnisse der Unterstützungsberechtigten haben sich die verpflichteten Lieferungsverbände mit denjenigen der neuen Aufenthaltsorte in Verbindung zu setzen.

Zur Unterstützung der Schifferfamilien ist derjenige Lieferungsverband gehalten, innerhalb dessen der Ort liegt, an dem der Schiffer gemeldet ist und seine Steuern bezahlt.

In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die kriegerischen Ereignisse es notwendig machen, daß Familien von in den Dienst eingetretenen Mannschaften ihre Heimstätte zu verlassen und in anderen Orten Zuflucht zu nehmen gezwungen sind, müssen, falls die gesetzliche Unterstützung von den Lieferungsverbänden ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts nicht gewährt werden kann, die Lieferungsverbände des Zufluchtsorts für sie vorbehaltlich der Erstattungspflicht des Reiches eintreten.

Diese Regelung gilt auch für solche Familien, welche infolge militärischer Anordnung eine Festung verlassen haben.

Die im Gesetze zugesicherten Wohltaten sollen den Familien solcher Mannschaften zuteil werden, die in den Dienst eintreten. Es ist hiernach ohne Bedeutung, ob die Mannschaften auf Grund einer Einberufungsorder oder infolge freiwilliger Meldung in den Dienst eintreten.

Da gemäß § 20, 2 der Wehrordnung alle Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere noch der Marine zuzurechnen sind, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre dem Landsturm angehören, so sind auch anspruchsberechtigt die Familien derjenigen Mannschaften, die noch nicht militärpflichtig sind oder noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, infolge der Mobilmachung oder des Aufrufs zum Landsturm aber zum Kriegsdienst eingezogen werden oder als Kriegsfreiwillige eintreten. Dagegen würden die Angehörigen derjenigen Militärpflichtigen nicht berücksichtigt werden können, die bei der diesjährigen Friedensaushebung tauglich befunden und vorläufig beurlaubt worden waren, da sie jetzt zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen worden sind und die Angehörigen dieser Kategorie keinen Anspruch auf Familienunterstützung haben. Nicht in Betracht kommen ferner die Familien derjenigen Mannschaften, die als Freiwillige gemäß § 98 Ziffer 1 in Verbindung mit § 24 der Wehrordnung zur Einstellung gelangen. Ebenso wenig können die Angehörigen derjenigen Kriegsfreiwilligen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berücksichtigt werden. Dagegen sind auch den Angehörigen derjenigen Kriegsfreiwilligen, die außerhalb jeden Militärverhältnisses — wie die als dauernd untauglich Ausgemusterten —



stehen und sich im wehrpflichtigen Alter befinden, Familienunterstützungen zu gewähren.

5. Gemäß § 10 sind die Unterstützungsbeträge in halbmonatlichen Raten, also am 1. und 16. jeden Monats vor auszubezahlen. Fällt der Diensteintritt bzw. der Hir:mar:ch (§ 10 Abs. 3 a. a. D.) in die Zeit zwischen die Fälligkeitstermine, so ist die Unterstützung erstmalig vom Tage des Eintritts oder des Abmarsches bis zum nächsten Fälligkeitstermin zu zahlen. Der Monat ist zu 30 Tagen zu berechnen.

Auf Grund anderweiter Berechnung bereits gezahlte Familienunterstützungen können nicht zurückgefordert oder bei künftigen Zahlungen in Abzug gebracht werden.

6. Für die Mitglieder der nach §§ 6 und 7 a. a. D. gebildeten Kommissionen sind Gebühren für ihre Tätigkeit im Geseke nicht vorgesehen; der Gesekgeber ist vielmehr davon ausgegangen, daß die Mitglieder dieser Kommissionen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Sollten die Mitglieder trotzdem Gebühren beanspruchen, so haben über die Frage, ob überhaupt und in welcher Höhe Gebühren zu zahlen sind, die Lieferungsverbände, denen diese Kosten zur Last fallen, zu entscheiden.

7. Was die im Ausland zurückgebliebenen Familien von in den Dienst eingetretenen Mannschaften anlangt, so sind die deutschen Vertretungsbehörden im Ausland, soweit es mit Rücksicht auf die kriegerischen Ereignisse möglich war, angewiesen worden, die im Ausland zurückgebliebenen Familien nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch unter Überschreitung der Mindestsätze des Gesekes, zu unterstützen (vgl. Runderlaß vom 22. September 1914 — V. 3818 —).

Rehren diese Familien später nach Deutschland zurück, so ist der Lieferungsverband, innerhalb dessen der neue erste Aufenthalt:ort liegt, zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet.

8. Es wird darauf hingewiesen, daß auch denjenigen Ehefrauen Unterstützung zu bewilligen ist, die von ihrem getrennt lebenden Ehemann in Friedenszeiten die ihnen zustehenden Unterhaltungsbeiträge nicht erhalten haben; denn die Aussicht, diese während des Krieges zu erlangen, hat sich verschlechtert. Wie bei der Unterstützung der unehelichen Kinder, deren Vater in den Kriegsdienst eingetreten ist, wird auch hier das Feststehen der Unterhaltungspflicht allein — ohne ihre bisherige tatsächliche Erfüllung in Friedens-

zeiten — als ausreichende Voraussetzung für den Unterstützungsanspruch anzusehen sein.

9. Einzelne Spezialfälle geben mir Veranlassung, auf die Bestimmungen des vierten Absatzes des § 10 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888/4. August 1914 hinzuweisen, wonach die Unterstützungen dadurch nicht unterbrochen werden, daß die in den Dienst Eingetretenen als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt worden sind. Handelt es sich um Kriegsteilnehmer, die nicht wieder felddienstfähig geworden sind, so unterliegt es keinem Bedenken, die Familienunterstützungen im Falle des Bedürfnisses so lange weiter zahlen zu lassen, bis sie in den Genuß einer Militärrente treten, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem sie den ersten Betrag der Militärrente tatsächlich abheben.

In gleicher Weise sind auch den Hinterbliebenen der im Kriege gebliebenen oder infolge einer Verwundung oder Kriegsdienstbeschädigung verstorbenen Personen die Kriegs-Familienunterstützungen gemäß dem Schlußsätze des § 10 a. a. D. solange weiter zu gewähren, bis die Bewilligungen auf Grund des Militär-Hinterbliebenengesetzes tatsächlich zur Hebung gelangen.

Bei einer verspäteten Zahlung der Militärbezüge ist von einer Rückforderung der Familienunterstützungen abzusehen. (Rund-erlaß vom 20. Oktober 1914 — V. 4426 —.)

10. Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine wohlwollende und nicht etwa nach den Grundsätzen der Armenpflege erfolgende Prüfung der Bedürftigkeitsfrage bei der Gewährung der Familienunterstützungen geboten ist und es namentlich keinem Bedenken unterliegt, die Unterstützungen auch dann zu bewilligen, wenn arbeitsfähige Angehörige infolge augenblicklicher Arbeitslosigkeit in eine vorübergehende Notlage geraten sind. Von den Angehörigen der vor dem Feinde stehenden Familienväter wird alles fernzuhalten sein, was niederdrückende Empfindungen in ihnen auszulösen geeignet ist. Dazu zählt die in einzelnen Fällen bekannt gewordene Verweisung an die öffentliche Armenpflege, die nicht gebilligt werden kann.

Die Unterstützungen sind gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes einheitliche Leistungen für die einzelnen Familien und können nicht wahlweise für die Ehefrauen oder die Kinder bewilligt werden.

Ist die Unterstützungsbedürftigkeit einmal anerkannt, so müssen wenigstens die Mindestsätze sowohl den Ehefrauen als auch den Kindern gewährt werden.

Sollen gemäß § 2b Absatz 2 des § 2 Familienunterstützungen an Verwandte in aufsteigender Linie bewilligt werden, so ist bei Prüfung der Bedürftigkeit dieser Personen zu berücksichtigen, ob sie etwa eine Aufwandsentschädigung beziehen.

Im übrigen sind an die Familien der in den Kriegsdienst eingetretenen Arbeiter oder Lohnempfänger, welche in Reichs- und Staatsbetrieben dauernd beschäftigt waren, zunächst die Mindestsätze der reichsgesetzlichen Unterstützungen zu zahlen. Erst in zweiter Linie und nach Maßgabe des dann noch vorliegenden Bedürfnisses sollen die Reichs- oder staatlichen Arbeitgeberbeihilfen gewährt werden. (Der Runderlaß vom 20. August 1914 — V. 2945 — ist hiernach auszulegen.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:  
v. Jarockh.

An die Herren Mitglieder des  
Unterstützungsausschusses.

b) Der Minister des Innern.

V. Nr. 5112. Berlin, den 2. Dezember 1914.

In Erweiterung der unter dem 1. November d. J. — V. 4758 — erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888/4. August 1914, wird im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) folgendes angeordnet:

1. Im Falle der Bedürftigkeit sind auch den Stiefeltern, Stiefgeschwistern und Stiefkindern des in den Dienst Eingetretenen Familienunterstützungen zu gewähren, sofern sie von ihm unterhalten worden sind oder das Unterhaltungsbedürfnis nach erfolgtem Dienst Eintritt hervorgetreten ist.

Unter diesen Voraussetzungen können auch die unehelichen, mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau berücksichtigt werden, gleichviel ob der Ehemann ihr Vater ist oder nicht.

Elternlose Enkel eines Eingetretenen sind den ehelichen Kindern desselben gleichzustellen.

2. Nicht nur den Familien der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sondern auch denjenigen aller übrigen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften, welche infolge der kriegerischen Ereignisse nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, sind im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu bewilligen, sofern glaubhaft gemacht wird, daß sie als Gefangene im feindlichen Auslande zurückgehalten werden, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob sie vom Feinde als Kriegsgefangene oder Zivilgefangene behandelt werden.

Das gleiche gilt bezüglich solcher Mannschaften, von denen glaubhaft gemacht wird, daß sie im Auslande bei einem Marine- oder Truppenteile zur Einstellung gelangt sind.

3. Wenn auch die Bewilligungen zu 1 und 2 im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sind, so wird doch dafür gesorgt werden, daß die im § 5 festgesetzten Mindestbeträge gemäß § 12 später aus Reichsfonds erstattet werden.

4. Wie bekannt geworden ist, haben einzelne Stellen regelmäßig Heirats- oder Geburtsurkunden von den Unterstützungsberechtigten eingefordert oder von den Standesbeamten entsprechende Feststellungen verlangt. Hierdurch ist oft eine unerwünschte Verzögerung in der Zahlbarmachung der Unterstützungen eingetreten. Im allgemeinen wird eine Beibringung dieser urkundlichen Beweise für die Richtigkeit der Angaben der Unterstützungsberechtigten entbehrt werden können, da die Verhältnisse namentlich in kleineren Gemeinden den Gemeindevorstehern bekannt sein werden oder aber auf Grund der polizeilichen Melderegister usw. leicht eine Nachprüfung erfolgen kann. In zweifelhaften Fällen wird, wenn die Beschaffung der Urkunden, wie z. B. in Ostpreußen, auf Schwierigkeiten stößt, die Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung der Unterstützungsberechtigten über die Richtigkeit ihrer Angaben genügen.

Es erscheint ausreichend, daß, entsprechend dem Vordruck, in Spalte 4 des Formulars zur „Empfangsbesccheinigung über Familienunterstützung im Kriege“ das Alter der für die Unterstützung in Betracht kommenden Kinder uns nach Jahren angegeben wird, da durch die am Schlusse des Antrags von der Gemeindebehörde auszustellende Besccheinigung eine genügende Gewähr für die Zuverlässigkeit der Unterstützung gegeben ist.

Die Gemeindebehörden werden hiernach zu verständigen sein.

Die für die Lieferungsverbände erforderlichen Abdrücke werden beigelegt.

gez. v. Loebell.

An die Herren Regierungspräsidenten.

2804. Mil. I/14.

c) Der Minister des Innern

V. 5418.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Im Anschluß an die Erlasse vom 1. November 1914 — V. 4758 —  
und vom 2. Dezember 1914 — V. 5112 —.

Zur Behebung von Zweifeln bei der Gewährung von Unterstützungen an die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften wird auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. Aug. 1914 folgendes bemerkt:

1. Die im Inlande zurückgebliebenen Familien von Mannschaften der Reserve usw., welche sich in den deutschen Kolonien aufhalten und dort in den Kriegsdienst eingetreten sind, sind in jeder Hinsicht den Angehörigen der aus dem Inlande eingetretenen Mannschaften gleichzustellen.

Läßt sich ein Nachweis über den erfolgten Diensteintritt durch Briefe usw. nicht erbringen, so wird die Wahrscheinlichkeit desselben, insbesondere die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer der im § 1 des Gesetzes genannten Kategorien, zur Anweisung der Unterstützungen genügen.

2. In Fällen, in denen die kriegerischen Ereignisse es notwendig machen, daß Familien von in den Dienst eingetretenen Mannschaften ihre Heimstätte zu verlassen und in anderen Orten Zuflucht zu nehmen gezwungen sind, müssen, falls die gesetzliche Unterstützung von den Lieferungsverbänden ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht gewährt werden kann, die Lieferungsverbände des ersten Zufluchtsortes für sie eintreten. Diese Lieferungsverbände haben die Unterstützungen auch bei einem späteren Aufenthaltswechsel weiter zu zahlen. Nehren die betreffenden Familien jedoch wieder in ihre Heimat zurück, so sind die heimatischen Lieferungsverbände zur Weitergewährung der Unterstützungen verpflichtet.

3. In den Fällen zu 9 Abschnitt II des Erlasses vom 1. November 1914 wird auch von einer Unrechnung der bis zu dem Zeitpunkte der tatsächlichen Zahlung der Kriegsinvalidenrenten oder

Sinterbliebenenbezüge gewährten Familienunterstützungen auf jene wegen der Schwierigkeit der Durchführung des Verfahrens abzusehen sein.

Bei Erlass des im § 12 des Gesetzes vorgesehenen Spezialgesetzes wird dafür Sorge getragen werden, daß die unter Ziffer 1—3 erwähnten Bewilligungen in Höhe der im § 5 a. a. D. festgesetzten Mindestsätze den Lieferungsverbänden vom Reiche erstattet werden.

Die für die Lieferungsverbände erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses werden angeschlossen.

In Vertretung:

Drews.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Abdruck erhalten Euerer Excellenz (Durchlaucht) zur gefälligen Kenntnissnahme.

In Vertretung:

Drews

An die Herren Oberpräsidenten.

29. Mil. I/15.

d) Der Minister des Innern. Berlin, den 3. Februar 1915.  
V. 1246.

In Erweiterung der unter dem 1. November v. J. — V. 4758 — und 2. Dezember v. J. — V. 5112 — erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888/4. August 1914, wird im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler folgendes angeordnet:

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind von der Gewährung von Familienunterstützungen ausgeschlossen die Familien derjenigen Mannschaften, die in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sich befinden. In Zukunft sollen auch anspruchsberechtigt sein die Ehefrauen und die ehelichen und den ehelichen geschlechtlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, sowie die unehelichen Kinder derjenigen Mannschaften, die zurzeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen.

2. Gemäß Ziffer 2 des Runderlasses vom 2. Dezember 1914 — V. 5112 — sollen den Angehörigen aller derjenigen Mannschaften, die infolge der kriegerischen Ereignisse nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, Unterstützungen gewährt werden,

sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Mannschaften als Gefangene im feindlichen Auslande zurückgehalten werden, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob sie vom Feinde als Kriegs- oder Zivilgefangene behandelt werden.

Den Angehörigen dieser Mannschaften sind in Zukunft gleichzustellen die Familien aller derjenigen im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, die sich im neutralen Auslande aufhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht imstande waren, ins Inland zurückzukehren, sowie die von den Feinden verschleppten, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften.

3. Der Absatz 2 Ziffer 2 des erwähnten Erlasses ist dahin zu ergänzen, daß hinter die Worte „im Auslande“ die Worte „oder in einem Schutzgebiete“ einzuschalten sind.

4. Die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des BGB. der Mann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist, ist unter den übrigen Voraussetzungen in Zukunft zu unterstützen.

5. Die nicht militärisch ausgebildeten, gemäß § 32 Ziffer 2 der Wehrordnung wegen bürgerlicher Verhältnisse, insbesondere als die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister oder nach § 99 Ziffer 2 a. a. D. zurückgestellten, aber später einberufenen Mannschaften erfüllen ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht; die Unterstützung ihrer Angehörigen kann nur in der in Ziffer 1 vorgesehenen Beschränkung erfolgen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der nicht reklamierten, beim Kriegserfassungsgeschäft ausgehobenen und später eingestellten militärpflichtigen Mannschaften.

6. Diejenigen Mannschaften, die auf Reklamation vorzeitig entlassen werden und militärisch ausgebildet sind (Wehrordnung § 82, 5c), treten gemäß § 14 Ziffer 4 der Heerordnung zur Reserve über. Falls diese Mannschaften in den Heeresdienst eintreten, ist den Angehörigen die reichsgesetzliche Unterstützung zu gewähren.

7. Von verschiedenen Seiten sind Zweifel darüber erhoben worden, ob bei der Prüfung der Bedürftigkeit innerhalb der in § 2 Abs. 1a a. a. D. genannten Gruppe von Personen unterschieden, d. h. die Unterstützung für die Frau versagt, für alle oder einige Kinder aber gewährt werden kann. Eine solche Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt, da das Gesetz die Familien mindestens in der Zusammenfassung der in § 2 Abs. 1a a. a. D. bezeichneten Personen als eine Einheit betrachtet.

Für die Erstattung der nach diesen Bestimmungen gemachten Bewilligungen in Höhe der in § 5 a. a. O. festgesetzten Mindestsätze durch das Reich, und zwar vom 1. Januar 1915 ab, wird Sorge getragen werden.

Die Tatsache, daß in einzelnen Fällen Angehörige von eingezogenen Mannschaften von ihren Aufenthaltsgemeinden armenrechtlich unterstützt worden sind, gibt mir Veranlassung, bei dieser Gelegenheit erneut darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch steht. Aus dem Umstande, daß das Gesetz Mindestbeträge festgesetzt hat, kann nicht geschlossen werden, daß die Lieferungsverbände durch Bewilligung der Mindestbeträge weiterer Verpflichtungen überhoben seien. Diese Beträge stellen lediglich eine untere Grenze dar, unter die nicht hinabgegangen werden darf, und sind maßgebend für die Ersatzansprüche der Lieferungsverbände an das Reich. Die Verpflichtung, in Fällen des Bedürfnisses das über diese Beträge hinaus Erforderliche zu verabreichen, besteht daneben. Es muß also unter allen Umständen jeder Familie oder sonstigen Anspruchsberechtigten, deren Bedürftigkeit festgestellt ist, für die Dauer der Bedürftigkeit das zum angemessenen Lebensunterhalt Erforderliche gewährt werden. Dabei ist, wie ich schon früher betont habe, jede Engherzigkeit in der Prüfung der Bedürftigkeit zu vermeiden und namentlich davon abzusehen, etwa die Grundsätze der Armenpflege anzuwenden. Wie auf der einen Seite erwartet werden muß, daß die Angehörigen der Kriegsteilnehmer ihrerseits nach Kräften bemüht sind, jede Ausbeutung der Verpflichtung der Lieferungsverbände zu vermeiden, so muß andererseits von den letzteren niemals aus dem Auge gelassen werden, daß es sich bei Erfüllung ihrer Unterstützungstätigkeit darum handelt, in dem vor dem Feinde stehenden bisherigen Ernährer seiner Familie oder sonstigen Angehörigen die sichere Zukunft lebendig zu erhalten, daß während seiner Abwesenheit seine Familie vor jeder Not bewahrt bleibt. Nicht gerechtfertigt erscheint sonach die Ablehnung einer Unterstützung unter Hinweis auf die Unterhaltspflicht einer anderen nach bürgerlichem Recht in Betracht kommenden, zur Erfüllung dieser Pflicht aber nicht bereiten Person oder die Nötigung zum Verbrauch gemachter Ersparnisse; bei diesen können lediglich die Zinsen in Betracht gezogen werden. Auf der anderen Seite wird eine Unterstützung nicht erforderlich sein in Fällen, wo den Familien freiwillige Zuwendungen von den



bisherigen Arbeitgebern in ausreichender Höhe, bei landwirtschaftlichen Arbeitern z. B. Deputat und Lohn weitergewährt werden, oder wo es der Frau gelungen ist, einen ausreichenden Arbeitsverdienst selbst zu erwerben.

Die Gewinnung der zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Mittel ist den Lieferungsverbänden in der verschiedensten Art möglich gemacht. Ich verweise in dieser Beziehung auf den ihnen eröffneten Wechselkredit, der durch den Runderlaß vom 11. v. M. — V. 155 — wesentlich erweitert worden ist, ferner auf den durch den Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1914 bereitgestellten Betrag von 200 Millionen und die daneben in Aussicht gestellte staatliche Unterstützung, die namentlich auch zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen zu den gesetzlichen Mindestsätzen dienen sollen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß durch zusammenfassende Organisationen der Organe der freiwilligen Liebestätigkeit, wie des Roten Kreuzes, des Vaterländischen Frauenvereins und der nationalen Frauenhilfe unter Leitung des Lieferungsverbandes reichliche Mittel zur Ausdehnung der Unterstützungstätigkeit gewonnen werden können. Es steht auch nichts im Wege, daß bei weniger leistungsfähigen Lieferungsverbänden die einzelnen Gemeinden mit ihren Mitteln helfend einspringen. Diese Hilfe darf aber niemals als Armenunterstützung behandelt und von dem unterstützungspflichtigen Armenverband zurückgefordert werden, sondern ist stets als Leistung der Kriegswohlfahrtspflege anzusehen. Nichts würde dem Geiste der Familienunterstützungsgesetze mehr widersprechen, als wenn Unterstützungen, die von Gemeinden ergänzend zugebilligt werden, zu einer politischen Entrechtung des Familienhauptes führen würden.

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die Lieferungsverbände, wie sie dies im großen ganzen bereits bisher in durchaus anerkennenswerter Weise getan haben, auch in Zukunft nach vorstehenden Grundsätzen verfahren und gerne dazu beitragen, die Kampfesfreudigkeit unserer Vaterlandsverteidiger zu erhalten.

Die für die Lieferungsverbände erforderlichen Abdrucke liegen bei.

v. Loebell.

An die Herren Regierungspräsidenten.

St.-Nr. 635 Mil. I/15.

e) Geschäftsanweisung für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 gebildeten Unterstützungskommissionen und ihre Unterorgane.

I. Allgemeines.

§ 1.

Zur Erledigung der Geschäfte, welche der Stadtgemeinde Berlin als Lieferungsverband auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Mobilmachungen usw., *RGBl.* S. 59) zustehen, wird für den Bezirk jeder Steuerkasse — mit Ausnahme derjenigen I A und XIV — eine Kommission gebildet, welche den Namen „Unterstützungskommission“ führt.

§ 2.

Jede Unterstützungskommission besteht aus:

1. einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden,
2. zwei Stadtverordneten,
3. den Bezirksvorstehern desjenigen Steuerkassenbezirks, für den die Unterstützungskommission gebildet ist.

Bei Behinderung des Magistratsmitgliedes treten die Stadtverordneten und bei deren Behinderung die Bezirksvorsteher in der Reihenfolge ihres Dienstalters als seine Stellvertreter im Vorsitz ein.

Bei Behinderung eines Bezirksvorstehers tritt dessen gesetzlicher Vertreter (§ 1 Absatz 2 der Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 24. März 1905) ohne Weiteres als Stellvertreter ein.

§ 3.

Die Beschlüsse der Kommission haben sich innerhalb der durch das Gesetz vom 28. Februar 1888 und der durch einen Gemeindebeschluß gezogenen Grenzen zu bewegen.

Ihre Beschlüsse hinsichtlich der Unterstützungsbedürftigkeit sowie hinsichtlich des Umfangs und der Art der Unterstützung sind nach § 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 endgültig.

## § 4.

Es erfolgt:

1. die Entgegennahme der Unterstützungsgefuche und die Zahlung der Unterstützungen durch die Steuerkassen (nach Maßgabe der für diese unter dem heutigen Tage erlassenen Geschäftsanweisung),  
die Prüfung der Unterstützungsgefuche und die Anstellung der hierzu etwa erforderlichen Ermittlungen durch die Bezirksvorsteher.  
die Entscheidung über die Anträge durch Beschluß der Unterstützungskommission.
2. Zuständig ist ausschließlich die Steuerkasse, der Bezirksvorsteher und die Unterstützungskommission, in deren Geschäftsbezirk derjenige wohnt, für den die Unterstützung nachgesucht wird.
3. Bei besonderer Dringlichkeit darf der Vorsigende, wenn die im Unterstützungsgefuche angeführten Tatsachen wahr und zu dessen Begründung ausreichend sind, auf Antrag des zuständigen Bezirksvorstehers ohne vorgängigen Kommissionsbeschluß vorläufig eine Unterstützung (in der durch Gemeindebeschluß allgemein festgesetzten Mindesthöhe<sup>1)</sup> sowie ärztliche Hilfe oder Medikamente bewilligen.

Antrag und Bewilligung sind jedoch der Unterstützungskommission in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und eine Beschlußfassung darüber herbeizuführen, ob, in welcher Höhe und Art weiter unterstützt werden soll.

Zur Ablehnung eines Unterstützungsantrages (und zur Bewilligung einer höheren als der normalen Unterstützung<sup>1)</sup>) bedarf es stets eines Kommissionsbeschlusses.

## II. Geschäftsverfahren.

## § 5.

Die Steuerkasse sendet die von ihr aufgenommenen Unterstützungsgefuche an die zuständigen Bezirksvorsteher. Diese haben jeden Antrag unter fortlaufender Nummer in ein Tagebuch ein-

<sup>1)</sup> Anmerkung. Ist eventuell zu streichen.

zutragen, alle zur Prüfung der Bedürftigkeit erforderlichen Feststellungen zu treffen und die Anträge sodann zur Beschlußfassung der Unterstützungskommission in deren nächster Sitzung vorzulegen, sofern sie nicht zunächst einen Antrag gemäß § 4 Absatz 3 für angezeigt halten.

§ 6.

Über die Beschlüsse ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen und vom Vorsitzenden und 2 Mitgliedern zu unterschreiben. Sie hat mindestens Namen, Stand und Wohnung derjenigen, deren Unterstützung beschlossen oder abgelehnt ist, ersterenfalls auch die Art und Höhe der Unterstützung in jedem Einzelfalle anzugeben.

§ 7.

Die Bewilligung einer Unterstützung ist unter Angabe ihrer Art und Höhe, desgleichen die Ablehnung vom zuständigen Bezirksvorsteher auf dem Unterstützungsgesuche zu vermerken und vom Kommissionsvorsitzenden mitzuunterschreiben.

Das Unterstützungsgesuch ist alsdann sofort an die zuständige Steuerkasse zurückzusenden. Diese hat nach Maßgabe der für die Steuerkassen unter dem heutigen Tage dieserhalb erlassenen Anweisung das Weitere zu veranlassen.

§ 8.

Der Bezirksvorsteher hat nach Bewilligung der Unterstützung die Verhältnisse der Unterstützten monatlich mindestens einmal sorgfältig nachzuprüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind im Tagebuch zu vermerken und die Veränderungen in den Familienverhältnissen der Unterstützten (z. B. durch Geburt oder Todesfall) der Steuerkasse sofort mitzuteilen. Er hat eine Ermäßigung bzw. — auf Antrag — eine Erhöhung der Unterstützung im Bedarfsfalle in die Wege zu leiten.

§ 9.

Ebenso hat er den Verzug der Unterstützten aus Berlin, das Aufhören der Bedürftigkeit sowie diejenigen etwa zu seiner Kenntnis gelangenden Tatsachen, welche nach §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 die Einstellung der Unterstützung

zur Folge haben, unverzüglich der zuständigen Steuerkasse mit dem Ersuchen um Einstellung der Unterstützung mitzuteilen, wenn möglich, auch dem Unterstützten den Unterstützungsbogen abzunehmen und der Steuerkasse zu übersenden.

#### § 10.

Beim Verzuge der Unterstützten in einen anderen Bezirk hat er dem neuen Bezirksvorsteher einen Auszug aus seinem Tagebuch mit der Angabe der neuen Wohnung zu übersenden.

Die Zahlstelle bleibt unverändert, sofern nicht seitens des Militärbureaus eine anderweitige Regelung erfolgt. (Vgl. § 2 der Geschäftsanweisung für die Steuerkassen vom heutigen Tage.)

#### § 11.

Jeder Unterstützungsempfänger erhält bei der ersten Zahlung einen Unterstützungsbogen (Worbruck 63) als Ausweis ausgehändigt.

#### § 12.

Der Unterstützungsbogen muß bei jeder Zahlung und bei weiteren Unterstützungsanträgen vorgelegt werden. Auf ihm sind sämtliche an den Unterstützten gezahlten Beträge (auch die aus Fonds der Privatwohlthätigkeit) sowie etwaige Lieferungen von Naturalien usw. durch die Steuerkasse oder den Bezirksvorsteher zu vermerken.

#### § 13.

Alle Beschlußfassungen, alle zu ihrer Vorbereitung dienenden Feststellungen und alle zur Ausführung der Beschlüsse erforderlichen Handlungen sind mit der größten Beschleunigung und Sorgfalt vorzunehmen.

#### § 14.

Zur weiteren organisatorischen Ausgestaltung des Unterstützungswesens, zur Regelung genereller Fragen, sowie zur Herbeiführung einer Verbindung mit den Organen der Privatwohlthätigkeit zwecks Erzielung einer planmäßigen Unterstützung kann der Magistrat auf Antrag des Magistratskommissars für Militärangelegenheiten die Einsetzung eines Ausschusses beschließen.

Der Ausschuß hat sich zusammenzusetzen aus:

1. dem Magistratskommissar usw. als Vorsitzenden,
2. dem Stadtkämmerer,
3. dem Vorsitzenden der Stiftungsdeputation,
4. dem Vorsitzenden der Arrendirektion,
5. dem Vorsitzenden der Deputation für die städtischen Krankenanstalten und 10 Stadtverordneten.

Berlin, den 15. März 1913.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Lgb. 562 Mil. I. 12. Vermuth.

**f) Geschäftsanweisung für die Steuerkassen zwecks Regelung der Unterstützung der Angehörigen der zu den mobilen Truppenteilen eingezogenen Mannschaften. (Reichsgesetz vom 28. Februar 1888, RGBl. S. 59.)**

### § 1.

Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888 erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Erfahreserve, Seewehr und des Landsturms, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen aus Reichsmitteln. Die Stadtgemeinde Berlin — als Lieferungsverband — ist zur voranschreitenden Zahlung dieser Unterstützungen an diejenigen Unterstützungsbedürftigen verpflichtet, welche zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (§§ 4, 1, 10 Absatz 3 des Gesetzes.) Außer dieser Unterstützung aus Reichsmitteln und zusammen mit ihr wird auch noch eine solche aus Gemeindemitteln gewährt werden.

Mit der Wahrnehmung der hiernach der Stadtgemeinde Berlin obliegenden Verpflichtungen werden hiermit laut Magistratsbeschuß vom 9. August 1912, soweit es sich um die Entgegennahme und Vervollständigung solcher Unterstützungsgefuche und um die Auszahlung der Unterstützungen handelt, die städtischen Steuerkassen beauftragt.

Außerdem haben die Steuerkassen die ihnen vom Magistrat etwa übertragene Auszahlung von Unterstützungen aus Privatmitteln zu bewirken.

## § 2.

Zuständig ist ausschließlich diejenige Steuerkasse, in deren Bezirk derjenige wohnt, für den die Unterstützung nachgesucht wird. Bei seinem Verzuge in einen anderen Steuerkassenbezirk bleibt die bisherige Kasse für die Zahlung der Unterstützung zuständig. Doch kann auf seinen Antrag die Steuerkasse, in deren Bezirk die neue Wohnung liegt, vom Militärbureau als Zahlstelle bestimmt werden.

Beim Verzuge des Unterstützten aus Berlin sind die Akten sowie der Unterstützungsbogen an das Militärbureau abzugeben. Die weiteren Zahlungen erfolgen durch die Stadthauptkasse.

## § 3.

Der Vorsteher der Steuerkasse hat, vorbehaltlich der ihm etwa seitens des Magistratskommissars für Militärangelegenheiten zu ertheilenden Anweisungen, die Arbeiten unter das Personal der Steuerkasse zu verteilen, sie zu überwachen und für ihre schnellste und fachgemäße Erledigung unter eigener Mitverantwortung zu sorgen.

In seiner Abwesenheit hat der Kassensekretär und bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit der dienstälteste Beamte die Leitung und Mitverantwortung.

## § 4.

Sämtliche Arbeiten sind mit der größtmöglichen Beschleunigung und äußerster Sorgfalt zu erledigen. Erforderlichenfalls ist — namentlich in der ersten Zeit der Mobilmachung — auch außerhalb der Dienststunden zu arbeiten. Überweisung von Hilfskräften in dringenden Fällen wird vorbehalten.

## § 5.

Unterstützungsgesuche dürfen nur seitens der hierfür zuständigen Kasse (§ 2) und nur nach Vorlegung der Bescheinigung des Regiments aufgenommen werden, in das der Einberufene, für dessen Familienangehörige eine Unterstützung nachgesucht wird, eingestellt worden ist.

## § 6.

Zur Aufnahme des Gesuches ist Vordruck 56 zu benutzen und vom Antragsteller und dem Aufnahmebeamten zu unterschreiben.

Die Bescheinigung des Regiments ist auf dem Unterstützungsgeſuche feſt aufzukleben (ſiehe Anlage).

Soweit bei Stellung des Geſuches bereits die ſtandesamtlichen Urkunden vorgelegt werden, die das Verwandtſchaftsverhältnis des zu Unterſtützenden mit dem Einberufenen dartun, iſt dies in der Verhandlung zu vermerken. Inſoweit ſolche Urkunden bei Stellung des Geſuches noch nicht vorgelegt werden, iſt der Antragſteller zu ihrer ſchleunigen Vorlegung aufzufordern. Auf das Fehlen der Urkunden iſt der Bezirksvorſteher bei Überſendung der Verhandlung beſonders aufmerkſam zu machen.

Zahlungen der Unterſtützung dürfen auch beim Fehlen der Urkunden erfolgen, wenn der Vorſitzende der Unterſtützungs-kommiſſion auf Antrag des Bezirksvorſtehers dies anordnet. (§ 4 Abſatz 3 der Vorſchriften für die Unterſtützungs-kommiſſion vom 15. Februar 1913.)

Die Anträge ſind unter fortlaufender Nummer in das Tagebuch (Vordruck 57) nach Stadtbezirken eingeteilt einzutragen.

## § 7.

Sie werden hierauf ſofort dem Bezirksvorſteher des Stadtbezirks, in dem der Unterſtützungsbedürftige wohnt, zur Prüfung, Äußerung und weiteren Veranlaſſung portoſrei überſandt. (Vgl. im übrigen die Geſchäftsanweiſung für die Unterſtützungs-kommiſſion vom heutigen Tage.)

Außerdem iſt täglich mit Angabe der Tagebuchnummern eine Nachweiſung nach Vordruck 64 zu fertigen und dem Militärbureau durch den Steuerkaſſendiener zu überſenden. Dieſes legt danach Kartenblätter an, die alphabetiſch geordnet aufbewahrt werden und zu Auskünften dienen.

## § 8.

Jede Steuerkaſſe erhält bei Beginn der Mobilmachung ein Verzeichnis der Bezirksvorſteher. Für ſeine Berichtigung hat das Militärbureau ſtändig Sorge zu tragen.



## § 9.

Die an die Steuerkasse zurückgelangenden Unterstützungsgesuche gehen unverzüglich durch das Tagebuch und alsdann, sofern sie eine Zahlungsanweisung enthalten, an die mit der Auszahlung der Unterstützungen beauftragten Beamten, im Falle der Ablehnung aber in ein alphabetisch zu ordnendes Sammelaktenstück.

Die mit der Auszahlung der Unterstützung Beauftragten haben sofort den Unterstützungsbogen (Vordruck Nr. 63) und die Empfangsbescheinigung (Vordruck Nr. 62) anzufertigen und sogleich eine Aufforderung an die Unterstützungsberechtigten zur Abholung der Beträge portofrei durch die Post abzusenden (Vordruck 59).

## § 10.

Die Steuerkasse zahlt die Unterstützungen in halbmonatlichen Beträgen im voraus. Beginnt die Unterstützung nach dem 1. bzw. 15. eines Monats, so ist nur derjenige Teil der Unterstützung zu zahlen, welcher auf den Zeitraum bis zum nächsten Zahlungstage entfällt.

## § 11.

Der zahlende Beamte trägt bei der Zahlung die Beträge in ein Kassenbuch (Vordruck 60) ein und läßt den Unterstützten auf der Empfangsbescheinigung quittieren. Der Gegenbuchführer trägt den Betrag der Zahlung in ein Gegenbuch und richtet im Kontobuch für jeden Unterstützten ein Konto ein. Er vermerkt die Kontonummer auf dem Unterstützungsantrage und auf dem Unterstützungsbogen. Im Kontobuch werden die Kassenbuchnummern vermerkt.

## § 12.

Der Unterstützungsbogen wird dem Unterstützten nach Eintragung der Zahlung ausgehändigt. Alle übrigen Schriftstücke bleiben in Händen des Kassierers, bis Zahlungen nicht mehr erfolgen.

## § 13.

Jede weitere Zahlung darf nur bei Vorlegung des Unterstützungsbogens erfolgen und muß auf ihm vermerkt werden. Ist der Unterstützungsbogen verloren gegangen, so muß ein neuer ausgestellt und mit dem deutlichen Aufdruck „Ersatz-Unterstützungsbogen“ bezeichnet werden.

Seine Ausstellung ist in den Kassenbüchern sofort zu bemerken.

§ 14.

Der Vorsteher vergleicht täglich die geleisteten Zahlungen mit den Empfangsbescheinigungen, streicht sie rot an und bestätigt die Richtigkeit der Tagessumme durch Namensunterschrift.

§ 15.

Sobald weitere Zahlungen in einer Sache nicht mehr zu leisten sind, z. B. wenn die Formation, der der in den Dienst Eingetretene angehörte, auf den Friedenszustand zurückgeführt oder aufgelöst wird, ist der Unterstützungsbogen, wenn möglich, dem Unterstützten abzunehmen und mit sämtlichen übrigen zu dieser Sache gehörigen Schriftstücken nach Löschung im Tagebuche sofort an das Militärbureau des Magistrats unter kurzer Angabe des Grundes für das Aufhören der Unterstützung zu übersenden. (Vgl. § 10 der Geschäftsanweisung für die Unterstützungskommission.)

§ 16.

Jede Steuerkasse erhält zur Zahlung der Unterstützungen gegen Quittung des Kassierers und des Vorstehers der Kasse von der Stadthauptkasse einen Vorschuß, dessen Höhe auf Antrag des Magistratskommissars für Militärang. Legenheiten vom Magistrat festgesetzt wird. Die Vorschußbeträge sind auf der ersten Seite des Kassenbuchs zu vereinnahmen.

Die Zentralstelle der Steuerkasse bucht die Vorschüsse jeder Kasse und hat ihre Ergänzung rechtzeitig anzuregen. Über den Verbrauch des Vorschusses rechnet die Steuerkasse mit der Stadthauptkasse durch die Zentralstelle der Steuerkasse an jedem Vierteljahresschlusse ab.

§ 17.

Über den Abschluß der Kassenbücher und der Empfangsbescheinigungen ergehen jedesmal besondere Bestimmungen.

§ 18.

Als Zeiten für Aufnahme der Unterstützungsgesuche und für die Zahlung der Unterstützungen werden bis auf weiteres die Stunden von 9 bis 12 Uhr vorm. und 4 bis 7 Uhr nachm. festgesetzt.

§ 19.

Den Beamten wird ruhige und taktvolle Behandlung des Publikums noch besonders zur Pflicht gemacht. Jede Schärfe im Auftreten ist zu vermeiden.

§ 20.

Der Magistratskommissar für Militärangelegenheiten ist in dringenden Fällen zu vorläufigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Anweisung berechtigt, vorbehaltlich späterer Genehmigung des Magistrats.

Berlin, den 15. März 1913.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.  
Tgb. 562 Mil. I. 12. Vermuth.

Anhang zu § 6.

Vorderseite des Abschnittes.

<b>Ausweis</b>	
in Familien-Unterstützungsangelegenheiten.	
Ausfüllung durch das Regimentskommando bereits im Frieden	Der Reservist — Wehrmann — Ersatz-Reservist (Vor- und Zuname) ..... Buchz. .... aus dem Landwehrbezirk ..... ist vom ..... Mobilmachungstage ab $\frac{\text{zum Heere}}{\text{zur Flotte}}$ einberufen und ein- gestellt worden.
	Stempel des Truppenteils usw.
Die Anträge auf Unterstützung sind mündlich oder schriftlich beim Magistrat oder Gemeindevorsteher unter Vorlage dieses Aus- weises, der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden der Kinder anzubringen.	
Wenden.	

## Rückseite des Abschnittes.

**Im Falle der Bedürftigkeit** haben Anspruch auf Unterstützungen:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach seinem Diensteintritt hervorgetreten ist. Unter den bei b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

## 22. Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

### § 1.

Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 M. jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.
- b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit am bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahres als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tagesweise vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marine-mannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahres als erfüllt.
- c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art,
  - wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt,
  - wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.
- d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der Train-soldaten (Heerordnung § 13 Ziffer 3).

## § 2.

Auf die Aufwandsentschädigungen haben Anspruch:

- a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.

Die Eltern haben in der Regel den Anspruch gemeinschaftlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Aufwandsentschädigung gilt im Zweifel der Vater.

Leben die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteile geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die im § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteile die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

b) wenn die Eltern nicht mehr vorhanden sind:

die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abkömmlings;

c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternteil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbbrüdtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

### § 3.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Hält sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsorts des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

### § 4.

Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem anliegenden Muster aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5.

Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen- (Stammarine-) Teile, bei denen die Söhne gedient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6.

Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde, welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

§ 7.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 M. zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9.

Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10.

Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11.

- Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt,
- a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen-(Stammarine-) Teils beurlaubt ist,
  - b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,
  - c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b und c für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

§ 12.

Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen-(Stammarine-) Teilen diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen-(Stammarine-) Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jedes Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verfloffenen Rechnungsjahres gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15.

Diese Bestimmungen haben so lange Geltung, als der Reichshaushaltsetat Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.



218 Aufwandsentschädigung an Familien f. eingestellte Söhne.

Muster.

Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung.

Untere Verwaltungsbehörde.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

....., den .....

Staat:

Untere Verwaltungsbehörde:

Gemeinde:

Name und Vorname des Antragstellers (Vater<sup>1)</sup>, Mutter<sup>1)</sup>,  
Großvater<sup>1)</sup>, Großmutter<sup>1)</sup>, Stiefvater<sup>1)</sup>, Stiefmutter<sup>1)</sup>:

Bezeichnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses zu  
dem Eingetretener:

Kaufverbe Nummer	Namentliches Verzeichnis der ehelichen Söhne (Einf. d. Söhne, Entf.), die ihrer gesetzlichen Dienstzeit im Reichsheer, in der Marine oder der Schutztruppe als Unteroffiziere oder Gemeine genügen oder genügt haben.							Name der üblichen Eltern	
	a) Name	b) Vorname	c) Geburtsort	d) Geburts-tag	e) Militärdienstzeit ein-gestellt am   als <sup>2)</sup>		f) Truppen- (Stamm- marine-)Zell und Standort		
1.									a) Vater b) Mutter
2.									a) Vater b) Mutter
3.									a) Vater b) Mutter
4.									a) Vater b) Mutter
5.									a) Vater b) Mutter

<sup>1)</sup> Bei Ansprüchen von Großeltern ist die Erwerbsunfähigkeit und die Tatsache der dauernden Unterstützung durch den Eingestellten, bei Ansprüchen von Stiefeltern nur die Tatsache der dauernden Unterstützung zu bescheinigen.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

<sup>2)</sup> Z. B. als Ersatz, Freiwilliger, unsicherer Dienstpflichtiger, später aufgegriffener Rekrut, brotloser Rekrut, außerterminlich Gemusterter.

<sup>3)</sup> Z. B. wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit, wegen Dienstunbrauchbarkeit, wegen Reklamation, als Dispositionsurlauber.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist im Hinblick darauf, daß der unter laufende Nummer ..... aufgeführte Sohn (Stiefsohn, Enkel) am ..... beim ..... eingestellt ist, angemeldet.

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stiefsohnes) ..... (laufende Nummer .....) wird hiermit bescheinigt.

....., den .....

Der Truppen= (Stamm=, Marine=) Teil.

---

Die Richtigkeit der Angaben über die den Anspruch begründende Einstellung des Sohnes (Enkels, Stiefsohnes) ..... (laufende Nummer .....) in das Reichsheer, die Marine oder die Schutztruppe wird hiermit bescheinigt.

....., den .....

Der Truppen= (Stamm=, Marine=) Teil.

---

**a) Verfügung des Ministers des Innern vom 25. April 1914.**

Der Minister des Innern.

Berlin, den 25. April 1914.

V. 1258.

F. M. I. 4862.

In Nr. 15 des Reichs-Gesetzblattes für 1914 ist eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, enthaltend die vom Bundesrat am 26. März d. J. beschlossenen Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, veröffentlicht worden, auf die wir besonders aufmerksam machen.

Wir bemerken hierzu folgendes:

1. Gemäß § 1 dieser Bestimmungen sollen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen die Familien, deren Söhne eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, eine Aufwandsentschädigung von 240 M. jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes erhalten. Zur Erläuterung dieser Vorschrift mögen nachstehende Beispiele dienen:

- a) Drei Söhne treten zu dem gleichen Termine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Die Aufwandsentschädigung ist zu gewähren vom Beginn des dritten Dienstjahres ab, und zwar in Höhe von je 240 M. für jeden Sohn.
  - b) Der Sohn A hat bereits drei Jahre gedient. Die Söhne B und C treten später gleichzeitig zur Erfüllung ihrer gesetzlichen zweijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Nach Ablauf von  $1\frac{1}{2}$  Jahren ihrer Dienstpflicht haben die drei Söhne eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt. Mit diesem Zeitpunkt ist demnach der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, deren Auszahlung gemäß § 7 Abs. 2 der Bestimmungen nachträglich mit je 120 M. für die Söhne B und C zu erfolgen hat.
  - c) Der Sohn A hat zwei Jahre, der Sohn B als Traineesoldat ein Jahr, der Sohn C zwei Jahre gedient. Der Sohn D hat eine dreijährige Dienstpflicht zu erfüllen. Nach Ablauf eines Jahres seiner Dienstzeit ist der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet.
  - d) Der Sohn A hat drei Jahre gedient; der Sohn B ist nach einer aktiven Dienstzeit von einem Jahre als dienstunbrauchbar entlassen worden; der Sohn C hat zwei Jahre gedient. Nach Ablauf einer Dienstzeit von einem halben Jahre durch den vierten Sohn D ist der Anspruch begründet.
2. Die nach § 4 der Bestimmungen erforderlichen Formulare „zur Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung“ werden auf Staatskosten zur Verfügung gestellt.

Die Kreisbehörden (Landräte und Ersten Bürgermeister in den Stadtkreisen) haben den erstmaligen Bedarf binnen 8 Tagen, den künftigen Jahresbedarf bis zum 1. August jedes Jahres bei dem Rassenbureau der vorgesetzten königlichen Regierung anzumelden. Die Rassenbureaus haben den erstmaligen Bedarf für den Bezirk der Regierung binnen 14 Tagen und den künftigen Jahresbedarf bis zum 1. September jedes Jahres im Bureauwege bei dem Rassenbureau der Regierung in Posen anzufordern.

Für den Stadtkreis Berlin vermittelt das Rassenbureau der Regierung in Potsdam die Lieferung der Formulare.

Der Vordruck führt die Bezeichnung „Anmeldung von Aufwandsentschädigungen“ und trägt die Nr. 40.

3. Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bestimmungen gelten die Kreisbehörden, d. h. in den Landkreisen die Landräte, in den hohenzollernschen Amtsbezirken die Oberamt männer und in den Stadtkreisen die Ersten Bürgermeister.
4. Den vorgenannten Behörden wird auch die Entscheidung über den Anspruch gemäß § 6 der Bestimmungen übertragen.

Sie erlassen die Anweisung zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen an die Königlichen Kreis kassen. In den zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen Stadtkreisen tritt an die Stelle der Kreis kasse die Polizeihaupt kasse in Berlin.

Zur Zahlungsanweisung, welche sich auf die ganze Dauer der Zahlung der Aufwandsentschädigungen zu erstrecken hat, ist vorläufig der Vordruck Nr. 113, Anlage 15 zur R.D., zu benutzen. Hierbei ist in Spalte 2 des Vordruckes (Gegenstand) zu setzen „Aufwandsentschädigung“. Der Anweisung ist die gehörig bescheinigte „Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung“ als Unterbeleg beizufügen.

Die geleisteten Ausgaben sind bei den Fonds zu Kap. 7a Titel 17a des Etats des Reichsamts des Innern zu verrechnen.

Zur Anweisung der Kassen wegen Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 11 der Bestimmungen ist einstweilen der Vordruck 115, Anlage 17 zur R.D., zu verwenden.

5. Die Regierungshaupt kassen und die Polizeihaupt kasse in Berlin haben die ihnen angerechneten oder direkt gezahlten Beträge an Aufwandsentschädigungen halbjährlich der Reichshaupt kasse im Abrechnungswege aufzurechnen.
6. Die weiteren Anordnungen wegen der Rechnungslegung usw. und der Einreichung einer Jahresnachweisung der gezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben vorbehalten.
7. Die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen sowie die vorstehenden Ausführungsvorschriften sind durch die Kreisblätter bekannt zu machen. Von einer Veröffentlichung

derselben durch die Amtsblätter kann abgesehen werden; es wird ein Hinweis hierauf in den Amtsblättern genügen.

Die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind ungesäumt zu treffen, damit die Entschädigungen für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 31. März 1914 möglichst bald zur Auszahlung gelangen.

Die nötigen Überdrucke dieses Erlasses für die Kreisbehörden werden beigelegt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Unterschrift.

An

sämtliche Herren Regierungspräsidenten (je besonders).

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Unterschrift.

Zu V. 4758.

Berlin, den 1. November 1914.

#### b) Ausführungsbestimmungen

- I. zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) und
- II. usw.

#### Zu I. Aufwandsentschädigungen.

1. Die grundsätzliche Frage, ob Aufwandsentschädigungen beim Vorliegen der Voraussetzungen überhaupt während des Krieges zu zahlen sind, ist zu bejahen.

2. Bei der Frage, inwieweit die Erfüllung der Dienstpflicht während des Krieges den Anspruch begründen kann, und wie die sechsjährige Gesamtdienstzeit zu berechnen ist, muß unterschieden werden wie folgt:

- a) Die Familien der Mannschaften, die — der Reserve, Landwehr oder dem ausgebildeten Landsturm angehörig — erst infolge des Mobilmachungsbefehls zum Heere einberufen werden, erhalten, da diese Söhne bereits vor der Mobilmachung ihre gesetzliche zwei- oder dreijährige Dienstpflicht erfüllt hatten, keine Aufwandsentschädigung. Aus demselben Grunde ist die Dienstzeit dieser Mannschaften nicht in die sechsjährige Gesamtdienstzeit einzurechnen.
- b) Der Eintritt als Freiwilliger auf Kriegsdauer (Kriegs-freiwilliger; vgl. § 98 Ziff. 2 der Wehrordnung) begründet

- keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung; auch ist die Dienstzeit eines Kriegsfreiwilligen nicht anrechnungsfähig.
- c) Das gleiche gilt bei der Einberufung eines unausgebildeten Landsturmpflichtigen oder eines Erfahreservisten.
- d) Familien, deren Anspruch schon vor der Mobilmachung begründet war, erhalten auch während des Krieges die Aufwandsentschädigung, weil der Sohn, durch dessen Dienstzeit der Anspruch begründet wird, auch während des Krieges in Erfüllung seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht begriffen ist. Die Entschädigung kommt aber — ohne Rücksicht auf den Kriegszustand — mit der tatsächlichen Vollendung des zwei- oder dreijährigen Zeitraums in Wegfall.
- e) Die Familien der mit Meldebchein eingetretenen Freiwilligen (§ 98 Ziff. 1 der Wehrordnung) sowie derjenigen Militärpflichtigen, die bei der diesjährigen Friedensaushebung beurlaubt worden waren, inzwischen aber eingestellt worden sind, haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Die Dienstzeit dieser Mannschaften ist demnach auf die Gesamtdienstzeit anzurechnen.

3. Gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 26. März 1914 ersucht die untere Verwaltungsbehörde die Truppen- (Stamm-, Marine-) Teile, die Wichtigkeit über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen. Während des Krieges sind die Truppenteile in den meisten Fällen nicht in der Lage, diese Bescheinigungen auszustellen. An ihre Stelle treten gegebenenfalls die Bezirkskommandos, in deren Bezirk die Mannschaften unter Kontrolle stehen.

4. Gemäß § 9 a. a. D. erlischt der Anspruch mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet. Gemäß § 12 a. a. D. haben die Truppen- (Stamm-, Marine-) Teile die im § 6 bezeichneten Behörden von der Entlassung, von dem Tode sowie von den Gründen der Einstellung der Zahlung der Entschädigung gemäß § 11 a. a. D. unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Anordnung ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ermittlung von Todesfällen sowie auf die für die Truppenteile bestehenden Schwierigkeiten der Mitteilung von Einstellungsgründen an die Zivilbehörde während des Krieges in vielen Fällen undurchführbar. Die Aufwandsentschädigungen sind daher

so lange von den Zivilbehörden zu zahlen, bis sie einwandfreie Kenntnis von der Entlassung oder dem Tode (§ 9 a. a. D.) oder von den Einstellungsgründen gemäß § 11 a. a. D. erhalten haben. Hierbei wird bemerkt, daß die in den amtlichen Verlustlisten enthaltenen Angaben über den Tod von Mannschaften als einwandfreie Feststellungen anzusehen sind, und daß, mangels einer genauen Angabe, der Tag der Ausgabe der Verlustliste als Zeitpunkt des Todes zu gelten hat. Werden in diesen Listen Mannschaften als vermißt aufgeführt, so sind die Aufwandsentschädigungen mangels einer einwandfreien Feststellung über das Schicksal dieser Mannschaften weiter zu zahlen.

Auf eine Rückforderung einmal gezahlter Aufwandsentschädigungen ist zu verzichten.

Zu 2370. Mil. I/14.

### 23. Vertrag über Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrolle vom 2. Juni / 31. Juli 1913.

Zwischen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, einerseits und dem Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin andererseits ist vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern folgender Vertrag geschlossen worden:

#### § 1.

Der Königliche Polizeipräsident übernimmt für den Stadtkreis Berlin die gemäß § 31 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45)<sup>1)</sup> in Verbindung mit den Bestimmungen der Wehrordnung<sup>2)</sup> den Gemeindebehörden obliegende Aufstellung

<sup>1)</sup> Derselbe lautet:

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

<sup>2)</sup> § 45 der deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901:

Rekrutierungs-Stammrollen im allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutierungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 49, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen
2. Die Rekrutierungs-Stammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister, der nach § 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittlungen geführt.

der Rekrutierungsstammrolle und die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung — Ausfertigung und Behändigung der Vorladungen usw. — sowie alle mit diesen Geschäften zusammenhängenden Dienstverrichtungen.

### § 2.

Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, an die Polizeihauptkasse in Berlin für die gemäß § 1 zu übernehmenden Dienstobliegenheiten einen Entschädigungssatz von jährlich 40 Pf. für jeden Gestellungspflichtigen zu entrichten, zahlbar vom 1. April 1913 ab nachträglich zum Schlusse eines jeden Etatsjahres gegen besonderen Forderungsnachweis.

### § 3.

Die Kündigung dieses Vertrages bleibt beiden Teilen mit halbjähriger Frist, und zwar vom 1. April jedes Jahres zum 1. Oktober desselben Jahres vorbehalten.

### § 4.

Dieser Vertrag tritt sofort mit Wirkung vom 1. April 1913 ab in Kraft.

### § 5.

Die Stempelfkosten zu der Haupt- und Nebenausfertigung dieses Vertrages trägt die Stadtgemeinde Berlin.

Berlin, den 2. Juni 1913.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

gez. Vermuth.

gez. Böß.

Der Polizeipräsident.

gez. Jagow.

Vorstehender Vertrag vom 2. Juni d. Js. wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 31. Juli 1913.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

gez. (Unterschrift.)

3. Die Rekrutierungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschlusse aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4. Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutierungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungsbezirks ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutierungs-Stammrolle seines Aushebungsbezirkes jederzeit zur Berichtigung und Kontrolle einfordern.



## 24. Vorschriften, betreffend Rehabilitierung der in die 2. Klasse des Soldatenstandes Versetzten.

Anlage 5 zu § 36 der Heerordnung vom 22. November 1888.

1. u. 2. usw.

3. usw. Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Zeugnis der Orts- oder Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitierende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) u. c) usw.

4—7 usw.

## 25. Pferde-Aushebungsvorschrift (PFAV.) vom 1. Mai 1902.

### Auszug.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25 bis 27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautet wie folgt:

### § 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

### § 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar vergütet.

### § 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Übertretungen der dabei hinsichtlich der Anmelde- und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Talern geahndet.

### § 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

## A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

### § 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare<sup>1)</sup> abgehalten, deren Zahl für die einzelnen Korpsbezirke (nicht Pferdegestellungsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke vereinbaren die Generalkommandos mit den Oberpräsidenten.

<sup>1)</sup> Die Kommissare haben das Recht, während der Musterungsreise für sich und ihren Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Barzahlung in Anspruch zu nehmen (vgl. § 25, 2 FrWB.), auch dürfen sie, wenn ihr eigenes Fuhrwerk während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrats-sätze Fuhrwerk anfordern.

## § 2.

Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von 18 Monaten sämtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahme siehe § 4) einmal zu mustern.

Die Kommissare teilen hierzu ihre Bezirke in tunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirtschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

## § 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Landräten<sup>1)</sup> zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die General-Kommandos und Oberpräsidenten.

## § 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) der Stengste,

---

<sup>1)</sup> Was in dieser Vorschrift hinsichtlich der Landräte und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräte durch die Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

- c) der Stuten, die entweder hochtragend<sup>1)</sup> sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- i) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind<sup>2)</sup>,
- k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Regierungspräsidenten befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräte hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien<sup>3)</sup>;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;

<sup>1)</sup> Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlung innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

<sup>2)</sup> Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.

<sup>3)</sup> Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die königlichen Staatsgestütte;
7. die städtischen Berufsfeuerwehren;

Pferdebefitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

### § 5.

Die Gemeindevorsteher<sup>1)</sup>, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person (Gemeinbeschreiber usw.) zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen<sup>2)</sup>. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als

<sup>1)</sup> Was in dieser Vorschrift hinsichtlich der Gemeindevorsteher angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Gutsvorsteher in selbständigen Gutsbezirken, der Bürgermeister in Städten bzw. des Magistrats in der Provinz Hannover, der Bürgermeister in den Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau, sowie der Amtmänner in der Provinz Westfalen und der Landbürgermeister in der Rheinprovinz, soweit diesen die Geschäfte der Gemeindevorsteher übertragen sind.

<sup>2)</sup> In die Verzeichnisse sind die nach § 4 nicht gestellungs- bzw. nicht vorführungspflichtigen Pferde, ausgenommen die hochtragenden Stuten (siehe § 4, Abs. 3), nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenteils genau übereinstimmen.

kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen.

Den Kreisierärzten, Privattierärzten, Zivilschmieden sowie den für den Mobilmachungsfall als Zivilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch den Landrat usw. entsprechend zu benachrichtigen.

### § 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschäfts- oder ortsbereichsweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

- |               |     |                              |
|---------------|-----|------------------------------|
| a) Reitpferde | I,  |                              |
| "             | II, |                              |
| b) Zugpferde  | I   | { Stangenpferde,             |
|               |     | { Vorderpferde,              |
| "             | II  | { Stangenpferde,             |
|               |     | { Vorderpferde,              |
| c)            |     | besonders schwere Zugpferde. |

Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Gemeindevorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

### § 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort einmal auch die Fahrzeuge<sup>1)</sup> zu prüfen (siehe § 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu stellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Geschöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Landräten.

<sup>1)</sup> In Berlin findet eine Vormusterung der Fahrzeuge nicht statt.

## § 8.

Das Ergebnis der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Übersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigadeführer dem Generalkommando zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

Den Landräten haben die Kommissare baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Übersichten — ortschäftsweise getrennt — zu übersenden. Die Schluszzahlen der letzteren — kreisweise getrennt — sind von den Landräten durch die Regierungspräsidenten den Oberpräsidenten vorzulegen.

Zusammenstellungen für den Korpsbezirk bzw. die Provinz übersenden die Generalkommandos dem Kriegsministerium zum 1. Oktober jedes Jahres bzw. die Oberpräsidenten tunlichst bald an die Ministerien der Finanzen, für Landwirtschaft und des Innern. In denselben sind die seit Vorlage der letzten Nachweisung bezüglich der Pferde gemusterten Kreise durch Unterstreichen der Kreisnamen kenntlich zu machen.

## § 9.

Wesentliche Änderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Landräte den Kommissaren mitzuteilen, welche hierauf die von ihnen geführten Listen berichtigen und den Generalkommandos Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die Generalkommandos nach Vereinbarung mit den Oberpräsidenten angeordnet werden.

## B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

## § 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Teile derselben hat jede Provinz die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für sie ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

## § 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen<sup>1)</sup> Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher

<sup>1)</sup> Fordert der Gestellungsbefehl eine geringere Zahl von Pferden an, so ist nur diese zu stellen; außerdem sind die nach der letzten Vormusterung hinzugetretenen Pferde vorzuführen.

bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für die Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsdienstleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Landräten bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

## § 12.

Auf Grund der letzten Pferdevormusterung verteilen die Generalkommandos im Einvernehmen mit den Oberpräsidenten den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Hierbei sind neben dem Bestand der Kreise an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppenteile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf



an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Verteilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständnis mit den Oberpräsidenten aufzustellende Übersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppenteile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

### § 13.

Auf Grund dieser Übersicht stellen die Vormusterungskommissionen im Einvernehmen mit den Landräten für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Verteilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wie viele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellt sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 %, an den folgenden Tagen von 25 % zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 % anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Verteilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch die Generalkommandos die Landräte den Gemeindevorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten. (§ 18.)

Die Landräte haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Gemeindevorsteher tatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber die Generalkommandos nach Benehmen mit den Oberpräsidenten zu befinden haben —

müssen diese den Gemeindevorstehern bereits im Frieden zu überfendenden Auszüge alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerte betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

#### § 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke geteilt werden.

Die Generalkommandos vereinbaren schon im Frieden mit den Oberpräsidenten, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

#### § 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Landrat oder dessen gesetzlichem Vertreter als Zivilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke geteilt ist (§ 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Zivilkommissar und einen Stellvertreter für jeden ferneren Aushebungsbezirk. Sofern dieser Zivilkommissar (bzw. Stellvertreter) nicht bereits als mittelbarer oder unmittelbarer Staatsbeamter vereidigt ist, wird derselbe bei seiner Ernennung nach dem als Anlage F. I beigefügten Eidesformular vereidigt.

Zuzuteilen sind der Aushebungskommission:

- ein militärischerseits zu kommandierender Stößarzt oder vom Landrat zuzuziehender Tierarzt und
- drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Tagatoren.

## § 17.

Soweit die Gemeindevorsteher nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersenden ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Landräte auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu stellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Tierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist“, gelten für die Gemeindevorsteher usw. (siehe § 5) als Befehl, die Bestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§ 13) zu veranlassen.

Die Landräte haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nötigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

## § 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

- a) die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;
- b) die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen.
- c) die seit der letzten Musterung in Zugang<sup>1)</sup> gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tatterfalls usw. haben stets ihre sämtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorsteher usw. (siehe § 5) sind für die vollzählige und rechtzeitige Bestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen

<sup>1)</sup> Als Zugang sind auch zu betrachten: die gemäß § 4c, d und e nicht vorgeführten Stuten, insofern die ihre damalige Befreiung bedingenden Verhältnisse nicht mehr vorliegen, sowie die inzwischen 4 Jahre alt gewordenen Pferde.



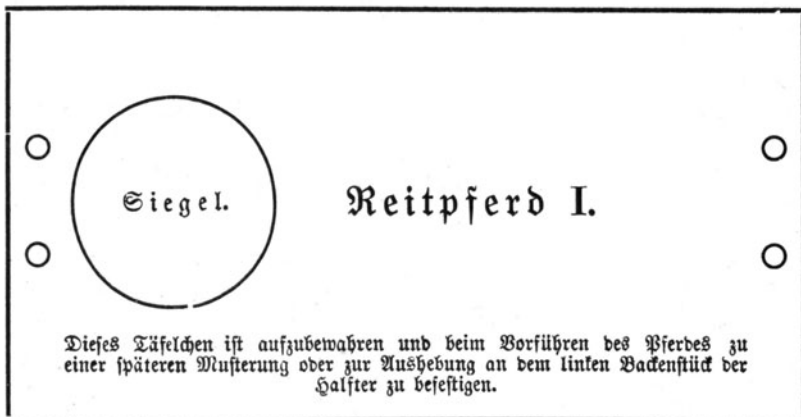
4						5		6	
Ist kriegsbrauchbar als						Ist		Bemerkungen	
Reitpferd		Zugpferd		schweres Zugpferd		als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt *)			dauernd kriegsunbrauchbar
I	II	Stg.	Verb.	Stg.	Verb.	I	II		

## Bestimmungstäfelchen.

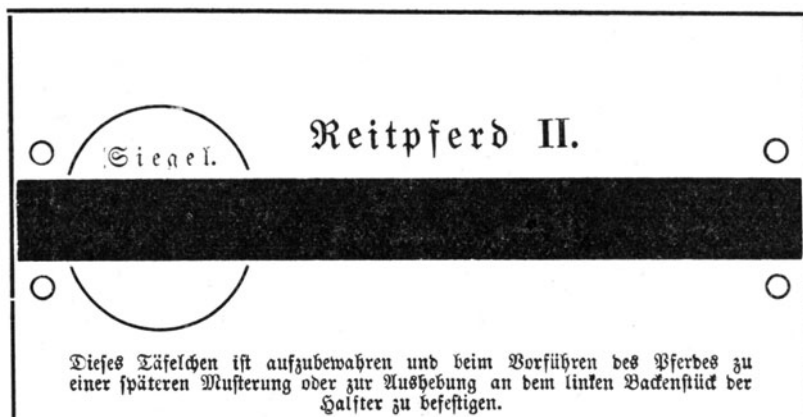
Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

- Für Reitpferde I: weiß,  
 " " II: weiß mit schwarzem Streifen,  
 " Stangen-Zugpferde I: rot,  
 " " II: rot mit schwarzem Streifen,  
 " Vorder-Zugpferde I: blau,  
 " " II: blau mit schwarzem Streifen,  
 " schwere Zugpferde I: grün,  
 " " " II: grün mit schwarzem Streifen.

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:



\*) Darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.



## Anhang.

### Kriegs-sanitätsordnung (KSD.) vom 27. Januar 1907.

(Erschienen Berlin 1907 bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
nebst Deckblättern.)

(Auszug.)

#### A. Sanitätsdienst im Operationsgebiete.

##### I. Bei den höheren Kommandobehörden.

1. Den gesamten Sanitätsdienst auf dem Kriegsschauplatz leitet als Organ der obersten Heeresleitung der Chef des Feldsanitätswesens (Ziff. 513, Telegrammadresse: Feldsanitätschef). Er wird von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt.

#### B. Sanitätsdienst im Stappengebiete.

##### I. Leitung und Lazarettwesen.

187. Die Zusammenfügung einer Stappen-Inspektion ist aus R. G. D. Ziff. 34—36 ersichtlich. Wegen Erfahranforderungen siehe Tafel IB. Wegen Mobilmachung der Stappensanitätsbehörden und der Stappensanitätsformationen (Ziff. 525—534) s. Mob. Pl.

188. Den Sanitätsdienst im Bereiche der Stappen-Inspektion leitet der Stappenarzt (Ziff. 522) nach den Anordnungen des Stappen-Inspektors unter Beachtung der Weisungen des Armeearztes, dem er untersteht (Ziff. 20), sowie des Chefs des Feldsanitätswesens (R. G. D. Ziff. 87), dem er in Stappenangelegenheiten auch unmittelbar unterstellt ist.

#### C. Sanitätsdienst im Heimatgebiete.

##### I. Behörden und Lazarettwesen.

301. Für den Sanitätsdienst beim Besatzungsheere, bei den Bezirkskommandos — für die Dauer ihres Bestehenbleibens —,

bei militärischen Anstalten gelten im allgemeinen die Friedensbestimmungen, insbesondere F. S. D. und R. B. Über die Abweichungen in der Rapport- und Berichterstattung vgl. Anl. Ziff. 150 ff. Vgl. ferner R. Besold. B. Über die Ausbildung von Krankenträgern beim Ersatzbataillon f. Mob. Bf. § 98, 5.

Die im Frieden bestehenden Sanitäts-Inspektionen werden aufgelöst. Ihre Bestände einschließlich ihrer Akten, letztere versiegelt, werden dem örtlichen Garnisonlazarett, in Berlin und Straßburg i. E. dem Garnisonlazarett I, zum Aufbewahren für die Dauer der Auflösung überwiesen.

**302.** Das gesamte Sanitätswesen beim Besatzungsheere wird nach den Friedensbestimmungen und den bezüglichen Vorschriften der F. S. D. von der Medizinalabteilung des zuständigen Kriegsministeriums geleitet.

Sie unterrichtet den Chef des Feldsanitätswesens fortlaufend über die Zahl der in den Reservelazaretten usw. im allgemeinen, sowie für Geistesranke verfügbaren Lagerstellen und über wichtigere gesundheitliche Vorkommnisse im Heimatgebiete, z. B. über den Ausbruch von Seuchen. — Vgl. Ziff. 5 und Anl. Ziff. 152 und 154.

**303.** Wegen der Gesuchslisten usw. für die Sanitätsoffiziere des Preussischen Besatzungsheeres s. Tafel I.

**304.** Jedem stellvertretenden Generalkommando gehört ein stellvertretender Korpsarzt (Ziff. 536) an, der für den abrückenden Korpsarzt an die Spitze des immobilen Sanitätsamtes tritt. Über die Mitwirkung bei der Ausstattung von Lazarett-, Hilfslazarett- und Krankenschiffen s. Ziff. 282 sowie M. B. d. B. Ziff. 18 und 33.

**305.** Ihm unterstehen auch alle Einrichtungen der freiwilligen Krankenpflege, z. B. die Vereinslazarette, Privatpflegestätten usw., die er gleich den übrigen ihm unterstellten Lazaretten häufig zu besichtigen hat. Hierbei kann er mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos durch geeignete Sanitätsoffiziere vertreten werden. Über die Mitwirkung des Territorial- und Korpsbezirksdelegierten der freiwilligen Krankenpflege s. Ziff. 333.

**306.** Für die Sanitätsausrüstung der Truppenteile des Heimatgebietes usw. nach den im Frieden geltenden Grundsätzen stehen zur Verfügung des stellvertretenden Korpsarztes:

die Lazarettapotheken und Arznei- und Verbandmittelanstalten der Friedenslazarette (Reserve- und Festungslazarette),



die Sanitätsdepots der Armeekorps,  
 die Festungsanitätsdepots, welche nach besonderen Bestimmungen des Kriegsministeriums, Medizinalabteilung, ausgerüstet werden,

die Bestände der freiwilligen Krankenpflege.

Die erforderlichen Ergänzungen aus dem Hauptsanitätsdepot beantragt der stellvertretende Korpsarzt beim Kriegsministerium Medizinalabteilung.

Ann. Die Sanitätsdepots der Armeekorps dienen auch zur Versorgung des Feldheeres mit Verbandmitteln usw., insbesondere mit Preßstücken (Ziff. 299). Für rechtzeitige Annahme von geeigneten Arbeitskräften sowie für Zurücklassung mindestens eines im Depotdienst erfahrenen Sanitätsunteroffiziers bei der Mobilmachung sorgt das Sanitätsamt.

**307.** Beim Besatzungsheere werden nicht dienstpflichtige Fachärzte von anerkannt wissenschaftlicher Tüchtigkeit zur Unterstützung der Ärzte bei der Krankenbehandlung — als fachärztliche (chirurgische usw.) Beiräte für je einen bestimmten Bezirk — durch das Sanitätsamt, soweit angängig, schon im Frieden vertragsmäßig verpflichtet. Die Verträge unterliegen der Mitwirkung der Intendantur. Die Gebühren usw. bestimmt das Kriegsministerium, Medizinalabteilung.

**308.** Mit Eintritt der Mobilmachung führen sämtliche in Betrieb bleibenden Militär Lazarette, mit Ausnahme der Lazarette in Festungen (Ziff. 325), den Namen Reservelazarette (Ziff. 538).

Weitere Reservelazarette werden von den stellvertretenden Behörden in geeigneten Gebäuden oder in Baracken und Zelten neu angelegt. (Anl. Ziff. 454 Ann.) Die nötigen Vorbereitungen sind von der Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamte schon im Frieden nach den Bestimmungen des Kriegsministeriums, Medizinalabteilung, derart zu treffen, daß ein Teil dieser Lazarette bis zum 10. Mobilmachungstage hergerichtet werden kann. Diese letzteren Lazarette sind bei einer planmäßigen Mobilmachung sofort und ohne weiteres bereitzustellen. Den Zeitpunkt für die Einrichtung der übrigen bestimmt das Kriegsministerium, Medizinalabteilung.

Bei der Mobilmachung nur eines Teiles des Heeres ergehen besondere Bestimmungen des Kriegsministeriums, Medizinalabteilung.

**309.** Das Reservelazarett untersteht einem Chefarzt oder, falls

ein Sanitätsoffizier dazu nicht verfügbar ist, einer Reservelazarettkommission (F. S. D. § 60), bestehend aus einem Offizier und einem Zivilarzte, den der stellvertretende Korpsarzt aus den Stationsärzten auswählt. Indessen sind die letzteren in der Krankenbehandlung selbständig.

**310.** Die Ausstattung der Reservelazarette mit Heil- und Pflegepersonal bestimmt das Sanitätsamt.

Es stellt den Bedarf der Reservelazarette an Ärzten (2—3 auf 100 Kranke) und Apothekern (1 auf 200 Kranke), soweit er nicht aus dem Beurlaubtenstande gedeckt werden kann, durch vertragmäßige Annahme von nicht dienstpflchtigen Ärzten und Apothekern schon im Frieden sicher. Für die Vertragschlüsse und Gebühren gilt Ziff. 307.

Wenn sich im Lazarett keine ausreichende Apothekeneinrichtung befindet, werden die Arzneien gemäß F. S. D. § 98 aus Zivilapotheken bezogen.

Ferner sind auf je 100 Kranke 3 Sanitätsmannschaften und 9 Militärkrankenwärter anzusehen. Bei größeren Lazaretten vorhandene Sanitätsfeldweibel kommen auf diesen Bedarf nicht in Anrechnung. Vgl. Ziff. 538 Anm.

**311.** Zur Ergänzung und Verstärkung des aus den Friedenslazaretten übernommenen oder aus dem Beurlaubtenstand eingezogenen Pflegepersonals werden den Reservelazaretten Ersatzreservisten zur Ausbildung und Verwendung als Militärkrankenwärter überwiesen. Sobald die Ausbildung dieser Mannschaften vollendet ist, sind alle bei den Lazaretten entbehrlichen Militärkrankenwärter dem stellvertretenden Generalkommando für den Dienst beim Feldheer unter Kennzeichnung der für Sanitätskompagnien und Feldlazarette (Marschleistungen!) geeigneten, sowie der in der Krankenpflege bewanderten Leute anzumelden.

**312.** Weiterer Bedarf an Pflegepersonal wird durch staatliche Annahmestellen gedeckt, die von der stellvertretenden Intendantur unter Mitwirkung des Sanitätsamtes an einem oder mehreren größeren Orten ihres Dienstbereiches eingerichtet werden.

**313.** Wenn das durch die Einziehung, durch die staatlichen Annahmestellen für Pflegepersonal sowie durch die freiwillige Krankenpflege aufgebrachte Personal (Ziff. 542) nicht ausreicht, können die Reservelazarette von der stellvertretenden Intendantur

zur selbständigen Annahme von Zivilheilgehilfen, Zivilkrankenwärtern oder sonstigen geeigneten Zivilpersonen ermächtigt werden.

**314.** Die Lazarettverwaltungsbeamten (F. S. D. § 158, 2 überweist die stellvertretende Intendantur aus dem ihr unterstehenden oder von anderen Behörden zur Verfügung gestellten Personal.

**315.** Für jedes Reservelazarett liegt im Frieden 1 Betteck bereit. Im übrigen tragen für die medizinisch-chirurgische und wirtschaftliche Ausrüstung das Sanitätsamt und die Intendantur Sorge, soweit erforderlich bereits durch vertragliche Sicherstellung im Frieden.

**316.** Die Verteilung der Kranken des Feldheeres auf die Reservelazarette regeln im großen der Chef des Feldsanitätswesens und das Kriegsministerium, Medizinalabteilung, im einzelnen die Linien-Kommandantur. Die Reservelazarette teilen dieser die Zahl der im allgemeinen sowie für Geistesranke verfügbaren Lagerstellen mit (Ziff. 240 und Anl. Ziff. 152).

Reservelazarette in den Grenzgebieten sind für Schwerranke freizuhalten. Vgl. Ziff. 61, 62, 66.

Bei Reservelazaretten können Leichtkrankenabteilungen eingerichtet werden. Vgl. Ziff. 216.

**317.** Die Abholung der Kranken von den Bahnhöfen usw. haben die Reservelazarette selbst zu veranlassen. Für Orte mit mehreren Reservelazaretten wird sie von dem Reservelazarett-direktor (Ziff. 320) oder, wo ein solcher fehlt, vom Sanitätsamt angeordnet.

Zu einer schnellen und schonenden Überführung sind vom Reservelazarett rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen vorzubereiten und mit der Bahnhofsw. Kommandantur zu vereinbaren (M. Tr. D. Anl. VIII n 1). Es kann von Vorteil sein, Kranke mit Straßenbahnen zu befördern und diese hierfür etwa nach dem Muster der Hilfslazarettzüge herzurichten. Wegen des Transportpersonals der freiwilligen Krankenpflege s. Ziff. 542 und D. fr. R.

**318.** Wegen des Dienstbetriebes im Reservelazarett vgl. Anl. V, VIA und C, VII D.

**319.** Über etwaige Räumung und Neubelegung von Reservelazaretten in Rücksicht auf die Krankenverteilung oder auf die Kriegslage trifft das Kriegsministerium, Medizinalabteilung, Bestimmung.

**320.** Werden an einem Orte mehrere Reservelazarette ein-

gerichtet, so kann vom Sanitätsamt ein älterer Sanitätsoffizier als Reservelazarettdirektor (Ziff. 537) mit der Oberleitung dieser Lazarette betraut werden, soweit der Krankendienst in Betracht kommt.

Der Reservelazarettdirektor hat die ihm unterstellten Lazarette oft zu besichtigen und Mißstände, die sich nicht an Ort und Stelle beseitigen lassen, dem Sanitätsamte zu melden, welches gegebenenfalls die stellvertretende Intendantur benachrichtigt.

Bei Besetzung einer solchen Stelle mit einem Zivilarzte regeln sich dessen Gebührensätze nach den Bestimmungen des Kriegsministeriums, Medizinalabteilung. Wegen des Reservelazarettdelegierten der freiwilligen Krankenpflege s. Ziff. 542.

**321.** Zur Sammlung und Mitteilung von Nachrichten über Verwundete und Kranke wird ein Zentral-Nachweisedureau (Ziff. 539) als eine selbständige Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums errichtet.

Seine Aufgaben sind:

I. Bearbeitung der fünfjährigen Meldungen der Lazarette über Zu- und Abgang (Anl. Ziff. 147) behufs

- a) Auskunfterteilung;
- b) Berichtigung und Verbollständigung der Verlustlisten;
- c) Nachrichtenaustausches mit den Landes-Nachweisedureaus und dem Zentral-Nachweisedureau der Marine.

II. Bearbeitung der Verlustlisten behufs

- a) Sammlung und Veröffentlichung der Verlustlisten über gefallene, verwundete, vermißte und gestorbene Angehörige des Preussischen Heeres;
- b) Sammlung der von den Landes-Nachweisedureaus in zweiter Ausfertigung übersandten Verlustlisten der Bundesstaaten oder der verbündeten Staaten;
- c) Auskunfterteilung über die Erkrankungen und Sterbefälle der Angehörigen des eigenen Heeres und verbündeter Heere, soweit sie nicht in Lazarettbehandlung gekommen sind.

Die stellvertretenden Behörden und die Ersatztruppenteile erfahren den Verbleib der Verwundeten und Kranken ihrer mobilen Truppenteile und Formationen aus den veröffentlichten Verlustlisten.

III. Sammlung der von den Truppen und Lazaretten, aus den Kriegsgefangenendepots und Festungen eingehenden Nach-

richten über Angehörige des feindlichen Heeres (Kriegsgefangene) behufs Vermittlung

- a) der Auskunfterteilung über gesunde, franke und gestorbene Angehörige des feindlichen Heeres;
- b) der Überweisung von Nachlasssachen von Angehörigen des feindlichen Heeres an die Empfangsberechtigten.

IV. Vermittlung der Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen des eigenen Heeres, für welche seitens der zur Anzeige verpflichteten Truppenteile oder Ersatztruppenteile ein zuständiger Standesbeamter im Inlande nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden ist (§. D. Anl. 9 § 4, 4 und 6 sowie § 5, 4 und 5).

322. Das Bayerische, Sächsische und Württembergische Kriegsministerium und gegebenenfalls die verbündeten Staaten sind berechtigt, Vertreter zu stellen, welche den Nachrichtenaustausch zwischen dem Zentral-Nachweisedureau und den etwa errichteten Landes-Nachweisedeureaus vermitteln.

323. Die gesamten Akten werden nach Auflösung des Zentral-Nachweisedeureaus an das Preussische Kriegsministerium, Medizinabteilung, zur Benutzung bei Nachforschungen über die während des Krieges stattgehabten Erkrankungen, Sterbefälle usw. sowie zur wissenschaftlichen Bearbeitung abgegeben.

Jede anderweite Bewertung dieser Akten ist unstatthaft.

### III. Die freiwillige Krankenpflege im Heimatgebiete.

332. Die freiwillige Krankenpflege im Heimatgebiete regelt der stellvertretende Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege im unmittelbaren Verkehre mit dem Kriegsministerium und nach den ihm vom Kaiserlichen Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege (Ziff. 6) erteilten Weisungen.

333. Der Mitbeaufsichtigung (Ziff. 305) des Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege unterstehen die Vereinslazarette und Privatpflegestätten seines Bezirkes.

334. Über das sonstige Personal s. Ziff. 539 und 542. Vgl. ferner Ziff. 305, 313, 330, 343. Alles Weitere enthält D. fr. A.\*)

---

\*) Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege v. 12. März 1907. (Berlin 1907, Ernst Siegfried Mittler und Sohn).

## J. Übersicht über Leitung, Delegierte und Personal der freiwilligen Krankenpflege.

**540.** Der Kaiserliche Kommissar und Militär=Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege im Großen Hauptquartier.

1 Generaldelegierter als sein Vertreter auf einem räumlich getrennten Kriegsschauplatze.

**541.** Delegierte und Personal im Stappengebiete.

1 Stappendelegierter (bei der Stappen=Inspektion).

1 Delegierter bei dem Kriegslazarett=Director; er steht an der Spitze des Lazaretttrupps.

1 Delegierter bei der Krankentransportabteilung.

Unterdelegierte beim Depot der freiwilligen Krankenpflege am Stappen=Hauptort und bei der Sammelstation.

1 Lazaretttrupp (Lazarett=Personal) — bei der Aufstellung 28 Krankenpfleger, 25 Krankenpflegerinnen, 4 Köche oder Köchinnen —, jeder Kriegslazarettabteilung zugeteilt.

1 Transporttrupp (Transport=Personal) — bei der Aufstellung 112 Mann — nach Bedarf dem Stappen=Sanitätsdepot oder der Krankentransportabteilung angeschlossen, zur Krankenförderung aus vorgeschobenen Kriegs= und Stappen=lazaretten nach dem Stappen=Hauptorte sowie innerhalb der Stappenorte.

1 Begleittrupp (Begleit=Personal) — bei der Aufstellung 112 Krankenpfleger und 20 Krankenpflegerinnen —, für die Krankenpflege bei der Beförderung auf Eisenbahnen und Wasserstraßen aus dem Stappengebiete nach den Reserve=lazaretten sowie zur Besetzung der Verband= und Erfrischung=stellen und der Krankensammelstellen.

1 Depottrupp (Depot=Personal) — bei der Aufstellung 28 Mann — für die Depots der freiwilligen Krankenpflege an den Sammelstationen und Stappen=Hauptorten, nach Bedarf auch an Stappenorten (Zwischendepots).

**542.** Leitung, Delegierte und Personal im Heimat=gebiete.

Der stellvertretende Militär=Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

- 1 Territorialdelegierter für jede preußische Provinz und jeden Bundesstaat.
- 1 Korpsbezirksdelegierter beim stellvertretenden Generalkommando.
- 1 Festungsdelegierter beim Gouverneur oder Kommandanten einer armierten Festung,
- 1 Reservelazarettdelegierter beim Reservelazarett-  
direktor. } nach Bedarf
- 1 Liniendelegierter bei der Linien-Kommandantur.
- 1 Delegierter bei der Abnahmestelle freiwilliger Gaben.
- Lazarettpflegepersonal zur Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes in den Reserve- und Festungslazaretten sowie für die Vereinslazarette.
- Transportpersonal (Krankenträger) für die Krankenbeförderung von den Bahnhöfen nach den Lazaretten usw.
- Begleitpersonal (Krankenpfleger) für die Krankenpflege bei der Beförderung auf Eisenbahnen und Wasserwegen sowie zur Besetzung der Verband- und Erfrischungsstellen und der Krankensammelstellen.
- Depotpersonal für die Depots der freiwilligen Krankenpflege an den Etappen-Anfangsorten, zur Begleitung größerer Depotsendungen nach der Sammelstation und bei deren Abnahmestellen freiwilliger Gaben.
-

# Sachregister.

(Die angegebenen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- AbSchätzungsverordnete**, Ergänzung der Anweisung für 163.
- Anweisung an die Steuerkassen IB bis XIII B zur Auszahlung der Quartiergelder im Mobilmachungsfalle** 164.  
für die AbSchätzungsverordneten, Ergänzung der 163.
- Aufwandsentschädigung**, Anmeldung eines Anspruches auf 218.  
für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, Bekanntmachung betreffend 213.
- Ausführungsanweisung** über die beiden letzten Absätze des § 10 und den § 11 der Geschäftsanweisung für die Steuerheber vom 10. März 1900 78.
- Ausführungsvorschriften** zum Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. 5. 1892 169.
- Ausweis in Familienunterstützungsangelegenheiten** 212, 210.
- Auszahlung der Quartiergelder im Mobilmachungsfalle, Anweisung an die Steuerkassen IB bis XIII B zur** 164.
- Bekanntmachung**, betreffend Aufwandsentschädigung an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914 213.  
des Reichskanzlers über die Vergütungssätze für Vorspann vom 25. Februar 1901 114.
- Belastungsfähigkeit der Vorspannwagen** 103.
- Beschluß**, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes und Festsetzung d Quartiervergütung 76.  
der Gemeindebehörden, auch für uneheliche Kinder, die sich in der Familiengemeinschaft des Übenden befinden, Unterstützung zu zahlen 213.  
der Gemeindebehörden über Aufbringung der Kosten für gestellten Vorspann vom 24. 1./11. 2. 1895 115.
- Bestimmungsstellen** 238, 239.
- Einquartierung**, Bestätigung der 167.
- Eisenbahnverwaltung** 97.
- Empfangsbescheinigung** über Familienunterstützung 173.
- Fahrzeugbesitzer** 95.
- Familienunterstützung**, Empfangsbescheinigung über 173.  
Nachweisung über 174.  
Zusammenstellung der 175.
- Flurschäden**, durch Truppenübungen, Vergütungen 97, 108.
- Furage**, Verabreichung von 92.
- Garnison-Repräsentant**, Vertrag mit dem — vom 6. April 1907 64.
- Gemeinde**, Kriegseleistungen der 120.  
Naturalleistungen durch Vermittlung der 89.



- Geschäftsanweisung** für die Steuerlassen zwecks Regelung der Unterstützung der Angehörigen der zu den mobilen Truppenteilen eingezogenen Mannschaften vom 28. Februar 1888 207.  
für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 gebildeten Unterstützungskommissionen und ihre Unterorgane 203.
- Gesetz**, betreffend Abänderung bzw. Ergänzung des Gesetzes vom 9. 6. 1906, 98.  
betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 26. 7. 1897 50.  
betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. 2. 1888 89.  
über die Kriegisleistungen, vom 13. 6. 1873 119.  
über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. 5. 1898 89.  
betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedenszeiten einberufenen Mannschaften vom 10. 5. 1892 168.
- Grundstücksbesitzer**, besondere Verpflichtungen der 96.
- Instruktion** vom 31. 12. 1868 zur Ausführung des Gesetzes betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 15.
- Kassengeschäfte** der Vorspannverwaltung 116.
- Klasseneinteilung** der Orte 50.
- Kostgeld** und Festsetzung der Quartiervergütung, Beschluß betreffend die Erhöhung des 76.
- Kriegisleistungen**, Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen 140.  
Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahn 140.  
Beschaffung der Mobilmachungspferde 140.  
Gesetz über die — vom 13. Juni 1873 119.  
der Gemeinden 120.  
Landlieferungen 125.  
Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die —, vom 1. April 1876 131.  
Verordnung zur Ergänzung hierzu 148.
- Kriegsministerielle Verfügung** zum Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 16. 6. 06 51.
- Kriegs sanitätsordnung** vom 27. 1. 07 240.
- Landlieferungen** 125.
- Marshrouten** für Kriegsverhältnisse, Verordnung betreffend die Form der — vom 18. 4. 1882 145.  
Bestimmungen zu dieser Verordnung 148.  
für Kriegsverhältnisse 146.
- Mietvertrag** über das zu Einquartierungszwecken dienende städtische Ordonnanzhaus 80.
- Mietenschädigung** für die sich selbst einmietenden Militärpersonen 71.
- Vertragsverlängerungen** zu diesem 80.
- Nachweisung** der zur Garnison Berlin gehörenden Militärbehörde, Stäbe und Truppenteile 71.  
der für Einquartierung im Mobilmachungsfalle benutzbaren Wohnräume usw. 162.  
über gezahlte Familienunterstützungen 174.

- Naturalleistungen** für die bewaffnete Macht im Frieden, Gesetz vom 24. 5. 1898, über die 89.
- Naturalleistungen**, Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes 99.  
 Abänderungen zu dieser Verordnung 111.  
 Ortsstatut, betreffend die Leistungen für die bewaffnete Macht im mobilen Zustande 154.  
 Abänderung des Gesetzes über die — für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. 2. 1875. Vom 21. 6. 1887 33.
- Naturalverpflegung** 91.  
 Vergütung für 94.
- Ordonnanzhaus**, Neue Königstraße 22, Vertrag mit dem Pächter vom 1. 6./6. 6. 1906 80.
- Ortsstatut**, betreffend die Leistungen von Naturalquartier und -verpflegung für die bewaffnete Macht im mobilen Zustande 154.  
 betreffend die Sublevationsbeiträge vom 24. 1./16. 3. 1895 75.
- Pferde-Aushebungs-Vorschrift** vom 1. Mai 1902 226.
- Pferde**, Beschaffung der Mobilmachungs — 140.  
 Verzeichnis der vorhandenen 237.
- Quartier**, enges 102.
- Quartierbeiseinigung** 28.
- Quartierleistung** für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Gesetz vom 25. 6. 1868, betreffend die 1.  
 Abänderung beziehungsweise Ergänzung dieses Gesetzes vom 21. 6. 1887 33.
- Quartierbedürfnisse** der bewaffneten Macht, Regulativ für die 9.
- Quartierliste** 30.
- Rationen** für Dienstpferde 107.  
 für Remontepferde 108.
- Regulativ** für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht 9.
- Rehabilitierung** der in die zweite Klasse des Soldatenstandes Versetzten, Vorschriften, betreffend 226.
- Rekrutierungsstamminrolle** vom 2. 6./31. 7. 1913, Vertrag über Aufstellung der 224.
- Schiffbesitzer** 95.
- Serbisliquidation** 27.
- Serbistarif** 58.  
 und die Klasseneinteilung der Orte, Gesetz vom 6. 7. 1904, betreffend den 50.  
 desgleichen vom 17. Mai 1906 51.  
 A 1—8, Verzeichnis derjenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter — fallen 52.
- Serbisvorschrift** für das preußische Heer vom 9. 3. 1899 34.
- Serbiszulage** 65.
- Sicherstellung** des Vorspannbedarfes 99.
- Sublevationsbeiträge** 75.
- Steuererheber**, Geschäfte des — bei der IV. Abteilung der Steuerdeputation 77.  
 Ausführungsanweisung für die 78.
- Tageskost**, Vergütungssätze für 98.
- Unterstützung** von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Gesetz vom 28. 2. 1888 betreffend die 168.  
 Geschäftsanweisung für die Steuerkassen hierzu 203.

- Unterstützung** von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, Gesetz vom 10. Mai 1892, betreffend die 168.  
Ausführungsvorschriften hierzu 169.
- Unterstützungskommissionen**, Geschäftsanweisung für die auf Grund des Gesetzes vom 28. 2. 1888 gebildeten — und ihre Unterorgane 203.
- Uneheliche Kinder**, Beschluß der Gemeindebehörden, für uneheliche Kinder, die sich in der Familiengemeinschaft des Lebenden befinden, Unterstützung zu zahlen 187.
- Vergütungssätze** für Tageskost 111.
- Verordnung** zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen über die Kriegisleistungen 147.  
zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. 5. 1898 99.  
betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse, vom 18. 4. 1882 145.  
Bestimmungen hierzu 147.  
Abänderungen der — vom 13. 7. 98 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden 111.  
betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 1. 4. 76 131.  
Ergänzung hierzu 147.
- Verpflegung** der Mannschaften 151.  
der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten 149.  
der Pferde 152.
- Verpflichtungen** der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen 95.  
der Besitzer von Grundstücken usw. 96.
- Vertrag** mit dem Garnison-Repräsentanten über Einquartierung und Quartierentschädigung, vom 6. 4. 1907 64.  
mit dem Ordnonanzhaus-Pächter vom 1. 6./6. 6. 1906 80.  
über die Gestellung von Vorspannwagen vom 7. 1. 1902 116.  
über Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle vom 2. 6./31. 7. 1913 224.
- Verzeichnis** derjenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1—8 des Servistarifes fallen 52.
- Vordrucke**: Aufwandsentschädigungsanspruch, Anmeldung 218.  
Ausweis in Familienunterstützungsangelegenheiten. 212.  
Bestimmungstäfelchen 238.  
Einquartierungsbestätigung 167.  
Marschroute für Kriegsverhältnisse 146.  
Nachweisung für Einquartierung 162.  
Nachweisung über gezahlte Familienunterstützungen 174.  
Pferde, Verzeichnis der vorhandenen 237.  
Quartierbescheinigung 28.  
Quartierbillets 25.  
Quartierliste 30.  
Servisliquidation 27.  
Zusammenstellung der gezahlten Familienunterstützungen 175.
- Vormusterung** des Pferdebestandes 227.

- Vorspann:** Aufbringung der Kosten 115.  
Befreiung von der Vorspannleistung 96.  
Belastungsfähigkeit der Vorspannwagen 103.  
Gestellung von Vorspann 90, 116.  
Kassengeschäfte für die Vorspannverwaltung 116.  
Sicherstellung des Vorspannbedarfs 99.  
Umfang der Vorspannleistung 96.  
Vergütungssätze für geleisteten Vorspann 114.
- Zusammenstellung** der gezahlten Familienunterstützungen 175.
-

Verlag von Julius Springer in Berlin

---

# Berliner Gemeinderecht

Herausgegeben

vom

Magistrat

Bisher sind erschienen in neuer Auflage:

2. Band:

## Beamten- und Angestelltenrecht

In Leinwand gebunden Preis M. 5,—

3. Band:

## Schulverwaltung

Abteilung 1: Volksschulen, Taubstumm- und Blindenschule

In Leinwand gebunden Preis M. 4,20

4. Band:

## Schulverwaltung

Abteilung 2: (Höhere Schulen, Fachschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschule), Turnwesen, Archiv, Magistratsbibliothek, Stadtbibliothek, Nachrichtenamt, Gemeindeblatt, Gemeinderecht (Herausgabe), Statistik, Märkisches Museum, Kunstdeputation, Innere Ausschmückung des Rathauses, Rathaukskommission

In Leinwand gebunden Preis M. 3,80

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

# Berliner Gemeindericht

Herausgegeben

vom

**Magistrat**

8. Band:

## **Tiefbauverwaltung**

In Leinwand gebunden Preis M. 8,80

10. Band:

## **Gaswerke und Elektrizitätsangelegenheiten**

In Leinwand gebunden Preis M. 4,60

12. Band:

## **Gewerbeangelegenheiten**

In Leinwand gebunden Preis M. 3,80

13. Band:

## **Armenverwaltung**

In Leinwand gebunden Preis M. 6,—

18. Band:

## **Polizeiverwaltung**

Abteilung I—IV: Polizeikosten, Feuerlöschwesen, Gewerbegericht,  
Kaufmannsgericht, Stadtausschuß, Schiedsmänner, Standesämter

In Leinwand gebunden Preis M. 6,—